

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Sozialgesetzbuchs über den Schutz der Sozialdaten sowie zur Änderung anderer Vorschriften (Zweites Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuchs — 2. SGBÄndG)

A. Zielsetzung

- I. Weiterentwicklung des Schutzes der Sozialdaten unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954) und des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz 1983 (BVerfGE 65,1 ff.).
- II. Änderung von Vorschriften des Sozialgesetzbuchs entsprechend den bei der Anwendung aufgetretenen Bedürfnissen der Praxis, u. a.
 - Vorschriften über Säumniszuschläge,
 - Vorschriften über Pfändung von Sozialleistungen.

B. Lösung

- I. Verstärkung der Zweckbindung bei der Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten.

Verstärkung der Rechte der Betroffenen, insbesondere durch erweiterte Auskunftsrechte, Lösungsrechte und durch einen verschuldensunabhängigen Schadensersatzanspruch.

Festlegung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für automatisierte Abrufverfahren für Sozialdaten.
- II. Änderung von Vorschriften des Sozialgesetzbuchs entsprechend den Bedürfnissen der Praxis:
 - Verschärfung der Regelung des Säumniszuschlages,
 - Änderung der Vorschriften über die Pfändung von Sozialleistungen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die neue Haftung des Leistungsträgers für verschuldens-unabhängige Schäden sowie durch die Verschärfung der Regelung des Säumniszuschlages bei den Hauptzollämtern können Mehrkosten entstehen, die nicht quantifizierbar sind, aber jedenfalls geringfügig sein dürften.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (311) — 800 00 — So 158/93

Bonn, den 18. Juni 1993

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Sozialgesetzbuchs über den Schutz der Sozialdaten sowie zur Änderung anderer Vorschriften (Zweites Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuchs — 2. SGBÄndG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 657. Sitzung am 28. Mai 1993 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Sozialgesetzbuchs über den Schutz der Sozialdaten sowie zur Änderung anderer Vorschriften (Zweites Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuchs — 2. SGBÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sozialgesetzbuch SGB — Allgemeiner Teil (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 4 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Jeder hat Anspruch darauf, daß die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Abs. 1 Zehntes Buch) von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfaßt die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, daß die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden. Sozialdaten der Beschäftigten und ihrer Angehörigen sollen Personen, die Personalentscheidungen treffen oder daran mitwirken können, weder zugänglich sein noch von Zugriffsberechtigten weitergegeben werden. Der Anspruch richtet sich auch gegen die Verbände der Leistungsträger, die Arbeitsgemeinschaften der Leistungsträger und ihrer Verbände, die in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen, die Künstlersozialkasse, die Deutsche Bundespost, soweit sie mit der Berechnung oder Auszahlung von Sozialleistungen betraut ist, die Hauptzollämter, soweit sie Aufgaben nach § 107 Abs. 1 des Vierten Buches und § 66 des Zehnten Buches durchführen, und die Stellen, die Aufgaben nach § 67c Abs. 4 des Zehnten Buches wahrnehmen. Die Beschäftigten haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei den genannten Stellen das Sozialgeheimnis zu wahren.

(2) Eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten ist nur unter den Voraussetzungen des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches zulässig.

(3) Soweit eine Übermittlung nicht zulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, Akten, Dateien und sonstigen Datenträgern.

(4) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen Sozialdaten gleich.“

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(5) Sozialdaten Verstorbener dürfen nach Maßgabe des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches verarbeitet oder genutzt werden. Sie dürfen außerdem verarbeitet oder genutzt werden, wenn schutzwürdige Interessen des Verstorbenen oder seiner Angehörigen dadurch nicht beeinträchtigt werden können.“

2. § 37 wird wie folgt gefaßt:

„§ 37

Vorbehalt abweichender Regelungen

Das Erste und Zehnte Buch gelten für alle Sozialleistungsbereiche dieses Gesetzbuchs, soweit sich aus den übrigen Büchern nichts Abweichendes ergibt; Artikel II § 1 bleibt unberührt. Der Vorbehalt gilt nicht für die §§ 1 bis 17 und 31 bis 36. Das Zweite Kapitel des Zehnten Buches geht dessen Erstem Kapitel vor, soweit sich die Ermittlung des Sachverhaltes auf Sozialdaten erstreckt.“

3. § 42 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlaß des Erstattungsanspruchs gilt § 76 Abs. 2 des Vierten Buches entsprechend.“

4. In § 48 Abs. 1 wird die Angabe „§ 54 Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „§ 54 Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.

5. In § 49 Abs. 3 werden die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Satz 4“ ersetzt.

6. In § 51 Abs. 1 wird die Angabe „§ 54 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 54 Abs. 2 und 4“ ersetzt.

7. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Unpfändbar sind Ansprüche auf

1. Erziehungsgeld und vergleichbare Leistungen der Länder,
2. Mutterschaftsgeld nach § 13 Abs. 1 Mutterschutzgesetz, soweit das Mutterschaftsgeld nicht aus einer Teilzeitbeschäftigung während des Erziehungsurlaubs herrührt oder anstelle von Arbeitslosenhilfe gewährt wird, bis zur Höhe des Erziehungsgeldes nach § 5 Abs. 1 Bundeserziehungsgeldgesetz,
3. Geldleistungen, die dafür bestimmt sind, den durch einen Körper- oder Gesundheitsscha-

den bedingten Mehraufwand auszugleichen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Im übrigen können Ansprüche auf laufende Geldleistungen wie Arbeitseinkommen gepfändet werden.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte

„a) in der Zeit bis zum 31. Dezember 1984 390 Deutsche Mark,

b) in der Zeit ab 1. Januar 1985“

gestrichen.

2. § 17a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Wird diese ausländische Währung an der Frankfurter Devisenbörse nicht notiert, erfolgt die Umrechnung in Deutsche Mark nach dem von der Deutschen Bundesbank ermittelten Mittelkurs für die Deutsche Mark in dem betreffenden Land; für Länder mit differenziertem Kurssystem ist der Kurs für den nichtkommerziellen Bereich zugrunde zu legen.“

bb) Satz 3 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Bei Berücksichtigung von Einkommen ist in den Fällen, in denen der Beginn der Leistung oder der neu berechneten Leistung in der Vergangenheit liegt, der Umrechnungskurs für den Kalendermonat maßgebend, in dem die Anrechnung des Einkommens beginnt. Bei Berücksichtigung von Einkommen ist in den Fällen, in denen der Beginn der Leistung oder der neu berechneten Leistung nicht in der Vergangenheit liegt, der Umrechnungskurs für den ersten Monat des Kalendervierteljahres maßgebend, das dem Beginn der Berücksichtigung von Einkommen vorausgeht. Überstaatliches Recht bleibt unberührt.“

c) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 werden vor dem Punkt die Worte „, jedoch nicht vor Ablauf von drei Kalendermonaten“ eingefügt.

3. Die Überschrift des Fünften Titels des Ersten Abschnitts wird wie folgt gefaßt:

„Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Versicherungsnummer“.

4. § 18f wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „speichern oder verwenden“ durch die Worte „verarbeiten oder nutzen“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Aufgaben nach diesem Gesetzbuch sind auch diejenigen auf Grund von über- und zwischenstaatlichem Recht im Bereich der sozialen Sicherheit.“

cc) Die Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4 und die Worte „gespeichert oder verwendet“ durch die Worte „verarbeitet oder genutzt“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „speichern oder verwenden“ durch die Worte „verarbeiten oder nutzen“ und das Wort „Offenbarung“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „speichern oder verwenden“ durch die Worte „verarbeiten oder nutzen“ und das Wort „Verwendung“ durch die Worte „Verarbeitung oder Nutzung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „offenbart“ durch das Wort „übermittelt“, das Wort „Offenbarung“ durch das Wort „Übermittlung“ und das Wort „verwendet“ durch die Worte „verarbeitet oder genutzt“ ersetzt.

e) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Versicherungsnummer darf auch bei der Verarbeitung von Sozialdaten im Auftrag gemäß § 80 des Zehnten Buches verarbeitet oder genutzt werden.“

f) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Die in den Absätzen 2 oder 3 genannten Stellen dürfen die Versicherungsnummer nicht verarbeiten oder nutzen, um ihre Dateien danach zu ordnen oder für den Zugriff zu erschließen.“

5. § 18g wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Verwendung“ durch die Worte „Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Offenbarung“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.

6. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Treffen beitragspflichtige Einnahmen aus mehreren Versicherungsverhältnissen zusammen und übersteigen sie die für das jeweilige Versicherungsverhältnis maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze, so vermindern sie sich zum Zwecke der Beitragsberechnung nach dem Verhältnis ihrer Höhe so zueinander, daß sie zusammen höchstens die Beitragsbemessungsgrenze erreichen. Für die knappschaftliche Rentenversicherung und die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sind die Berechnungen nach Satz 1 getrennt durchzuführen.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

7. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(2) Die Beiträge für eine Sozialleistung im Sinne des § 3 Satz 1 Nr. 3 des Sechsten Buches einschließlich Eingliederungsgeld, Eingliederungshilfe für Spätaussiedler, Altersübergangsgeld, Arbeitslosenbeihilfe oder Vorruhestandsgeld, das die Bundesanstalt für Arbeit auszahlt, werden am siebenten Arbeitstag nach der Auszahlung fällig.“

b) Dem Absatz 3 wird angefügt:

„§ 1 Abs. 1 und 2 der Beitragszahlungsverordnung gilt entsprechend.“

8. § 24 wird wie folgt gefaßt:

„ § 24

Säumniszuschlag

(1) Für Beiträge und Beitragsvorschüsse, die der Zahlungspflichtige nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt hat, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen, auf hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen. Bei einem rückständigen Betrag unter zweihundert Deutsche Mark ist der Säumniszuschlag nicht zu erheben, wenn dieser gesondert schriftlich anzufordern wäre.

(2) Wird eine Beitragsforderung durch Bescheid mit Wirkung für die Vergangenheit festgestellt, ist ein darauf entfallender Säumniszuschlag nicht zu erheben, soweit der Beitragsschuldner glaubhaft macht, daß er unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht hatte. Ein Säumniszuschlag ist in den Fällen des § 23 Abs. 2 ebenfalls nicht zu erheben; das gleiche gilt für Beiträge der Versorgungsträger für Versorgungsleistungen im Sinne des § 9 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes.“

9. § 28a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 werden die Worte „des Trägers der Krankenversicherung“ durch die Worte „der Einzugsstelle“ ersetzt.

b) In Nummer 11 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

c) Der Nummer 12 wird angefügt:

„13. bei Beginn der Berufsausbildung,

14. bei Ende der Berufsausbildung oder

15. bei Wechsel von einer Betriebsstätte im Beitrittsgebiet zu einer Betriebsstätte im übrigen Bundesgebiet oder umgekehrt.“

10. In § 28f Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Der Beitragsnachweis kann durch Fernkopie oder Datenübertragung eingereicht werden. Die Datenübertragung ist nur zulässig, wenn über deren Einzelheiten Einvernehmen zwischen dem Absender und dem Empfänger der Daten hergestellt worden ist.“

11. § 28k Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Abstimmung nach Absatz 2 kann für ein Kalenderjahr unterbleiben, in dem sich der Beitragssatz zur Rentenversicherung oder Bundesanstalt für Arbeit zu einem anderen Zeitpunkt als zum 1. Januar geändert hat.“

12. Dem § 28q wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Die Prüfung erstreckt sich auf alle Stellen, die Aufgaben der in Absatz 1 genannten Art für die Einzugsstelle wahrnehmen. Die Absätze 2 und 3 gelten insoweit für diese Stellen entsprechend.“

13. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beiträge erstattet oder angerechnet werden.“

b) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Träger der Unfallversicherung kann einen Vergleich über rückständige Beitragsansprüche schließen, wenn dies wirtschaftlich und zweckmäßig ist. Für die Träger der Rentenversicherung gilt Satz 3, soweit es sich nicht um Ansprüche aus dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag handelt.“

14. § 83 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Rücklage kann, soweit in den besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige nichts Abweichendes bestimmt ist und die Anlage den dort geregelten Liquiditätserfordernissen entspricht, nur angelegt werden in

1. Schuldverschreibungen von Ausstellern mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften, wenn die Schuldverschreibungen an einer Börse in der Europäischen Gemeinschaft zum amtlichen Handel zugelassen

- sen sind oder in einen anderen organisierten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften einbezogen sind, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Wertpapiere gemäß Satz 1, deren Zulassung in den amtlichen Handel an einer Börse in der Europäischen Gemeinschaft oder deren Einbeziehung in einen organisierten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, dürfen ebenfalls erworben werden, sofern die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
2. Schuldverschreibungen und sonstige Gläubigerrechte verbriefende Wertpapiere von Ausstellern mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften, wenn für die Einlösung der Forderung eine öffentlich-rechtliche Gewährleistung besteht oder eine Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft für die Einlösung der Forderung eintritt oder kraft Gesetzes eine besondere Deckungsmasse besteht,
 3. Schuldbuchforderungen gegen öffentlich-rechtliche Stellen aus dem Gebiet der Europäischen Gemeinschaften,
 4. Forderungen aus Darlehen und Einlagen gegen
 - a) öffentlich-rechtliche Gebiets- oder Personenkörperschaften oder Sondervermögen aus dem Gebiet der Europäischen Gemeinschaften,
 - b) Personen und Gesellschaften des privaten Rechts aus dem Gebiet der Europäischen Gemeinschaften, wenn für die Forderungen eine öffentlich-rechtliche Einrichtung die Gewährleistung für Rückzahlung und Verzinsung übernimmt oder wenn bei Kreditinstituten eine Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft in die Gewährleistung eintritt,
 5. Anteilen an Wertpapier-Sondervermögen, wenn vertraglich sichergestellt ist, daß für das Sondervermögen nur Vermögensgegenstände gemäß den Nummern 1 bis 4 dieser Vorschrift erworben werden dürfen,
 6. Forderungen, für die eine sichere Hypothek, Grund- oder Rentenschuld an einem Grundstück, Wohnungseigentum oder Erbbaurecht im Bereich der Europäischen Gemeinschaften besteht,
 7. Beteiligungen an gemeinnützigen Einrichtungen, soweit die Zweckbestimmung der Mittelhingabe vorwiegend den Aufgaben des Versicherungsträgers dient, sowie Darlehen für gemeinnützige Zwecke,
 8. Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Inland.
- (2) Die Anlegung der Rücklage soll grundsätzlich in der im Inland geltenden Währung erfolgen. Der Erwerb von auf die Währung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft lautenden Forderungen ist nur in Verbindung mit einem Kurssicherungsgeschäft zulässig.
- (3) Anlagen für soziale Zwecke sollen mit Vorrang berücksichtigt werden."
15. In § 85 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.
 16. § 94 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ und der Punkt durch ein Komma ersetzt sowie folgende Worte angefügt:

„für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung dem Bundesministerium für Gesundheit.“
 - b) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Es ist, soweit es die Aufsicht nach diesem Gesetzbuch ausübt, nur an allgemeine Weisungen des zuständigen Bundesministeriums gebunden.“
 17. Dem § 107 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Für die Träger der Rentenversicherung und die Bundesanstalt für Arbeit gilt § 28q für die Meldungen nach §§ 102 bis 104 entsprechend.“

Artikel 3

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Dem § 120 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„§ 295 Abs. 1 gilt entsprechend. Das Nähere über Form und Inhalt der Abrechnungsunterlagen und der erforderlichen Vordrucke wird für die psychiatrischen Institutsambulanzen und sozialpädiatrischen Zentren von den Vertragsparteien nach Absatz 2 Satz 2, für die Polikliniken und sonstigen ermächtigten ärztlich geleiteten Einrichtungen von den Vertragsparteien nach § 83 Abs. 1 Satz 1 vereinbart.“
2. In § 202 Satz 4 werden nach dem Wort „Versorgungsempfängers“ ein Komma gesetzt und die Worte „deren Umfang“ eingefügt.
3. Dem § 208 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Landesregierungen können die Wahrnehmung der Aufsicht durch Rechtsverordnung anderen Behörden übertragen.“
4. § 276 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „§ 67 Satz 2“ durch die Worte „§ 67b Abs. 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „personenbezogene Daten“ durch das Wort „Sozialdaten“, das Wort „erfassen“ durch das Wort „speichern“ und nach dem Wort „ist“ der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„haben die Krankenkassen nach § 275 Abs. 1 bis 3 eine gutachtliche Stellungnahme oder Prüfung durch den Medizinischen Dienst veranlaßt, sind die Leistungserbringer verpflichtet, Sozialdaten auf Anforderung des Medizinischen Dienstes unmittelbar an diesen zu übermitteln, soweit dies für die gutachtliche Stellungnahme und Prüfung erforderlich ist.“

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ziehen die Krankenkassen den Medizinischen Dienst nach § 275 Abs. 4 zu Rate, können sie ihn mit Erlaubnis der Aufsichtsbehörden beauftragen, Datenbestände leistungserbringer- oder fallbezogen für zeitlich befristete und im Umfang begrenzte Aufträge nach § 275 Abs. 4 auszuwerten; Sozialdaten sind vor der Übermittlung an den Medizinischen Dienst zu anonymisieren.“

- cc) In Satz 2 wird das Wort „erfaßten“ durch das Wort „gespeicherten“, die Worte „personenbezogene Daten“ durch das Wort „Sozialdaten“ und das Wort „verwendet“ durch die Worte „verarbeitet oder genutzt“ ersetzt.

- dd) In Satz 3 werden die Worte „personenbezogene Daten“ durch das Wort „Sozialdaten“ ersetzt.

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Beauftragt der Medizinische Dienst einen Gutachter (§ 279 Abs. 5), ist die Übermittlung von Sozialdaten zwischen Medizinischem Dienst und dem Gutachter zulässig, soweit dies zur Erfüllung des Auftrages erforderlich ist.“

5. § 284 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Personenbezogene Daten“ durch das Wort „Sozialdaten“ ersetzt.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „personenbezogene und personenbeziehbare Daten“ durch das Wort „Sozialdaten“ und das Wort „erfassen“ durch das Wort „speichern“ ersetzt.

- bb) In den Sätzen 2 und 3 wird das Wort „erfaßt“ jeweils durch das Wort „gespeichert“ ersetzt.

- cc) In Satz 4 werden die Worte „Datenerhebung und -erfassung“ durch die Worte „Datenerhebung und -speicherung“ ersetzt.

- c) In Absatz 2 wird das Wort „erfaßt“ durch das Wort „gespeichert“ ersetzt.

- d) In Absatz 3 werden das Wort „erfaßten“ durch das Wort „gespeicherten“ und das Wort „verwendet“ durch die Worte „verarbeitet oder genutzt“ ersetzt.

- e) In Absatz 4 wird das Wort „offenbart“ durch das Wort „weitergegeben“ ersetzt.

6. § 285 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1 und 2 wird das Wort „erfassen“ jeweils durch das Wort „speichern“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 werden das Wort „erfaßten“ durch das Wort „gespeicherten“, die Worte „personenbezogene Daten“ durch das Wort „Sozialdaten“ und das Wort „verwendet“ durch die Worte „verarbeitet oder genutzt“ ersetzt.

7. § 286 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „personenbezogene Daten“ durch das Wort „Sozialdaten“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Nr. 4 werden die Worte „§ 6 Abs. 1 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes“ durch die Worte „§ 78a des Zehnten Buches“ ersetzt.

8. In § 287 Abs. 2 werden die Worte „Personenbeziehbare Daten“ durch das Wort „Sozialdaten“ ersetzt.

9. In § 292 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „ist auch die Art der Erkrankung“ durch die Worte „sind auch die Diagnosen“ ersetzt.

10. In § 293 Abs. 1 werden nach dem Wort „Schriftverkehr“ ein Komma und die Worte „einschließlich des Einsatzes von maschinell lesbaren Datenträgern, beim Datenaustausch, für Maßnahmen zur Qualitätssicherung“ eingefügt.

11. In § 294 werden die Worte „und befugt“ gestrichen.

12. In § 295 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „Datenverarbeitung und vor unzulässiger Offenbarung“ durch die Worte „Verarbeitung und Nutzung“ ersetzt.

13. In § 297 Abs. 4 werden das Wort „versichertenbeziehbar“ durch das Wort „versichertenbezogen“ und das Wort „verknüpft“ durch das Wort „zusammengeführt“ ersetzt.

14. § 298 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „versichertenbeziehbarer“ durch das Wort „versichertenbezogener“ ersetzt.

- b) In Satz 1 werden das Wort „versichertenbeziehbare“ durch das Wort „versichertenbezo-

gene" ersetzt und nach dem Wort „Wirtschaftlichkeit“ die Worte „oder Qualität“ eingefügt.

15. Nach § 301 wird eingefügt:

„§ 301 a

Hebammen und Entbindungspfleger

Freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungspfleger sind verpflichtet, den Krankenkassen die gemäß der nach § 134 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung für die Abrechnung vorgeschriebenen Angaben zu übermitteln.“

16. In § 302 Abs. 1 werden die Worte „befugt und“ gestrichen.

17. In § 304 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „personenbezogene Daten“ durch das Wort „Sozialdaten“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261; 1990 S. 1377), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 146 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Worte „personenbezogene Daten“ durch das Wort „Sozialdaten“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird gestrichen.

2. § 148 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „personenbezogene Daten“ durch das Wort „Sozialdaten“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „personenbezogener Daten“ durch die Worte „von Sozialdaten“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „personenbezogene Daten“ durch das Wort „Sozialdaten“ und die Worte „zur Verfügung stellen“ durch das Wort „übermitteln“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „personenbezogenen Daten“ durch das Wort „Sozialdaten“ und die Worte „zur Verfügung gestellt“ durch das Wort „übermittelt“ ersetzt.

3. In § 149 Abs. 3 werden die Worte „personenbezogenen Daten“ durch das Wort „Sozialdaten“ ersetzt.

4. § 150 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „personenbezogene Daten“ durch das Wort „Sozialdaten“ und die Worte „personenbezogener Daten“ durch die Worte „von Sozialdaten“ ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.

5. § 151 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „personenbezogenen Daten“ durch das Wort „Sozialdaten“ und die Worte „offenbaren“ und „mitteilen“ jeweils durch das Wort „übermitteln“ ersetzt und folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt auch für Daten, welche die Deutsche Bundespost nach § 4 Abs. 1 der Zweiten Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes — 2. BMeldDÜV — vom 26. Juni 1984 (BGBl. I S. 810), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261, 2386) von den Meldebehörden erhalten hat.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „personenbezogene Daten“ durch das Wort „Sozialdaten“ und das Wort „offenbaren“ durch das Wort „übermitteln“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Worte „personenbezogenen Daten“ durch das Wort „Sozialdaten“ und die Worte „zur Verfügung stellen“ durch das Wort „übermitteln“ ersetzt.

6. In § 152 Nr. 7 werden die Worte „personenbezogene Daten“ durch das Wort „Sozialdaten“ ersetzt.

7. Dem § 212 wird folgender Satz angefügt:

„Die Träger der Rentenversicherung sind berechtigt, die Zahlung von Pflichtbeiträgen für Sozialleistungen zu prüfen.“

Artikel 5

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch — Kinder- und Jugendhilfe (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 39 Abs. 6 wird die Angabe „§ 54 Abs. 4 Satz 2 des Ersten Buches“ durch die Angabe „§ 54 Abs. 5 Satz 2 des Ersten Buches“ ersetzt.

2. In der Überschrift zum Vierten Kapitel werden die Worte „personenbezogener Daten“ durch die Worte „von Sozialdaten“ ersetzt.

3. § 61 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 bis 4 werden die Worte „personenbezogener Daten“ jeweils durch die Worte „von Sozialdaten“ und das Wort „Verwendung“ jeweils durch das Wort „Nutzung“ ersetzt.

b) In Absatz 1 werden die Worte „§§ 67 bis 85“ durch die Worte „§§ 67 bis 85a“ ersetzt.

c) In Absatz 2 werden die Worte „gilt nur § 68“ durch die Worte „gelten nur § 68 und die §§ 67 c Abs. 4 und 69 Abs. 5 des Zehnten Buches“ ersetzt.

4. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Personenbezogene Daten“ durch das Wort „Sozialdaten“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung, den Erhebungszweck und Zweck der Verarbeitung oder Nutzung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.“

c) In Absatz 3 werden die Worte „personenbezogene Daten“ durch das Wort „Sozialdaten“ und das Wort „Belange“ durch das Wort „Interessen“ ersetzt.

5. In § 63 Abs. 1 werden die Worte „Personenbezogene Daten“ durch das Wort „Sozialdaten“ ersetzt.

6. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Datenübermittlung und -nutzung“.

b) In Absatz 1 werden die Worte „Personenbezogene Daten“ durch das Wort „Sozialdaten“ und das Wort „verwendet“ durch die Worte „übermittelt oder genutzt“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.“

d) Absatz 3 wird gestrichen.

e) Absatz 4 wird Absatz 3, die Worte „Personenbezogene Daten“ werden durch das Wort „Sozialdaten“ und das Wort „verwendet“ wird durch die Worte „gespeichert oder genutzt“ ersetzt.

7. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1 und in ihm werden die Worte „Personenbezogene Daten“ durch das Wort „Sozialdaten“ und die Worte „nur offenbart“ durch die Worte „von diesem nur weitergegeben“ ersetzt.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) § 35 Abs. 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.“

8. § 66 wird gestrichen.

9. § 67 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „§ 13 Abs. 1 bis 3 des Bundesdatenschutzgesetzes“ durch die Worte „§ 83 des Zehnten Buches“ ersetzt.

b) Satz 2 wird gestrichen.

10. § 68 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Personenbezogene Daten“ durch das Wort „Sozialdaten“ ersetzt.

b) In Absatz 1 werden die Worte „personenbezogener Daten“ durch die Worte „von Sozialdaten“ und das Wort „verwenden“ durch die Worte „verarbeiten oder nutzen“ ersetzt.

c) In Absatz 2 werden die Worte „§ 66“ durch die Worte „§ 84 Abs. 2 und 3 des Zehnten Buches“ ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Worte „personenbezogene Daten“ durch das Wort „Sozialdaten“, das Wort „weitergegeben“ jeweils durch das Wort „übermittelt“ und das Wort „verwenden“ durch die Worte „verarbeiten oder nutzen“ ersetzt.

Artikel 6**Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469, und Artikel I des Gesetzes vom 4. November 1982, BGBl. I S. 1450), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Abs. 2 werden in Nummer 5 das Wort „oder“ durch ein Komma, in Nummer 6 der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. gegen Ansprüche oder mit Ansprüchen von weniger als 100 Deutsche Mark aufgerechnet oder verrechnet werden soll; Nummer 5 bleibt unberührt.“

2. § 48 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 werden die Worte „§ 44 Abs. 3“ durch die Worte „§ 44 Abs. 3 und 4“ ersetzt.

3. § 64 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. im Sozial- und im Kinder- und Jugendhilferecht sowie im Recht der Kriegsopferfürsorge aus Anlaß der Beantragung, Erbringung oder Erstattung einer nach dem Bundessozialhilfegesetz, dem Achten Buch oder dem Bundesversorgungsgesetz vorgesehenen Leistung benötigt werden,“.

4. Das Zweite Kapitel wird wie folgt gefaßt:

„Zweites Kapitel
Schutz der Sozialdaten

Erster Abschnitt
Begriffsbestimmungen

§ 67
Begriffsbestimmungen

(1) Sozialdaten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten

oder bestimmbarer natürlicher Person (Betroffener), die von einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle betriebs- oder geschäftsbezogenen Daten, auch von juristischen Personen, die Geheimnischarakter haben.

(2) Aufgaben nach diesem Gesetzbuch sind, soweit dieses Kapitel angewandt wird, auch

1. Aufgaben auf Grund von Verordnungen, deren Ermächtigungsgrundlage sich im Sozialgesetzbuch befindet,
2. Aufgaben auf Grund von über- und zwischenstaatlichem Recht im Bereich der sozialen Sicherheit,
3. Aufgaben auf Grund von Rechtsvorschriften, die das Erste und Zehnte Buch des Sozialgesetzbuchs für entsprechend anwendbar erklären, und
4. Aufgaben auf Grund des Arbeitssicherheitsgesetzes und Aufgaben, soweit sie den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen durch Gesetz zugewiesen sind. § 8 Abs. 1 Satz 2 des Arbeitssicherheitsgesetzes bleibt unberührt.

(3) Eine Datei ist

1. eine Sammlung von Sozialdaten, die durch automatisierte Verfahren nach bestimmten Merkmalen ausgewertet werden kann (automatisierte Datei), oder
2. jede sonstige Sammlung von Sozialdaten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen geordnet, umgeordnet und ausgewertet werden kann (nicht-automatisierte Datei).

Nicht hierzu gehören Akten und Aktensammlungen, es sei denn, daß sie durch automatisierte Verfahren umgeordnet und ausgewertet werden können.

(4) Eine Akte ist jede sonstige amtlichen oder dienstlichen Zwecken dienende Unterlage; dazu zählen auch Bild- und Tonträger. Nicht hierunter fallen Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorganges werden sollen.

(5) Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.

(6) Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen von Sozialdaten. Im einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren,

1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Sozialdaten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,
2. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter Sozialdaten,

3. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener Sozialdaten an einen Dritten (Empfänger) in der Weise, daß

- a) die Daten durch die speichernde Stelle an den Empfänger weitergegeben werden oder
- b) der Empfänger von der speichernden Stelle zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abrufen;

Übermitteln im Sinne dieses Gesetzbuchs ist auch das Bekanntgeben nicht gespeicherter Sozialdaten,

4. Sperren das vollständige oder teilweise Untersagen der weiteren Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten durch entsprechende Kennzeichnung,
5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter Sozialdaten.

(7) Nutzen ist jede Verwendung von Sozialdaten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt, auch die Weitergabe innerhalb der speichernden Stelle.

(8) Anonymisieren ist das Verändern von Sozialdaten derart, daß die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person zugeordnet werden können.

(9) Speichernde Stelle ist jede Person oder Stelle, die Sozialdaten für sich selbst speichert oder durch andere im Auftrag speichern läßt. Werden Sozialdaten bei einem Leistungsträger im Sinne von § 12 des Ersten Buches gespeichert, ist speichernde Stelle der Leistungsträger. Ist der Leistungsträger eine Gebietskörperschaft, so sind speichernde Stellen nur die Organisationseinheiten, die die jeweiligen Aufgaben nach diesem Gesetzbuch durchführen.

(10) Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der speichernden Stelle. Dritte sind nicht der Betroffene sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs Sozialdaten im Auftrag verarbeiten oder nutzen.

(11) Nicht-öffentliche Stellen sind natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, soweit sie nicht unter § 81 Abs. 3 fallen.

Zweiter Abschnitt

Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

§ 67 a

Datenerhebung

(1) Das Erheben von Sozialdaten durch in § 35 des Ersten Buches genannte Stellen ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe

der erhebenden Stelle nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist.

(2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Ohne seine Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden

1. bei den in § 35 des Ersten Buches oder in § 69 Abs. 2 genannten Stellen, wenn
 - a) diese zur Übermittlung der Daten an die erhebende Stelle befugt sind,
 - b) diese Daten für die erhebende Stelle zur Anwendung der Rechtsvorschriften nach diesem Gesetzbuch erforderlich sind,
 - c) die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und
 - d) keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden,
2. bei anderen Personen oder Stellen, wenn
 - a) eine Rechtsvorschrift die Erhebung bei ihnen zuläßt oder die Übermittlung an die erhebende Stelle ausdrücklich vorschreibt,
 - b) die Aufgaben nach diesem Gesetzbuch ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich machen oder
 - c) die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde

und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

Der Betroffene ist von der erhebenden Stelle in geeigneter Form schriftlich auf diese Erhebungsmöglichkeiten hinzuweisen.

(3) Werden Sozialdaten beim Betroffenen mit seiner Kenntnis erhoben, so ist der Erhebungszweck ihm gegenüber anzugeben. Werden sie beim Betroffenen auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen, so ist der Betroffene hierauf sowie auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, und die Folgen der Verweigerung von Angaben, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen.

(4) Werden Sozialdaten statt beim Betroffenen bei einer nicht-öffentlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

§ 67 b

Zulässigkeit der Datenverarbeitung und -nutzung

(1) Die Verarbeitung von Sozialdaten und deren Nutzung sind nur zulässig, soweit die nachfolgenden Vorschriften oder eine andere Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch es erlauben oder anordnen oder soweit der Betroffene eingewilligt hat.

(2) Wird die Einwilligung bei dem Betroffenen eingeholt, ist er auf den Zweck der Speicherung und einer vorgesehenen Übermittlung sowie auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung und der Hinweis bedürfen der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben.

(3) Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne von Absatz 2 Satz 2 auch dann vor, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind der Hinweis nach Absatz 2 Satz 1 und die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszweckes ergibt, schriftlich festzuhalten.

§ 67 c

Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung

(1) Das Speichern, Verändern oder Nutzen von Sozialdaten durch die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden gesetzlichen Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke geändert oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind.

(2) Die nach Absatz 1 gespeicherten Daten dürfen von derselben Stelle für andere Zwecke nur gespeichert, verändert oder genutzt werden, wenn

1. die Daten für die Erfüllung von Aufgaben nach anderen Rechtsvorschriften dieses Gesetzbuches als diejenigen, für die sie erhoben wurden, erforderlich sind,
2. der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat oder
3. es zur Durchführung eines bestimmten Vorhabens der wissenschaftlichen Forschung oder Planung im Sozialleistungsbereich erforderlich ist und die Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 vorliegen.

(3) Daten, die die Bundesanstalt für Arbeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetzbuch gespeichert hat, darf sie auch zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, nach dem Dritten Abschnitt des Kündigungsschutzgesetzes und nach §§ 2 und 4 des Arbeitssicherstellungsgesetzes speichern, verändern oder nutzen, soweit dies zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist.

(4) Eine Speicherung, Veränderung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie für die Wahrnehmung von Aufsichts-, Kontroll- und

Disziplinarbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die speichernde Stelle erforderlich ist. Das gilt auch für die Veränderung oder Nutzung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch die speichernde Stelle, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen.

(5) Sozialdaten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

(6) Für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder Planung im Sozialleistungsbereich erhobene oder gespeicherte Sozialdaten dürfen von den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen nur für ein bestimmtes Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung im Sozialleistungsbereich oder der Planung im Sozialleistungsbereich verändert oder genutzt werden. Die Sozialdaten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungs- oder Planungszweck möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungs- oder Planungszweck dies erfordert.

§ 67 d

Übermittlungsgrundsätze

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist nur zulässig, soweit eine gesetzliche Übermittlungsbezugnis nach §§ 68 bis 77 oder nach einer anderen Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch vorliegt.

(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Empfängers, trägt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben in seinem Ersuchen.

(3) Sind mit Sozialdaten, die nach Absatz 1 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder eines Dritten in Akten so verbunden, daß eine Trennung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten nur zulässig, wenn schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder eines Dritten an deren Geheimhaltung nicht überwiegen; eine Veränderung oder Nutzung dieser Daten ist unzulässig.

(4) Die Übermittlung von Sozialdaten auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder im Wege der Datenübertragung ist auch über Vermittlungsstellen zulässig. Für die Auftragserteilung an die Vermittlungsstelle gilt § 80 Abs. 2 Satz 1, für deren Anzeigepflicht § 80 Abs. 3 und für die Verarbeitung und Nutzung durch die Vermittlungsstelle § 80 Abs. 4 entsprechend.

§ 68

Übermittlung für Aufgaben der Polizeibehörden und zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche

(1) Zur Erfüllung von Aufgaben der Polizeibehörden und zur Durchsetzung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen in Höhe von mindestens ein-tausend Deutsche Mark ist es zulässig, Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige Anschrift des Betroffenen sowie Namen und Anschriften seiner derzeitigen Arbeitgeber zu übermitteln, soweit kein Grund zur Annahme besteht, daß dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden. Die ersuchte Stelle ist über § 4 Abs. 3 hinaus zur Übermittlung auch dann nicht verpflichtet, wenn sich die ersuchende Stelle die Angaben auf andere Weise beschaffen kann. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn das Amtshilfeersuchen zur Durchführung einer Vollstreckung nach § 66 erforderlich ist.

(2) Über das Übermittlungsersuchen entscheidet der Leiter der ersuchten Stelle, sein allgemeiner Stellvertreter oder ein besonders bevollmächtigter Bediensteter.

§ 69

Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind oder für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle nach diesem Gesetzbuch oder einer solchen Aufgabe des Empfängers, wenn er eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle ist,
2. für die Durchführung eines mit der Erfüllung einer Aufgabe nach Nummer 1 zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens einschließlich eines Strafverfahrens oder
3. für die Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen des Betroffenen im Zusammenhang mit einem Verfahren über die Erbringung von Sozialleistungen; die Übermittlung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde.

(2) Für die Erfüllung einer gesetzlichen oder sich aus einem Tarifvertrag ergebenden Aufgabe sind den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen gleichgestellt

1. die Stellen, die Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, dem Bundesentschädigungsgesetz, dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, dem Unterhaltsversicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz und den Vorschriften, die auf das Beamtenversorgungsgesetz verweisen, dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz und den Vorschriften der Länder über die Gewährung von Blinden- und Pflegegeldleistungen zu erbringen haben,

2. die gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes, die Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes und die öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungseinrichtungen,
3. die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes, soweit sie kindergeldabhängige Leistungen des Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrechts unter Verwendung von personenbezogenen Kindergelddaten festzusetzen haben.

(3) Die Übermittlung von Sozialdaten durch die Bundesanstalt für Arbeit an die Krankenkassen ist zulässig, soweit sie erforderlich ist, den Krankenkassen die Feststellung der Arbeitgeber zu ermöglichen, die am Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Zweiten Abschnitt des Lohnfortzahlungsgesetzes teilnehmen.

(4) Die Krankenkassen sind befugt, einem Arbeitgeber mitzuteilen, ob die Fortdauer einer Arbeitsunfähigkeit oder eine erneute Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers auf derselben Krankheit beruht; die Übermittlung von Diagnosedaten an den Arbeitgeber ist nicht zulässig.

(5) Die Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Rechnungshöfe und der anderen Stellen, auf die § 67 c Abs. 4 Satz 1 Anwendung findet.

§ 70

Übermittlung für die Durchführung des Arbeitsschutzes

Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der für den Arbeitsschutz zuständigen staatlichen Behörden oder der Bergbehörden bei der Durchführung des Arbeitsschutzes erforderlich ist und schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Arbeitsschutzes das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen erheblich überwiegt.

§ 71

Übermittlung für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung der gesetzlichen Mitteilungspflichten

1. zur Abwendung geplanter Straftaten nach § 138 des Strafgesetzbuchs,
2. zum Schutz der öffentlichen Gesundheit nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 des Bundes-Seuchengesetzes, nach § 11 Abs. 2, §§ 12 bis 14 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten,
3. zur Sicherung des Steueraufkommens nach den §§ 93, 97, 105, 111 Abs. 1 und 5 und § 116 der Abgabenordnung, soweit diese Vorschriften unmittelbar anwendbar sind oder

4. zur Wehrüberwachung nach § 24 Abs. 8 des Wehrpflichtgesetzes.

Erklärungspflichten als Drittschuldner, welche das Vollstreckungsrecht vorsieht, werden durch Bestimmungen dieses Gesetzbuchs nicht berührt. Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten zur Sicherung und Nutzung von Archivgut nach den §§ 2 und 5 des Bundesarchivgesetzes oder entsprechenden gesetzlichen Vorschriften der Länder, die die Schutzfristen dieses Gesetzes nicht unterschreiten.

(2) Eine Übermittlung von Sozialdaten eines Ausländers ist auch zulässig, soweit sie erforderlich ist,

1. im Einzelfall auf Ersuchen der mit der Ausführung des Ausländergesetzes betrauten Behörden nach § 76 Abs. 1 des Ausländergesetzes mit der Maßgabe, daß über § 68 hinaus nur mitgeteilt werden können

a) für die Entscheidung über den Aufenthalt des Ausländers oder eines Familienangehörigen des Ausländers Daten über die Gewährung oder Nichtgewährung von Leistungen, Daten über frühere und bestehende Versicherungen und das Nichtbestehen einer Versicherung,

b) für die Entscheidung über den Aufenthalt oder über die ausländerrechtliche Zulassung oder Beschränkung einer Erwerbstätigkeit des Ausländers Daten über die Arbeitserlaubnis oder eine sonstige Berufsausübungserlaubnis,

c) für eine Entscheidung über den Aufenthalt des Ausländers Angaben darüber, ob die in § 46 Nr. 4 des Ausländergesetzes bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, und

d) durch die Jugendämter für die Entscheidung über den weiteren Aufenthalt oder die Beendigung des Aufenthaltes eines Ausländers, bei dem ein Ausweisungsgrund nach den §§ 45 bis 48 des Ausländergesetzes vorliegt, Angaben über das zu erwartende soziale Verhalten,

2. für die Erfüllung der in § 76 Abs. 2 des Ausländergesetzes bezeichneten Mitteilungspflichten oder

3. für die Erfüllung der in § 76 Abs. 5 Nr. 4 und 6 des Ausländergesetzes bezeichneten Mitteilungspflichten, wenn die Mitteilung den Wegfall oder Beschränkungen der Arbeitserlaubnis, einer sonstigen Berufsausübungserlaubnis oder eines Versicherungsschutzes oder die Gewährung von Arbeitslosenhilfe betrifft.

Daten über die Gesundheit eines Ausländers dürfen nur übermittelt werden,

1. wenn der Ausländer die öffentliche Gesundheit gefährdet und besondere Schutzmaßnahmen zum Ausschluß der Gefährdung nicht möglich

sind oder von dem Ausländer nicht eingehalten werden oder

2. soweit sie für die Feststellung erforderlich sind, ob die Voraussetzungen des § 46 Nr. 4 des Ausländergesetzes vorliegen.

(3) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist auch zulässig, soweit es nach pflichtgemäßem Ermessen eines Leistungsträgers erforderlich ist, dem Vormundschaftsgericht die Bestellung eines Betreuers oder eine andere Maßnahme in Betreuungssachen zu ermöglichen. § 7 des Betreuungsbehördengesetzes gilt entsprechend.

§ 72

Übermittlung für den Schutz der inneren und äußeren Sicherheit

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie im Einzelfall für die rechtmäßige Erfüllung der in der Zuständigkeit der Behörden für Verfassungsschutz, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundeskriminalamtes liegenden Aufgaben erforderlich ist. Die Übermittlung ist auf Angaben über Name und Vorname sowie früher geführte Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige und frühere Anschriften des Betroffenen sowie Namen und Anschriften seiner derzeitigen und früheren Arbeitgeber beschränkt.

(2) Über die Erforderlichkeit des Übermittlungsersuchens entscheidet ein vom Leiter der ersuchenden Stelle bestimmter Beauftragter, der die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen soll. Wenn eine oberste Bundes- oder Landesbehörde für die Aufsicht über die ersuchende Stelle zuständig ist, ist sie über die gestellten Übermittlungsersuchen zu unterrichten. Bei der ersuchten Stelle entscheidet über das Übermittlungsersuchen der Behördenleiter oder sein allgemeiner Stellvertreter.

§ 73

Übermittlung für die Durchführung eines Strafverfahrens

Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie auf richterliche Anordnung erforderlich ist

1. zur Aufklärung eines Verbrechens oder
2. zur Aufklärung eines Vergehens, soweit sich das Auskunftersuchen auf die in § 72 Abs. 1 Satz 2 genannten Angaben und die Angaben über erbrachte oder demnächst zu erbringende Geldleistungen beschränkt.

§ 74

Übermittlung bei Verletzung der Unterhaltungspflicht und beim Versorgungsausgleich

Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. für die Durchführung

- a) eines gerichtlichen Verfahrens oder eines Vollstreckungsverfahrens wegen eines gesetzlichen oder vertraglichen Unterhaltsanspruchs oder eines an seine Stelle getretenen Ersatzanspruchs oder
- b) eines Verfahrens über den Versorgungsausgleich nach § 53b des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich oder

2. für die Geltendmachung

- a) eines gesetzlichen oder vertraglichen Unterhaltsanspruchs außerhalb eines Verfahrens nach Nummer 1 Buchstabe a, soweit der Betroffene nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, insbesondere nach § 1605 oder nach § 1361 Abs. 4 Satz 4, § 1580 Satz 2, § 1615a oder § 1615l Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 1605 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, zur Auskunft verpflichtet ist, oder
- b) eines Ausgleichsanspruchs im Rahmen des Versorgungsausgleichs außerhalb eines Verfahrens nach Nummer 1 Buchstabe b, soweit der Betroffene nach § 1587e Abs. 1 oder § 1587k Abs. 1 in Verbindung mit § 1580 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder nach § 3a Abs. 8 oder 10a Abs. 11 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich zur Auskunft verpflichtet ist,

und diese Pflicht, nachdem er unter Hinweis auf die in diesem Gesetzbuch enthaltene Übermittlungsbefugnis der in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen gemahnt wurde, innerhalb angemessener Frist nicht oder nicht vollständig erfüllt hat. Diese Stellen dürfen die Anschrift des Auskunftspflichtigen zum Zwecke der Mahnung übermitteln.

§ 75

Übermittlung von Sozialdaten für die Forschung und Planung

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist für ein bestimmtes Vorhaben

1. der wissenschaftlichen Forschung im Sozialleistungsbereich oder
2. der Planung im Sozialleistungsbereich durch eine öffentliche Stelle im Rahmen ihrer Aufgaben

und schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Forschung oder Planung das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen erheblich überwiegt. Eine Übermittlung ohne Einwilligung des Betroffenen ist nicht zulässig, soweit es zumutbar ist, die Einwilligung des Betroffenen nach § 67b einzuholen oder den Zweck der Forschung oder Planung auf andere Weise zu erreichen.

(2) Die Übermittlung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die oberste Bundes- oder Landesbehörde, die für den Bereich, aus dem die Daten herrühren, zuständig ist. Die Genehmigung darf im Hinblick auf die Wahrung des Sozialgeheimnisses nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen. Sie muß

1. den Empfänger,
2. die Art der zu übermittelnden Sozialdaten und den Kreis der Betroffenen,
3. die wissenschaftliche Forschung oder die Planung, zu der die übermittelten Sozialdaten verwendet werden dürfen, und
4. den Tag, bis zu dem die übermittelten Sozialdaten aufbewahrt werden dürfen,

genau bezeichnen und steht auch ohne besonderen Hinweis unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.

(3) Wird die Übermittlung von Daten an nicht-öffentliche Stellen genehmigt, hat die genehmigende Stelle durch Auflagen sicherzustellen, daß die der Genehmigung durch Absatz 1 gesetzten Grenzen beachtet und die Daten nur für den Übermittlungszweck gespeichert, verändert oder genutzt werden.

(4) Ist der Empfänger eine nicht-öffentliche Stelle, kontrolliert die Einhaltung der Zweckbindung nach diesem Gesetzbuch durch den Empfänger und der sonstigen für den Empfänger geltenden Rechtsvorschriften die Landesbehörde, die für die Datenschutzkontrolle bei den öffentlichen Stellen des Landes zuständig ist, in dem die nicht-öffentliche Stelle liegt. Unterliegt die übermittelnde Stelle der Kontrolle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, so ist für die Kontrolle des Empfängers nach Satz 1 der Bundesbeauftragte für den Datenschutz zuständig.

§ 76

Einschränkung der Übermittlungsbefugnis bei besonders schutzwürdigen Sozialdaten

(1) Die Übermittlung von Sozialdaten, die einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle von einem Arzt oder einer anderen in § 203 Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs genannten Person zugänglich gemacht worden sind, ist nur unter den Voraussetzungen zulässig, unter denen diese Person selbst übermittlungsbefugt wäre.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. im Rahmen des § 69 Abs. 1 Nr. 1 für Sozialdaten, die im Zusammenhang mit einer Begutachtung wegen der Erbringung von Sozialleistungen oder wegen der Ausstellung einer Bescheinigung übermittelt worden sind, es sei denn, daß der Betroffene der Übermittlung widerspricht; der Betroffene ist von der speichernden Stelle zu Beginn des Verfahrens in allgemei-

ner Form schriftlich auf das Widerspruchsrecht hinzuweisen,

2. im Rahmen des § 69 Abs. 4 und 5 und des § 71 Abs. 1 Satz 2.

(3) Ein Widerspruchsrecht besteht nicht in den Fällen des § 279 Abs. 5 in Verbindung mit § 275 Abs. 1 bis 3 des Fünften Buches.

§ 77

Einschränkung der Übermittlungsbefugnis ins Ausland sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten an Personen oder Stellen im Ausland sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen ist nur bei Erfüllung der Voraussetzungen der §§ 69, 70 oder § 73 zulässig, und wenn dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

(2) Eine Übermittlung ist unzulässig, soweit Grund zu der Annahme besteht, daß durch sie gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde.

(3) Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verarbeitet oder genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden.

§ 78

Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht des Empfängers

(1) Personen oder Stellen, die nicht in § 35 des Ersten Buches genannt und denen Sozialdaten übermittelt worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dem sie ihnen befugt übermittelt worden sind. Sind Sozialdaten nach § 68 an Polizeibehörden übermittelt worden, dürfen diese die Daten unabhängig vom Zweck der Übermittlung sowohl für Zwecke der Gefahrenabwehr als auch für Zwecke der Strafverfolgung verarbeiten und nutzen. Die Empfänger haben die Daten in demselben Umfang geheimzuhalten wie die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen.

(2) Werden Daten an eine nicht-öffentliche Stelle übermittelt, so sind die dort beschäftigten Personen, welche diese Daten verarbeiten oder nutzen, von dieser Stelle vor, spätestens bei der Übermittlung auf die Einhaltung der Pflichten nach Absatz 1 hinzuweisen.

(3) Ergibt sich im Rahmen eines Vollstreckungsverfahrens nach § 66 die Notwendigkeit, daß eine Strafanzeige zum Schutz des Vollstreckungsbeamten erforderlich ist, so dürfen die zum Zwecke der Vollstreckung übermittelten Sozialdaten auch zum Zweck der Strafverfolgung verarbeitet oder genutzt werden, soweit dies erforderlich ist. Das gleiche gilt auch für die Klärung von Fragen im Rahmen eines Disziplinarverfahrens.

Dritter Abschnitt

Organisatorische Vorkehrungen zum Schutz der Sozialdaten, besondere Datenverarbeitungsarten

§ 78 a

Technische und organisatorische Maßnahmen

Die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen, die selbst oder im Auftrag Sozialdaten verarbeiten, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen einschließlich der Dienstanweisungen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzbuches, insbesondere die in der Anlage zu dieser Vorschrift genannten Anforderungen, zu gewährleisten. Maßnahmen sind nicht erforderlich, wenn ihr Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

Anlage

Werden Sozialdaten automatisiert verarbeitet, sind Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden Sozialdaten geeignet sind,

1. Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen Sozialdaten verarbeitet werden, zu verwehren (Zugangskontrolle),
2. zu verhindern, daß Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Datenträgerkontrolle),
3. die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter Sozialdaten zu verhindern (Speicherkontrolle),
4. zu verhindern, daß Datenverarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung von Unbefugten genutzt werden können (Benutzerkontrolle),
5. zu gewährleisten, daß die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle),
6. zu gewährleisten, daß überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen Sozialdaten durch Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt werden können (Übermittlungskontrolle),
7. zu gewährleisten, daß nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche Sozialdaten zu welcher Zeit von wem in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle),
8. zu gewährleisten, daß Sozialdaten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
9. zu verhindern, daß bei der Übertragung von Sozialdaten sowie beim Transport von Datenträgern die Daten unbefugt gelesen, kopiert,

verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle),

10. die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, daß sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird (Organisationskontrolle).

§ 79

Einrichtung automatisierter Abrufverfahren

(1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung von Sozialdaten durch Abruf ermöglicht, ist zwischen den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen zulässig, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist und wenn die jeweiligen Aufsichtsbehörden die Teilnahme der unter ihrer Aufsicht stehenden Stellen genehmigt haben. Das gleiche gilt gegenüber den in § 69 Abs. 2 und 3 genannten Stellen.

(2) Die beteiligten Stellen haben zu gewährleisten, daß die Zulässigkeit des Abrufverfahrens kontrolliert werden kann. Hierzu haben sie schriftlich festzulegen:

1. Anlaß und Zweck des Abrufverfahrens,
2. Datenempfänger,
3. Art der zu übermittelnden Daten,
4. nach § 78 a erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen.

(3) Über die Einrichtung von Abrufverfahren ist in Fällen, in denen die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen beteiligt sind, die der Kontrolle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz unterliegen, dieser, sonst die nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständige Stelle unter Mitteilung der Festlegungen nach Absatz 2 zu unterrichten.

(4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Empfänger. Die speichernde Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlaß besteht. Sie hat mindestens bei jedem zehnten Abruf den Zeitpunkt, die abgerufenen Daten sowie Angaben zur Feststellung des Verfahrens und der für den Abruf verantwortlichen Personen zu protokollieren; die protokollierten Daten sind spätestens nach sechs Monaten zu löschen. Wird ein Gesamtbestand von Sozialdaten abgerufen oder übermittelt (Stapelverarbeitung), so bezieht sich die Gewährleistung der Feststellung und Überprüfung nur auf die Zulässigkeit des Abrufes oder der Übermittlung des Gesamtbestandes.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den Abruf aus Datenbeständen, die mit Einwilligung der Betroffenen angelegt werden und die jedermann, sei es ohne oder nach besonderer Zulassung, zur Benutzung offenstehen.

§ 80

Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten
im Auftrag

(1) Werden Sozialdaten im Auftrag durch andere Stellen verarbeitet oder genutzt, ist der Auftraggeber für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzbuches und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. Die in den §§ 82, 83 und 84 a genannten Rechte sind ihm gegenüber geltend zu machen.

(2) Eine Auftragserteilung für die Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten ist nur zulässig, wenn der Datenschutz beim Auftragnehmer nach der Art der zu verarbeitenden Daten den Anforderungen genügt, die für den Auftraggeber gelten. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei die Datenverarbeitung oder -nutzung, die technischen und organisatorischen Maßnahmen und etwaige Unterauftragsverhältnisse festzulegen sind. Der Auftraggeber ist verpflichtet, erforderlichenfalls Weisungen zur Ergänzung der beim Auftragnehmer vorhandenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu erteilen. Die Auftragserteilung an eine nicht-öffentliche Stelle setzt außerdem voraus, daß der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich das Recht eingeräumt hat,

1. Auskünfte bei ihm einzuholen,
2. während der Betriebs- oder Geschäftszeiten seine Grundstücke oder Geschäftsräume zu betreten und dort Besichtigungen und Prüfungen vorzunehmen und
3. geschäftliche Unterlagen sowie die gespeicherten Sozialdaten und Datenverarbeitungsprogramme einzusehen,

soweit es im Rahmen des Auftrags für die Überwachung des Datenschutzes erforderlich ist.

(3) Der Auftraggeber hat seiner Aufsichtsbehörde rechtzeitig vor der Auftragserteilung

1. den Auftragnehmer, die bei diesem vorhandenen technischen und organisatorischen Maßnahmen und ergänzenden Weisungen nach Absatz 2 Satz 2 und 3,
2. die Art der Daten, die im Auftrag verarbeitet werden sollen, und den Kreis der Betroffenen,
3. die Aufgabe, zu deren Erfüllung die Verarbeitung der Daten im Auftrag erfolgen soll, sowie
4. den Abschluß von etwaigen Unterauftragsverhältnissen

schriftlich anzuzeigen. Wenn der Auftragnehmer eine öffentliche Stelle ist, hat er auch schriftliche Anzeige an seine Aufsichtsbehörde zu richten.

(4) Der Auftragnehmer darf die zur Datenverarbeitung überlassenen Sozialdaten nicht für andere Zwecke verarbeiten oder nutzen und nicht länger speichern, als der Auftraggeber schriftlich bestimmt.

(5) Die Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten im Auftrag durch nicht-öffentliche Stellen ist nur zulässig, wenn

1. beim Auftraggeber sonst Störungen im Betriebsablauf auftreten können oder
2. die übertragenen Arbeiten beim Auftragnehmer erheblich kostengünstiger besorgt werden können und der Auftrag nicht die Speicherung des gesamten Datenbestandes des Auftraggebers umfaßt. Der überwiegende Teil der Speicherung des gesamten Datenbestandes muß beim Auftraggeber verbleiben.

(6) Ist der Auftragnehmer eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle, gelten neben den §§ 85 und 85 a nur § 18 Abs. 2 und 3 und die §§ 24, 25, 26 Abs. 1 bis 4 des Bundesdatenschutzgesetzes. Bei den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen, die nicht solche des Bundes sind, treten anstelle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz insoweit die nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständigen Stellen. Mitteilungsbefugnisse und Beanstandungsrechte der nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständigen Stellen auf Grund der Landesdatenschutzgesetze bleiben unberührt. Ist der Auftragnehmer eine nicht-öffentliche Stelle, kontrolliert die Einhaltung der Absätze 1 bis 5 die Landesbehörde, die für die Datenschutzkontrolle bei den öffentlichen Stellen des Landes zuständig ist, in dem der Auftragnehmer seinen Sitz hat. Ist der Auftraggeber eine öffentliche Stelle des Bundes, ist für die Kontrolle des Auftragnehmers nach Satz 1 der Bundesbeauftragte für den Datenschutz zuständig.

Vierter Abschnitt

Rechte des Betroffenen, Datenschutzbeauftragte
und Schlußvorschriften

§ 81

Rechte des einzelnen, Datenschutzbeauftragte

(1) Ist jemand der Ansicht, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner Sozialdaten in seinen Rechten verletzt worden zu sein, kann er sich

1. an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz wenden, wenn er eine Verletzung seiner Rechte durch eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle des Bundes bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Gesetzbuch behauptet,
2. an die nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständigen Stellen wenden, wenn er die Verletzung seiner Rechte durch eine andere in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Gesetzbuch behauptet. Mitteilungsbefugnisse und Beanstandungsrechte der nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständigen Stellen auf Grund der Landesdatenschutzgesetze bleiben unberührt.

(2) Bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Gesetzbuch gelten für die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen § 24 Abs. 1 und 2 Satz 1, Abs. 3 bis 6 sowie die §§ 25 und 26 des Bundesdatenschutzgesetzes. Bei öffentlichen Stellen der Länder, die unter § 35 des Ersten Buches fallen, treten an die Stelle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz die nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständigen Stellen.

(3) Verbände und Arbeitsgemeinschaften der in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen oder ihrer Verbände gelten, soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetzbuch wahrnehmen, unbeschadet ihrer Rechtsform als öffentliche Stellen des Bundes, wenn sie über den Bereich eines Landes hinaus tätig werden, anderenfalls als öffentliche Stellen der Länder. Sonstige Einrichtungen der in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen oder ihrer Verbände gelten als öffentliche Stellen des Bundes, wenn die absolute Mehrheit der Anteile oder der Stimmen einer oder mehrerer öffentlicher Stellen dem Bund zusteht, anderenfalls als öffentliche Stellen der Länder. Die Datenstelle der Rentenversicherungsträger nach § 146 Abs. 2 des Sechsten Buches gilt als öffentliche Stelle des Bundes.

(4) Auf die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen und die Vermittlungsstellen nach § 67 d Abs. 4 sind § 18 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 36 und 37 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend anzuwenden. In räumlich getrennten Organisationseinheiten ist sicherzustellen, daß der Beauftragte für den Datenschutz bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt wird. In das Verzeichnis nach § 18 Abs. 2 BDSG und die Übersicht nach § 37 Abs. 2 BDSG sind automatisierte Dateien, die ausschließlich aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend erstellt und nach ihrer verarbeitungstechnischen Nutzung automatisch gelöscht werden, und nicht-automatisierte Dateien, deren Sozialdaten nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind, nicht aufzunehmen.

§ 82

Schadensersatz

Fügt eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle des Bundes dem Betroffenen durch eine nach den Vorschriften dieses Gesetzbuchs oder nach anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige automatisierte Verarbeitung seiner personenbezogenen Sozialdaten einen Schaden zu, ist § 7 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 83

Auskunft an den Betroffenen

(1) Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die zu seiner Person gespeicherten Sozialdaten, auch soweit sie sich auf Herkunft oder Empfänger dieser Daten beziehen, und
2. den Zweck der Speicherung.

In dem Antrag soll die Art der Sozialdaten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Sind die Sozialdaten in Akten gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem vom Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse steht. Die speichernde Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen. § 25 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Sozialdaten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie auf Grund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen, oder die ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen. Absatz 1 gilt auch nicht für Sozialdaten aus automatisierten Dateien, die ausschließlich aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend erstellt und nach ihrer verarbeitungstechnischen Nutzung automatisch gelöscht werden.

(3) Bezieht sich die Auskunftserteilung auf die Übermittlung von Sozialdaten an Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst und den Militärischen Abschirmdienst, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

(4) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
3. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheimgehalten werden müssen,

und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muß.

(5) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Falle ist der Betroffene darauf hinzuweisen, daß er sich, wenn die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen der Kontrolle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz unterliegen, an diesen, sonst an die nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständige Stelle wenden kann.

(6) Wird einem Auskunftsberechtigten keine Auskunft erteilt, so kann, soweit es sich um in § 35 des Ersten Buches genannte Stellen handelt, die der Kontrolle des Bundesbeauftragten für den

Datenschutz unterliegen, dieser, sonst die nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständige Stelle auf Verlangen der Auskunftsberechtigten prüfen, ob die Ablehnung der Auskunftserteilung rechtmäßig war.

(7) Die Auskunft ist unentgeltlich.

§ 84

Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

(1) Sozialdaten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird die Richtigkeit von Sozialdaten von dem Betroffenen bestritten und läßt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen, so ist dies in der Datei oder Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten.

(2) Sozialdaten sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist. Sie sind auch zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit

1. einer Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen,
2. Grund zu der Annahme besteht, daß durch eine Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, oder
3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nicht mit angemessenem Aufwand möglich ist.

(4) Gesperrte Daten dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen nur übermittelt oder genutzt werden, wenn

1. es zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der speichernden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist und
2. die Daten hierfür übermittelt oder genutzt werden dürften, wenn sie nicht gesperrt wären.

(5) Von der Berichtigung unrichtiger Daten sowie der Löschung oder Sperrung wegen Unzulässigkeit der Speicherung sind die Stellen zu verständigen, denen im Rahmen einer regelmäßigen Datenübermittlung diese Daten zur Speicherung weitergegeben werden, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist.

(6) § 71 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 84 a

Unabdingbare Rechte des Betroffenen

(1) Die Rechte des Betroffenen nach diesem Kapitel können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(2) Sind die Daten des Betroffenen in einer Datei gespeichert, bei der mehrere Stellen speicherberechtigt sind, und ist der Betroffene nicht in der Lage, die speichernde Stelle festzustellen, so kann er sich an jede dieser Stellen wenden. Diese ist verpflichtet, das Vorbringen des Betroffenen an die speichernde Stelle weiterzuleiten. Der Betroffene ist über die Weiterleitung und die speichernde Stelle zu unterrichten.

§ 85

Strafvorschriften

(1) Wer von diesem Gesetzbuch geschützte Sozialdaten, die nicht offenkundig sind, unbefugt

1. speichert, verändert oder übermittelt,
2. zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält oder
3. abrufen oder sich oder einem anderen aus Dateien verschafft,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. die Übermittlung von durch dieses Gesetzbuch geschützten Sozialdaten, die nicht offenkundig sind, durch unrichtige Angaben erschleicht oder
2. entgegen § 67 c Abs. 6 Satz 1 oder § 78 Abs. 1 Satz 1 Sozialdaten für andere Zwecke nutzt, indem er sie übermittelt.

(3) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(4) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

§ 85 a

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 78 Abs. 1 Satz 1 Sozialdaten verarbeitet oder nutzt, wenn die Tat nicht in § 85 Abs. 2 Nr. 2 mit Strafe bedroht ist,
2. entgegen § 80 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 67 d Abs. 4 Satz 2, Sozialdaten anderweitig verarbeitet, nutzt oder länger speichert oder
3. entgegen § 81 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes einen Beauftragten für den Datenschutz nicht oder nicht rechtzeitig bestellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden."

5. § 94 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Fehlt ein Zuständigkeitsbereich im Sinne von § 90 des Vierten Buches, führen die Aufsicht die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden oder die von der Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmten Behörden des Landes, in dem die Arbeitsgemeinschaften ihren Sitz haben; die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die obersten Landesbehörden weiter übertragen.“

6. Nach § 100 wird folgender § 100a eingefügt:

„§ 100a

Übermittlung für die Forschung zur Bekämpfung von Berufskrankheiten

(1) Ein Arzt oder Angehöriger eines anderen Heilberufes ist befugt, für ein bestimmtes Forschungsvorhaben personenbezogene Daten einem Träger oder Spitzenverband der gesetzlichen Unfallversicherung zu übermitteln, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind und die Genehmigung des Forschungsvorhabens öffentlich bekanntgegeben worden ist.

(2) Die Träger und die Spitzenverbände der gesetzlichen Unfallversicherung dürfen Sozialdaten von Versicherten und früheren Versicherten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies

1. zur Durchführung eines bestimmten Forschungsvorhabens, das die Anerkennung neuer Berufskrankheiten oder die Verbesserung der Prävention oder der Rehabilitation bei Berufskrankheiten zum Ziele hat, erforderlich ist und

2. der Zweck dieses Forschungsvorhabens nicht auf andere Weise, insbesondere nicht durch Erhebung, Verarbeitung und Nutzung anonymisierter Daten, erreicht werden kann.

Voraussetzung ist, daß die zuständige Oberste Bundes- oder Landesbehörde die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung für das Forschungsvorhaben genehmigt hat. Vor der Genehmigung sind die Bundesärztekammer und der Bundesbeauftragte für den Datenschutz anzuhören.

(3) Das Forschungsvorhaben darf nur durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, daß keinem Beschäftigten, der an Entscheidungen über Sozialleistungen oder deren Vorbereitung beteiligt ist, die Daten, die für das Forschungsvorhaben erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, zugänglich sind oder von Zugriffsberechtigten weitergegeben werden.

(4) Die Durchführung der Forschung ist organisatorisch und räumlich von anderen Aufgaben zu trennen. Die übermittelten Einzelangaben dürfen nicht mit anderen personenbezogenen Daten zusammengeführt werden.

(5) Führt der Träger oder Spitzenverband der gesetzlichen Unfallversicherung das Forschungsvorhaben nicht selbst durch, dürfen die Daten nur anonymisiert an den für das Forschungsvorhaben Verantwortlichen übermittelt werden. Ist nach dem Zweck des Forschungsvorhabens zu erwarten, daß Rückfragen für einen Teil der Betroffenen erforderlich werden, sind sie an die Person zu richten, welche die Daten gemäß Absatz 1 übermittelt hat. Absatz 2 gilt für den für das Forschungsvorhaben Verantwortlichen entsprechend. Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend."

Artikel 7

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

§ 128 Abs. 2 wird gestrichen.

Artikel 8

Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes

Das Künstlersozialversicherungsgesetz vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt gefaßt:

„§ 18

Für die Erhebung eines Säumniszuschlags auf rückständige Beitragsanteile des Versicherten gilt § 24 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. Die Säumniszuschläge gehören zum Vermögen der Künstlersozialkasse."

2. § 30 wird wie folgt gefaßt:

„§ 30

Für die Erhebung eines Säumniszuschlags auf rückständige Künstlersozialabgabe und Abgabevorauszahlungen gilt § 24 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. Die Säumniszuschläge gehören zum Vermögen der Künstlersozialkasse."

Artikel 9

Änderung des Schwerbehindertengesetzes

Das Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Für rückständige Beträge der Ausgleichsabgabe erhebt die Hauptfürsorgestelle nach dem 31. März Säumniszuschläge nach Maßgabe des § 24 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch; für ihre Verwendung gilt Absatz 3 entsprechend.“

Artikel 10**Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes**

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. In § 157 Abs. 3 wird angefügt:

„Die Krankenkassen sind zur Prüfung der Beitragszahlung berechtigt.“

2. In § 179 werden dem eingeklammerten Text „§ 23 Abs. 1“ die Worte „und 2“ angefügt.

3. § 186 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der letzte Satz gestrichen.

b) In Absatz 5 Satz 2 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Worte „die Bundesanstalt ist zur Prüfung der Beitragszahlung berechtigt.“ angefügt.

Artikel 11**Änderung des Gesetzes zur Regelung von Vermögensfragen der Sozialversicherung im Beitrittsgebiet**

Das Gesetz zur Regelung von Vermögensfragen der Sozialversicherung im Beitrittsgebiet vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2313) wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 2 werden nach dem Wort „Sachsen“ das Komma und das Wort „Sachsen-Anhalt“ gestrichen.

Artikel 12**Änderung des Bundesversorgungsgesetzes**

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 18 c wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Ärzte, Krankenhäuser und sonstige Leistungserbringer sind verpflichtet, der Verwaltungsbehörde und der Krankenkasse (Absatz 2 Satz 1) die in den §§ 294, 295, 298 und 301 bis 303 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bezeichneten Daten zu übermitteln, soweit dies zur Aufgabenerfüllung der Verwaltungsbehörde oder der Krankenkasse erforderlich ist.“

2. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für Erstattungsansprüche nach § 18 c Abs. 5, § 19 und § 20 gelten die §§ 107 bis 114 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.“

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden zu Absätzen 2 bis 4.

c) In dem neuen Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 13**Änderung des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes**

Das Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherungs-Gesetz vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2104), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„dies gilt nur für Arbeitnehmer, die nach § 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bei einem Träger der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten versicherungspflichtig sind.“

2. § 8 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Hat sich der aktuelle Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung seit der letzten Erhöhung der laufenden Zusatzrenten erhöht, können die Zusatzrenten jährlich durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates angepaßt werden.“

3. § 9 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Hat ein Berechtigter bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nur einen Anspruch auf eine Zusatzrente, die 1,5 vom Hundert der Beitragsbemessungsgrenze nicht überschreitet, ist er mit einem Kapital abzufinden, das dem Wert der ihm zustehenden Zusatzrente entspricht. Das Kapital, das dem Wert der zustehenden Zusatzrente entspricht, wird als Produkt aus dem Jahresbetrag der Leistung und dem Kapitalisierungsfaktor errechnet, der für Leistungen an Versicherte aus der Tabelle 1, für Leistungen an Witwen und Witwer aus der Tabelle 2 und für Leistungen an Waisen aus der Tabelle 3 der Anlage zu entnehmen ist.“

4. Dem Gesetz wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage (zu § 9)

Tabelle 1

Kapitalisierungsfaktoren für Leistungen an Versicherte

Alter des Berechtigten zur Zeit der Abfindung	Kapitalisierungsfaktor
unter 23 Jahren	6
23 Jahre bis unter 26 Jahren	7
26 Jahre bis unter 28 Jahren	8
28 Jahre bis unter 31 Jahren	9
31 Jahre bis unter 33 Jahren	10
33 Jahre bis unter 36 Jahren	11
36 Jahre bis unter 59 Jahren	12
59 Jahre bis unter 63 Jahren	11
63 Jahre bis unter 66 Jahren	10
66 Jahre bis unter 69 Jahren	9
69 Jahre bis unter 72 Jahren	8
72 Jahre bis unter 74 Jahren	7
74 Jahre bis unter 78 Jahren	6
78 Jahre bis unter 81 Jahren	5
81 Jahre bis unter 86 Jahren	4
86 Jahre bis unter 92 Jahren	3
92 Jahre und mehr	2

Tabelle 2

Kapitalisierungsfaktoren für Leistungen an Witwen und Witwer

Alter der Witwe oder des Witwers zur Zeit der Abfindung	Kapitalisierungsfaktor
unter 25 Jahren	5
25 Jahre bis unter 27 Jahren	6
27 Jahre bis unter 28 Jahren	7
28 Jahre bis unter 29 Jahren	8
29 Jahre bis unter 30 Jahren	9
30 Jahre bis unter 31 Jahren	10
31 Jahre bis unter 32 Jahren	11
32 Jahre bis unter 33 Jahren	12
33 Jahre bis unter 34 Jahren	13
34 Jahre bis unter 36 Jahren	14
36 Jahre bis unter 38 Jahren	15
38 Jahre bis unter 43 Jahren	16
43 Jahre bis unter 45 Jahren	17
45 Jahre bis unter 52 Jahren	16
52 Jahre bis unter 55 Jahren	15
55 Jahre bis unter 58 Jahren	14
58 Jahre bis unter 61 Jahren	13
61 Jahre bis unter 63 Jahren	12
63 Jahre bis unter 65 Jahren	11
65 Jahre bis unter 68 Jahren	10
68 Jahre bis unter 70 Jahren	9
70 Jahre bis unter 73 Jahren	8
73 Jahre bis unter 75 Jahren	7
75 Jahre bis unter 78 Jahren	6
78 Jahre bis unter 82 Jahren	5
82 Jahre bis unter 86 Jahren	4
86 Jahre bis unter 92 Jahren	3
92 Jahre und mehr	2

Tabelle 3

Kapitalisierungsfaktoren für Leistungen an Waisen

Alter der Waise zur Zeit der Abfindung	Kapitalisierungsfaktor
unter 1 Jahr	13
1 Jahr bis unter 2 Jahren	13
2 Jahre bis unter 3 Jahren	12
3 Jahre bis unter 4 Jahren	12
4 Jahre bis unter 5 Jahren	11
5 Jahre bis unter 6 Jahren	10
6 Jahre bis unter 7 Jahren	10
7 Jahre bis unter 8 Jahren	9
8 Jahre bis unter 9 Jahren	8
9 Jahre bis unter 10 Jahren	8
10 Jahre bis unter 11 Jahren	7
11 Jahre bis unter 12 Jahren	6
12 Jahre bis unter 13 Jahren	5
13 Jahre bis unter 14 Jahren	5
14 Jahre bis unter 15 Jahren	4
15 Jahre bis unter 16 Jahren	3
16 Jahre bis unter 17 Jahren	2
17 Jahre und mehr	1"

Artikel 14**Änderung der Beitragszahlungsverordnung**

Die Beitragszahlungsverordnung vom 22. Mai 1989 (BGBl. I S. 990) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Worte „sowie bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung“ gestrichen.
 - b) In Satz 3 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung der Tag der Fälligkeit.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„als Buchungstag im Sinne des Satzes 2 gilt der Tag der Buchung bei der Nebenstelle.“
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Hat vor dem ... (einsetzen: Tag der Kabinettentscheidung) bei der Weiterleitung von Beiträgen von der Nebenstelle zur Zentrale regelmäßig eine zeitliche Verzögerung von mindestens einem Arbeitstag vorgelegen, gilt für die Überweisungen der Zentrale der auf den Tag der Buchung bei der Nebenstelle folgende Arbeitstag als Buchungstag im Sinne von Absatz 1 Satz 2. Diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 1997.“
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Auf Grund der Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe f des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1046) treten § 28k Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und der Dritte Abschnitt dieser Verordnung im Beitrittsgebiet am 1. Januar 1994 in Kraft. Die Abstimmung ist erstmals für das Kalenderjahr 1993 durchzuführen.“

Artikel 15**Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung**

Die Beitragsüberwachungsverordnung vom 22. Mai 1989 (BGBl. I S. 992) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 1 Nr. 7 werden folgende Worte angefügt:

„ausgenommen sind Belegschaftsrabatte, soweit für sie eine Aufzeichnungspflicht nach dem Lohnsteuerrecht nicht besteht,“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Nummer 2 gestrichen.

- b) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 werden nach den Worten „nach Beitragsgruppen getrennt“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und die verbleibenden Worte sowie die Nummer 7 gestrichen.
- c) In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „und 7“ gestrichen.
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „und 2“ durch die Worte „und dem Arbeitsentgelt des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „In den Fällen des Satzes 4 sowie in Fällen der Beschriftung des amtlichen Vordruckes mit Hilfe automatischer Einrichtungen kann die Unterschrift entfallen.“
- b) Dem Absatz 5 wird angefügt:
- „Absatz 1 Satz 5 gilt.“
4. In Anlage 3 Nr. 6.9 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt:
- „6.10 Fälle, in denen der Arbeitgeber den Beitrag allein trägt.“

Artikel 16

Änderung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit

Das Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 3 wird vor dem Wort „und“ der Satzteil „wobei als Nutzung auch die Stilllegung von Flächen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren nach Maßgabe EWG-rechtlicher Vorschriften gilt,“ eingefügt.
2. In § 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- „§ 51 Abs. 2 Bewertungsgesetz findet keine Anwendung.“
3. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
- „Beendigung einer Beschäftigung wegen Flächenstilllegung, Extensivierung, Aufgabe von Rebflächen und Apfelbaumrodung“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Am Ende der Nummer 2 wird ein Komma und nach Nummer 2 wird folgende Nummer eingefügt:
- „3. der Verordnung (EWG) Nr. 1200/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Sanierung der gemeinschaftlichen Apfelerzeugung (ABl. EG Nr. L 119 S. 63)“.

- bb) Am Ende der Nummer 3 wird ein Komma und nach Nummer 3 werden folgende Nummern eingefügt:

- „4. der Verordnung (EWG) Nr. 2176/90 des Rates vom 24. Juli 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 hinsichtlich der Flächenstilllegung zur Produktion zu Nichtnahrungsmittelzwecken (ABl. EG Nr. L 198 S. 6),
5. der Verordnung (EWG) Nr. 1703/91 des Rates vom 13. Juni 1991 hinsichtlich einer Sonderregelung für eine einjährige Flächenstilllegung (ABl. EG Nr. L 162 S. 1),
6. sonstiger EWG-rechtlicher Vorschriften hinsichtlich einer Stilllegung oder Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzflächen.“

4. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Beendigung einer Beschäftigung wegen Flächenstilllegung, Extensivierung, Aufgabe von Rebflächen und Apfelbaumrodung“.

- b) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Am Ende der Nummer 2 wird ein Komma und nach Nummer 2 wird folgende Nummer eingefügt:

„3. der Verordnung (EWG) Nr. 1200/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Sanierung der gemeinschaftlichen Apfelerzeugung (ABl. EG Nr. L 119 S. 63)“.

- bb) Am Ende der Nummer 3 wird ein Komma und nach Nummer 3 werden folgende Nummern angefügt:

„4. der Verordnung (EWG) Nr. 2176/90 des Rates vom 24. Juli 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 hinsichtlich der Flächenstilllegung zur Produktion zu Nichtnahrungsmittelzwecken (ABl. EG Nr. L 198 S. 6),

5. der Verordnung (EWG) Nr. 1703/91 des Rates vom 13. Juni 1991 hinsichtlich einer Sonderregelung für eine einjährige Flächenstilllegung (ABl. EG Nr. L 162 S. 1),

6. sonstiger EWG-rechtlicher Vorschriften hinsichtlich einer Stilllegung oder Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzflächen“.

5. § 18a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Sondervorschriften“.

- b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Das Gleiche gilt für eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit sowie die Erzielung von

Einkommen im Ausland. Wird vom Leistungsberechtigten oder dessen nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten im Ausland ein landwirtschaftliches Unternehmen betrieben, wird das aus dem Unternehmen erzielte Einkommen auf die Produktionsaufgaberente ohne Freibetrag angerechnet; dies gilt entsprechend, wenn

1. der nicht dauernd von ihm getrennt lebende Ehegatte des Leistungsberechtigten im Inland ein landwirtschaftliches Unternehmen betreibt oder
2. Geldleistungen von anderen öffentlich-rechtlichen Stellen für denselben Zeitraum für die Stilllegung oder die Abgabe von landwirtschaftlich genutzten Flächen bezogen werden.“

Artikel 17

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 850e Nr. 2a wird wie folgt gefaßt:

„2a. Mit Arbeitseinkommen sind auf Antrag auch Ansprüche auf laufende Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch zusammenzurechnen, soweit diese der Pfändung unterworfen sind. Der unpfändbare Grundbetrag ist, soweit die Pfändung nicht wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche erfolgt, in erster Linie den laufenden Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch zu entnehmen. Ansprüche auf Geldleistungen für Kinder dürfen mit Arbeitseinkommen nur zusammengerechnet werden, soweit sie nach § 54 Abs. 5 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gepfändet werden können.“

Artikel 18

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikeln 14 und 15 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 19

Übergangsvorschrift

In Artikel II § 1 Nr. 11 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel II § 15 Nr. 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450) geändert worden ist, wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) § 1 des Opferentschädigungsgesetzes,“.

Artikel 20

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 2 Nr. 2, 7 und 8 tritt am ersten Tage des siebenten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(3) Artikel 2 Nr. 9 Buchstabe c, Nr. 11 und Artikel 14 Nr. 2 Buchstabe a treten mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

(4) Artikel 6 Nr. 4 (§ 79 Abs. 4 Satz 3) tritt am ersten Tage des sechsendreißigsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(5) Artikel 16 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1988 in Kraft, Artikel 16 Nr. 3 Buchstabe a und b Doppelbuchstabe aa, Nr. 4 Buchstabe a und b Doppelbuchstabe aa tritt mit Wirkung vom 11. November 1990 in Kraft sowie Artikel 16 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und Nr. 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1991 in Kraft; Zahlungen sind jedoch erst vom ersten des Kalendermonats an fällig, in dem dieses Gesetz verkündet wird. Artikel 16 Nr. 5 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und gilt für Fälle, in denen zu diesem Zeitpunkt die Leistung noch nicht endgültig festgesetzt ist. Artikel 16 Nr. 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(6) Artikel 16 tritt nur in dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vom 2. Oktober 1990 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I.

1. Die am 1. Januar 1981 in Kraft getretene Fassung von § 35 SGB I und das Zweite Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch weisen, wie das Bundesverfassungsgericht ausgeführt hat, „in die verfassungsrechtlich gebotene Richtung“ (BVerfGE 65, 1, 45). Die Vorschriften werden durch besondere Bestimmungen über die Verwendung der Versicherungsnummer (§§ 18f und 18g SGB IV) und durch bereichsspezifische Normen für die Krankenversicherung (§§ 284ff. SGB V), für die Rentenversicherung (§§ 147ff. SGB VI) und für die Kinder- und Jugendhilfe (§§ 61ff. SGB VIII) ergänzt.

Die grundlegende Überarbeitung von § 35 SGB I und des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch wurde aufgrund der Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), die im Rahmen des Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954) durchgeführt wurde, unaufschiebbar. Durch die neue Paragrafierung des BDSG stimmen die Verweisungen im Sozialgesetzbuch auf dieses Gesetz nicht mehr. Die §§ 79ff. SGB X, die auf das BDSG Bezug nehmen, setzen voraus, daß dieses nur für Dateidaten gilt, was jedoch für das neugefaßte BDSG nicht mehr zutrifft. Diese Änderungen haben unmittelbare Auswirkungen auf die Datenschutzvorschriften im Sozialgesetzbuch.

Im Mittelpunkt der 1981 in Kraft getretenen Bestimmungen stand der Schutz der Sozialdaten vor unbefugten Übermittlungen, ein nach wie vor wichtiger Kern des Datenschutzes. Die Vorschriften sind jedoch nicht mehr ausreichend. Es fehlt z. B. an Bestimmungen über die Datenerhebung und die Sperrung von Daten. Die Zweckbestimmung bei der Datenverarbeitung ist zwar in den §§ 78f. SGB X geregelt; sie ist jedoch nicht so umfassend, wie dies im Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts gefordert wird. Bestimmungen über den automatischen Abruf der Daten und über die Gefährdungshaftung im Bereich der Datenverarbeitung fehlen im Sozialgesetzbuch.

2. Das neugefaßte BDSG setzt die Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht im Volkszählungsurteil ausgesprochen hat, um. Es ist einerseits Leitlinie für die neue Ausgestaltung des Sozialdatenschutzes im Sozialgesetzbuch. Dies gilt um so mehr, als das BDSG nicht mehr auf den Schutz der Dateidaten beschränkt ist, sondern sich auch auf Daten in Akten, wie dies bereits in § 35 SGB I und den §§ 67 bis 78 SGB X von Anfang an der Fall war,

erstreckt. Auf der anderen Seite muß gesehen werden, daß sich die Datenschutzvorschriften im Sozialgesetzbuch in zehnjähriger Verwaltungspraxis bewährt haben und ihre Anwendung in der Rechtsprechung zu befriedigenden und allgemein anerkannten Ergebnissen geführt hat. Diesen Erfahrungsschatz gilt es zu erhalten.

Beide Leitlinien, die in einem Spannungsverhältnis zueinander stehen, wurden wie folgt zur Ausgestaltung des Entwurfs herangezogen:

Die Fachbegriffe des BDSG wurden in § 67 SGB X des Entwurfs übernommen. Das bedeutet insbesondere, daß der zentrale Begriff des Datenschutzes im Sozialgesetzbuch, nämlich das „Offenbaren“, der aus § 203 StGB in das Sozialgesetzbuch übernommen worden ist, durch den des „Übermitteln“ ersetzt wird. Maßgebend hierfür ist gewesen, daß die Begriffsbestimmung des „Übermitteln“ in § 3 Abs. 5 Nr. 3 BDSG neuer Fassung gegenüber der älteren Definition verbessert worden ist. Hinzu kommt, daß die Begriffssprache im Sozialgesetzbuch selbst uneinheitlich geworden ist. Im Fünften Buch wird nämlich bereits der Begriff des „Übermitteln“ verwendet (vgl. z. B. § 295 Abs. 5 SGB V).

Nicht erforderlich war die Übernahme des Begriffs der „öffentlichen Stellen“ in das Sozialgesetzbuch, da dieses sich an die in § 35 SGB I aufgezählten Institutionen richtet, und zwar unabhängig davon, ob sie, wie in der Regel, einen öffentlich-rechtlichen Status oder ausnahmsweise einen privatrechtlichen Status haben. Daß die privatrechtlichen Stellen, die in § 35 SGB I genannt sind, den gleichen Kontrollen unterliegen wie die öffentlich-rechtlichen, ist durch § 81 Abs. 3 SGB X des Entwurfs gewährleistet. Bei der Ausgestaltung des Entwurfs wurde, abgesehen von den Bestimmungen für die Beauftragten für den Datenschutz und der Vorschrift über die Verpflichtung zum Schadensersatz (§ 82 SGB X), darauf verzichtet, auf die Vorschriften des BDSG zu verweisen. Sie wurden in den Text des Sozialgesetzbuchs soweit wie möglich übernommen. Entscheidend hierfür waren die Erfahrungen mit dem Ersten Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, bei dessen Schaffung umstritten war, ob der Gesetzgeber auf das Verwaltungsverfahrensgesetz verweisen oder die in Bezug zu nehmenden Bestimmungen in den Gesetzestext des Sozialgesetzbuchs übernehmen sollte. Die Zielsetzung, dem Bürger einen in sich geschlossenen Gesetzestext in die Hand zu geben und ihm das Suchen im anderen Gesetz, auf das verwiesen wird, zu ersparen, hatte sich schließlich durchgesetzt. Der dort eingeschlagene Weg der Gesetzgebung hat sich voll bewährt. Die anfängliche Kritik ist schnell verstummt.

3. Aus der Entscheidung für die teilweise Übernahme des Gesetzestextes aus dem BDSG und für die Beibehaltung der bewährten bereichsspezifischen Regelungen im Sozialgesetzbuch ergibt sich für den Aufbau des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch folgendes:

Die Definitionsbestimmungen sind an den Anfang gestellt (§ 67 SGB X des Entwurfs). Eine Regelung über die Zielsetzung des Gesetzesvorhabens ist wegen der Grundsatzbestimmung in § 35 SGB I, die erweitert wird, nicht erforderlich. Es schließt sich die Norm über die Datenerhebung an. Es folgen die Bestimmungen über die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Datenverarbeitung und -nutzung, nämlich die Erlaubnis durch eine Rechtsvorschrift oder durch die Einwilligung (§ 67b SGB X des Entwurfs), sowie die Normen über die Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung, wobei eine enge Anlehnung an das BDSG insbesondere bei der Festlegung der Zweckbindung der Datenverwendung erfolgt ist.

Die Übermittlungsgrundsätze sind in § 67 d SGB X des Entwurfs festgelegt. Sie entsprechen dem bisherigen § 67 SGB X, der durch die aus dem BDSG übernommenen Bestimmungen über die Verantwortlichkeiten bei der Übermittlung von Daten ergänzt wird. Es folgen die bereichsspezifischen Übermittlungsbefugnisse, die im wesentlichen dem bisherigen Datenschutzrecht im Zweiten Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechen. Sie gehen in ihrer ausgeprägten Einzelausgestaltung einen anderen Weg als die allgemeinen Übermittlungsregelungen der §§ 15 und 16 des BDSG. Der Unterschied folgt aus dem engeren Anwendungsrahmen im Sozialleistungsrecht.

Dann folgen die gesetzlichen Festlegungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen für den Datenschutz, die die in § 35 SGB I genannten Stellen durchzuführen haben.

Da im Zweiten Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch Paragraphenziffern mit Buchstabenzusatz bei der Neuregelung in jedem Falle erforderlich sind (ein Ausweichen in höhere Ziffern ist nicht möglich), wurde der Entwurf so ausgestaltet, daß die §§ 68 bis 78 SGB X im wesentlichen die bisherigen Regelungen enthalten, die den Anforderungen des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts entsprechend weiterentwickelt worden sind. Die Beibehaltung der bisherigen Paragraphenziffern erleichtert auch bei der Neufassung des Datenschutzrechts für den Benutzer die Orientierung.

Im Anschluß an die Vorschriften über technische und organisatorische Maßnahmen ist in § 79 SGB X des Entwurfs die Normierung des automatisierten Abrufverfahrens vorgesehen. Es folgt als § 80 SGB X des Entwurfs, d. h. auf dem „alten“ Platz, die Regelung der Datenverarbeitung im Auftrag. Hierbei wurde die bisher bestehende Kontrolle bei der Auftragserteilung und -durchführung im wesentlichen beibehalten, da sie zu befriedigenden Ergebnissen geführt hat.

Den Vorschriften über die Datenerhebung, Datenverarbeitung und hierbei insbesondere die über die Datenübermittlung schließen sich in den §§ 81 bis 85a SGB X des Entwurfs die Normen über die Kontrolle, die besonderen Rechte der Betroffenen und über Schadensersatz sowie Straf- und Bußgeldvorschriften an. Sie folgen durchweg den Regelungen des BDSG. Der Bundesdatenschutzbeauftragte und die entsprechenden Stellen der Länder haben im Bereich des Sozialdatenschutzes die gleichen Rechte und Pflichten wie nach dem BDSG und den Datenschutzgesetzen der Länder. Wie schon bisher gibt es keinen Unterschied zwischen dem Sozialleistungsbereich und den anderen Aufgabengebieten der Datenschutzbeauftragten.

Die in § 35 SGB I genannten Stellen haben außerdem eigene Datenschutzbeauftragte zu bestellen (§ 81 Abs. 4 SGB X in der Fassung des Entwurfs). Die Regelung entspricht dem bisher geltenden Recht.

4. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften in den besonderen Teilen des Sozialgesetzbuchs werden an die Neufassung von § 35 SGB I und des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, insbesondere in sprachlicher Hinsicht, angepaßt. Sich aus der Praxis ergebende Notwendigkeiten haben außerdem zu Ergänzungen im Fünften Buch Sozialgesetzbuch geführt. Mit dem Inkrafttreten des Zweiten SGB-Änderungsgesetzes wird das Datenschutzrecht im gesamten Sozialleistungsbereich aufeinander abgestimmt sein und den heutigen Anforderungen entsprechen.

II.

Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag wird gemäß Satzung der Einzugsstelle, spätestens aber am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem das Arbeitsentgelt erzielt oder die Beschäftigung ausgeübt wird oder als ausgeübt gilt (§ 23 Abs. 1 SGB IV). Hat der Zahlungspflichtige den Betrag eine Woche nach Fälligkeit noch nicht entrichtet, kann die Einzugsstelle nach heutigem Recht einen einmaligen Säumniszuschlag bis zur Höhe von 2 vom Hundert des rückständigen Betrages erheben (§ 24 Abs. 1 SGB IV). Der Bundesrechnungshof hat darauf hingewiesen, daß Untersuchungen der Rentenversicherungsträger bei mehreren Krankenkassen in den Jahren 1985 bis 1989 ergeben hätten, daß ein großer Teil der Beiträge von den Arbeitgebern verspätet gezahlt werde. Der Bundesrechnungshof sieht es als dringlich an, daß die Vorschrift über die Erhebung des Säumniszuschlages in der Sozialversicherung verschärft wird. Er hat gefordert, das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung solle dafür sorgen, daß die notwendigen Gesetzesänderungen alsbald in die Wege geleitet werden (Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 1990 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung, BT-Drucksache 11/7810 Nr. 17.2, 17.4 und 17.7).

Nach eingehenden Vorberatungen wird die Vorschrift über den Säumniszuschlag neu gefaßt (Artikel 2 Nr. 8 des Entwurfs). Der Säumniszuschlag wird in Zukunft grundsätzlich vom ersten Tag der Säumnis an erho-

ben; für Härtefälle gibt es eine entsprechende Regelung (Artikel 2 Nr. 13 Buchstabe a des Entwurfs). Der Säumniszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat 1 vom Hundert des rückständigen Betrags. Diese Regelung übernimmt im wesentlichen den Inhalt von § 240 der Abgabenordnung.

Die Neuregelung der Erhebung des Säumniszuschlags berücksichtigt den Beschluß des Rechnungsprüfungsausschusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 19. April 1991 (vgl. Kurzprotokoll über die 6. Sitzung zu Nummer 17). Die Fälligkeit (§ 23 Abs. 1 SGB IV) soll zwar nicht neu geregelt werden, dagegen soll die Schonfrist beim Säumniszuschlag grundsätzlich ganz gestrichen und damit einer früheren Forderung des Bundesrechnungshofes entsprochen werden.

Es hat sich ferner als notwendig erwiesen, die Fälligkeit der Beiträge für den Bezug von Entgeltersatzleistungen ausdrücklich zu regeln.

III.

Der Entwurf enthält außerdem einige Rechtsänderungen, die auf Anregungen aus der Praxis zurückgehen oder die eine Klarstellung des Gewollten beinhalten. Insoweit wird auf Teil B der Begründung verwiesen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 — Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch
— Allgemeiner Teil —

Zu Nummer 1 (§ 35)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 wurde erweitert. Das Sozialgeheimnis umfaßt nunmehr die Erhebung, die Verarbeitung und die Nutzung von Sozialdaten. Sozialdaten sind alle personenbezogenen Daten, die dem Leistungsträger und den anderen genannten Stellen im Zusammenhang mit ihrer Aufgabenerfüllung bekanntwerden.

Der erste Teil der in Artikel 2 Nr. 4 Rentenreformgesetz 1992 über die technischen und organisatorischen Maßnahmen beschlossenen Ergänzung von § 35 Abs. 1 ist im Hinblick auf die entsprechende Regelung in § 78a SGB X des Entwurfs nicht in § 35 übernommen worden.

Durch die Verwendung des Wortes „sollen“ wird klargestellt, daß bei kleinen Trägern, bei denen der Ablauf des Verwaltungshandelns eine Trennung der Daten unmöglich macht, Ausnahmen zulässig sind. Eine besondere Ermittlung oder Erfassung der Angehörigen ist nicht erforderlich, wenn diese unbekannt sind. An Personalentscheidungen wirken im Sinne dieser Vorschrift nur Personen mit, die am Entschei-

dungsprozeß selbst, nicht aber an seiner Vorbereitung beteiligt sind.

Arbeitsgemeinschaften der Leistungsträger können auch in Form eines eingetragenen Vereins geschaffen werden. Demgemäß ist das Rechenzentrum in Leipzig, das in Form eines eingetragenen Vereins von vier Landesversicherungsanstalten getragen wird, eine Arbeitsgemeinschaft der Leistungsträger und fällt somit in den Anwendungsbereich dieser Vorschrift.

Im Hinblick auf den Medizinischen Dienst, der nach § 278 SGB V eine Arbeitsgemeinschaft der Landesverbände der Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, der landwirtschaftlichen Krankenkassen und der Verbände der Ersatzkassen ist und der auch § 35 SGB I und dessen Ergänzung im Zehnten Buch beachten soll, werden neben den Arbeitsgemeinschaften der Leistungsträger die Arbeitsgemeinschaften der Verbände der Leistungsträger einbezogen. Zu den Adressaten des § 35 SGB I gehören auch die Krankenhäuser, deren Träger die Leistungsträger sind.

Durch die Neufassung von § 107 Abs. 2 SGB IV erhalten die Hauptzollämter eine originäre Zuständigkeit hinsichtlich der Prüfung nach § 107 Abs. 1 Satz 1 SGB IV. Die bei der Erfüllung dieser Aufgabe erhobenen Sozialdaten unterliegen dem gleichen Schutz wie bei einer Erhebung durch die Bundesanstalt für Arbeit. Bei einer Vollstreckung durch die Hauptzollämter für die Leistungsträger nach § 66 SGB X müssen ebenfalls die Vorschriften des Sozialdatenschutzes Anwendung finden. Satz 5 entspricht § 5 Satz 3 BDSG.

Zu den Absätzen 2 und 3

Übernahme der Begriffe des BDSG.

Zu Absatz 4

In Anlehnung an Absatz 1 i. V. m. § 67 SGB X wird der Begriff „personenbezogene Daten“ durch den Begriff „Sozialdaten“ ersetzt. Durch diese Vorschrift erhalten auch juristische Personen den Schutz des Absatzes 1.

Zu Absatz 5

Durch diese Vorschrift ist jetzt eindeutig geregelt, daß unter den genannten Voraussetzungen auch Sozialdaten Verstorbener dem Schutz des Sozialgeheimnisses unterliegen. Absatz 5 ist als Ergänzung zu § 67b SGB X anzusehen, der die Verarbeitung und Nutzung von Daten lebender Personen regelt. Satz 2 dient der Lösung auch der Fälle, in denen wegen Todes eine Zustimmung des Betroffenen ausgeschlossen ist. Werden schutzwürdige Interessen der Angehörigen des Verstorbenen beeinträchtigt, richtet sich die Verarbeitung und Nutzung der Daten ebenfalls nach dem Zweiten Kapitel des Zehnten Buches.

Zu Nummer 2 (§ 37)

Die Sätze 1 und 2 entsprechen dem bisherigen Recht. Satz 3 lehnt sich an § 1 Abs. 5 BDSG an; durch diese Ergänzung wird die Begründungspflicht bez. eines Verwaltungsaktes nach § 35 SGB X nicht eingeschränkt.

Zu Nummer 3 (§ 42)

Sprachliche Anpassung. Es wird auf eine gleichlautende Vorschrift verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 48)

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 54.

Zu Nummer 5 (§ 49)

Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 6 (§ 51)

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 54.

Zu Nummer 7 (§ 54)

Nach Absatz 3 Nr. 2 wird das Mutterschaftsgeld, das nach § 7 Bundeserziehungsgeldgesetz auf das Erziehungsgeld angerechnet wird, in den Pfändungsschutz des § 54 einbezogen. In diesen Fällen erhält die Mutter in der achtwöchigen Schutzfrist nach der Geburt lediglich Mutterschaftsgeld, aber kein Erziehungsgeld. Nach der bisherigen Vorschrift war aber nur das Erziehungsgeld vor Pfändung geschützt. Aus diesem Grund wird der Pfändungsschutz nur auf die Arten des Mutterschaftsgeldes beschränkt, die tatsächlich anstelle des Erziehungsgeldes gewährt werden. Die Arten von Mutterschaftsgeld, die nach § 7 Bundeserziehungsgeldgesetz von der Anrechnung ausgenommen sind und deshalb zusätzlich zum Erziehungsgeld gezahlt werden, sollen wegen der Querverbindungen zu anderen Rechtsgebieten pfändbar bleiben.

Die in Absatz 3 und Absatz 6 enthaltenen Sonderbestimmungen zur Pfändung laufender Sozialleistungen haben zu Verwerfungen mit dem in der Zivilprozeßordnung geregelten Vollstreckungsrecht geführt und sich als kaum praktikabel erwiesen. Um für die Zukunft bei der Pfändung von Sozialleistungen einerseits den Zweck der einzelnen Leistungen zu berücksichtigen, andererseits aber das Pfändungsverfahren von schwierigen Einzelfallprüfungen zu entlasten, werden laufende Sozialleistungen entweder durch den neuen Absatz 3 Nr. 3 von vornherein unpfändbar gestellt oder können wie Arbeitseinkommen gepfändet werden.

Zu den künftig unpfändbaren Sozialleistungen nach Absatz 3 Nr. 3 gehören alle Sozialleistungen, die nach ihrer Zweckbestimmung entweder ausschließlich oder neben einem ideellen Ausgleich den durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehrbedarf decken sollen. Hierzu gehören aus dem Bereich der Kriegsopferversorgung insbesondere die Grundrente und die Schwerstbeschädigtenzulage nach § 31 Bundesversorgungsgesetz, sowie Pflegezulage, § 35 BVG, Kleiderverschleißzulage, § 15 BVG, Beihilfe für fremde Führung oder Blindenführhund, § 14 BVG.

Erfaßt werden auch Leistungen nach dem für alle Behinderten geltenden Schwerbehinderten- und Rehabilitationsrecht, so z. B. Hilfen für die Beschaffung eines Kraftfahrzeuges nach der Kraftfahrzeughilfverordnung oder Hilfen an Schwerbehinderte gemäß § 31 Abs. 3 Nr. 1 Schwerbehindertengesetz i. V. m. §§ 19f. Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung.

Nicht erfaßt werden jedoch Sozialleistungen an Schwerbeschädigte oder Schwerbehinderte, die dem Ausgleich von Einkommensverlusten dienen. Hierzu gehören z. B. die Ausgleichsrente nach § 32 BVG und der Berufsschadensausgleich nach § 30 BVG. Diese Leistungen sind künftig nach Absatz 4 für alle Gläubiger wie Arbeitseinkommen pfändbar.

Konkursausfallgeld ist, obwohl Sozialleistung, bereits jetzt aufgrund der Sonderbestimmung des § 1411 Abs. 2 AFG wie Arbeitseinkommen pfändbar. Dies gilt aufgrund der Verweisung des § 9 Abs. 4 VRG entsprechend für das bei Zahlungseinstellung des Arbeitgebers von der Bundesanstalt für Arbeit gezahlte Vorruhestandsgeld. Die hierdurch entstandene soziale Schieflage im Vergleich zu anderen Lohnersatzleistungen, die den Pfändungsbeschränkungen des bisherigen Absatz 3 Nr. 2 unterliegen, wird durch den neuen Absatz 4 beseitigt.

Falls im Einzelfall die Pfändungsfreigrenzen des § 850c ZPO den Sozialhilfebedarf des Schuldners nicht erreichen oder erhebliche über dem Durchschnitt liegende persönliche Bedürfnisse vorliegen, kann gemäß § 850f ZPO bei dem Vollstreckungsgericht eine Erhöhung des unpfändbaren Betrages beantragt werden.

Zu Artikel 2 — Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch**Zu Nummer 1 (§ 8)**

Der gestrichene Text ist durch Zeitablauf überholt.

Zu Nummer 2 (§ 17a)

Eine vom Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages als Material überwiesene Petition war Anlaß zu dieser Rechtsänderung. Künftig soll bei der Umrechnung von ausländischem Einkommen ein zeitnäherer Kurs zugrunde gelegt werden, was sich insbesondere

bei Hochinflationländern zugunsten des Rentners auswirkt.

Zu Nummer 3 (Überschrift des Fünften Titels des Ersten Abschnitts)

Übernahme der Begriffe des BDSG.

Zu Nummer 4 (§ 18f)

Zu Absatz 1

Klarstellung, daß Aufgaben nach diesem Gesetzbuch auch diejenigen aufgrund von über- und zwischenstaatlichem Recht im Bereich der sozialen Sicherheit sind.

Im übrigen Übernahme der Begriffe des BDSG.

Zu den Absätzen 2 bis 4

Übernahme der Begriffe des BDSG.

Zu Absatz 5

Klarstellung, daß die Vorschrift nur die Ordnung und Erschließung von Dateien der in Absatz 2 oder Absatz 3 genannten Stellen betrifft.

Zu Nummer 5 (§ 18g)

Übernahme der Begriffe des BDSG.

Zu Nummer 6 (§ 22)

Die Neufassung wurde erforderlich, weil das Zusammentreffen nicht mehr auf Beschäftigungen bzw. selbständige Tätigkeiten beschränkt werden kann (z. B. Zusammentreffen mit Entgeltersatzleistungen nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI).

Zu Nummer 7 (§ 23)

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Sonderregelung über die Fälligkeit von Beiträgen für Lohnersatzleistungen. Es wurde eine Regelung getroffen, die einerseits die Fälligkeit nahe an den Zeitpunkt der Zahlung heranzuführt, andererseits aber den Zeitbedarf einer Massenverwaltung berücksichtigt.

Zu Absatz 3

Die Verweisung auf § 1 Abs. 1 und 2 der Beitragszahlungsverordnung vom 22. Mai 1989 (BGBl. I S. 990) ist erforderlich, weil künftig bei der Frage, zu welchem Zeitpunkt die Beiträge des Arbeitgebers als gezahlt gelten, die Beiträge zur Unfallversicherung den übrigen vom Arbeitgeber zu zahlenden Pflichtbeiträgen zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung gleichgestellt werden.

Zu Nummer 8 (§ 24)

Zu Absatz 1

Anpassung an das Steuerrecht (§ 240 Abgabenordnung); eine Schonfrist wird nicht gewährt (für Ausnahmefälle vgl. Neufassung von § 76 Abs. 2 Nr. 3). Absatz 1 Satz 2 ist aus verwaltungsökonomischen Gründen erforderlich, weil der Säumniszuschlag die Portokosten übersteigen soll. Dies ist bei einem rückständigen Betrag von weniger als 200 DM nicht der Fall. Fallen keine gesonderten Portokosten an, z. B. im Rahmen der Vollstreckung, ist der Säumniszuschlag auch bei einem Rückstand unter 200 DM zu erheben.

Zu Absatz 2

Da die Erhebung eines Säumniszuschlags nicht mehr in das Ermessen gestellt ist, ist eine Regelung für die Fälle erforderlich, in denen Beiträge durch Bescheid rückwirkend festgestellt werden, der Beitragsschuldner aber unverschuldet keine Kenntnis von seiner Zahlungspflicht hatte. In diesen Fällen ist ein Säumniszuschlag ganz oder zum Teil nicht zu erheben. Um die Anwendung dieser Vorschrift in der Praxis nicht zu erschweren, soll für den Beweis der unverschuldeten Nichtkenntnis das Mittel der Glaubhaftmachung genügen.

Für zu spät gezahlte Beiträge für Lohnersatzleistungen und nicht überführte Versorgungsleistungen nach dem AAÜG ist ein Säumniszuschlag ebenfalls nicht zu erheben.

Zu Nummer 9 (§ 28a)

Folgeänderung zu § 28i Abs. 1 Satz 4, der seit dem 1. Juni 1990 in Kraft ist. Danach kann der Fall eintreten, daß ein Wechsel der Einzugsstelle ohne Wechsel der Krankenkasse des Beschäftigten vorliegt. Die Einführung besonderer Meldetatbestände ist wegen der besonderen rentenrechtlichen Bewertung ab 1. Januar 1992 erforderlich.

Zu Nummer 10 (§ 28f)

Durch den Wegfall der Schonfrist beim Säumniszuschlag (§ 24) wird es künftig in verstärktem Umfang erforderlich sein, den Beitragsnachweis, der nach

§ 28f Abs. 3 „rechtzeitig“, d. h. vor Fälligkeit, einzureichen ist, auf schnellstem Wege zu übermitteln. Hierfür ist das bereits praktizierte Verfahren der Fernkopie (Telefax), aber auch die Datenübertragung geeignet. Die Fernkopie unterliegt — wie ein normales Schreiben — den Datenschutzvorschriften des Sozialgesetzbuchs. Im übrigen ist das Fernmeldegeheimnis zu beachten.

Zu Nummer 11 (§ 28k)

Die Krankenkassen führen die Abstimmung nach Absatz 2 mittels EDV-Programm durch. Da die meisten Krankenkassen in der von ihnen konzipierten EDV-Verarbeitung eine unterjährige Änderung des Beitragssatzes nicht vorgesehen haben, könnte die Abstimmung bei diesen Krankenkassen nicht durchgeführt werden. Die Rechtsänderung stellt sicher, daß diese Abstimmung unterbleiben kann. Andererseits kann diese Abstimmung von den Krankenkassen, die eine unterjährige Beitragssatzänderung eingeplant haben, durchgeführt werden. Durch die Neufassung und das rückwirkende Inkrafttreten wird der bisherige Satz 1 von Absatz 3 entbehrlich.

Zu Nummer 12 (§ 28q)

Absatz 4 beseitigt Zweifel, die entstehen könnten, wenn die Einzugsstelle bestimmte Aufgaben außerhalb durchführen läßt. Er gilt z. B., wenn die Ortskrankenkassen bei ihrem jeweiligen Landesverband Abrechnungen durchführen lassen; auch dieser Teil der Arbeiten muß von der Prüfung erfaßt werden.

Zu Nummer 13 (§ 76)

Absatz 2 Nr. 3 wurde in Anlehnung an das Steuerrecht (§ 227 Abs. 1 der Abgabenordnung) neu gefaßt. Nach der Ergänzung in Absatz 4 können die Träger der Unfallversicherung und die Träger der Rentenversicherung, soweit es sich nicht um Beitragsansprüche aus dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag handelt, ebenfalls einen Vergleich schließen.

Zu Nummer 14 (§ 83)

Durch diese Rechtsänderung werden die Vorschriften über die Anlage des Rücklagevermögens den Erfordernissen eines modernen Kapitalmarktes und dem EG-Binnenmarkt angepaßt.

Durch Absatz 1 Satz 1 wird sichergestellt, daß die Rentenversicherungsträger von den in Nummern 1 bis 8 genannten Anlagemöglichkeiten nur dann Gebrauch machen können, wenn die Anlage den Erfordernissen des § 217 SGB VI entspricht, so daß eine Anlage in Anteilen an Wertpapier-Sondervermögen nicht möglich ist.

Zu Nummer 15 (§ 85)

Die Streichung trägt der technischen Entwicklung Rechnung. Es soll verhindert werden, daß jede Anschaffung von Computern der Aufsichtsbehörde angezeigt werden muß. Außerdem muß berücksichtigt werden, daß größere Anlagen nicht mehr gekauft, sondern nur noch geleast werden.

Zu Nummer 16 (§ 94)

Die Vorschrift trägt der Übertragung der Aufgaben der gesetzlichen Krankenversicherung auf das Bundesministerium für Gesundheit Rechnung.

Im übrigen Änderung der Bezeichnung der Bundesministerien aufgrund des Kabinettschlusses vom 20. Januar 1993 über die Einführung der sächlichen Bezeichnungsform.

Zu Nummer 17 (§ 107)

Die Vorschrift gibt den Trägern der Rentenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit ein Prüfungsrecht auch für die Meldungen nach §§ 102 bis 104 SGB IV.

Zu Artikel 3 — Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Zu Nummer 1 (§ 120)

Die Vorschrift dient der Klarstellung, daß auch die Polikliniken, psychiatrische Institutsambulanzen, sozialpädiatrische Zentren und sonstige ermächtigte ärztlich geleitete Einrichtungen verpflichtet sind, die in § 295 Abs. 1 aufgeführten Angaben zu übermitteln. Dies gilt auch in Fällen der pauschalierten Vergütung.

Zu Nummer 2 (§ 202)

Wenn Versorgungsbezüge mit anderen Einnahmearten zusammen die Beitragsbemessungsgrenze überschreiten, können nur bis zu dieser Grenze Beiträge erhoben werden. Die Krankenkassen haben schon bisher im Interesse einer zügigen und richtigen Beitragsberechnung den Zahlstellen nur den Teil der Versorgungsbezüge mitgeteilt, der der Beitragspflicht unterliegt. Um Zweifel an der Zulässigkeit dieser Praxis auszuschalten, wird mit dieser Änderung eine gesetzliche Grundlage hierfür geschaffen.

Zu Nummer 3 (§ 208)

Bei der Aufsicht über Versicherungsträger und Landesverbände handelt es sich um weitgehend ähnliche Gegenstände. Die Aufsicht sollte deshalb auch in derselben Behörde geführt werden. Nur dies wird den

Erfordernissen einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung gerecht.

Zu Nummer 4 (§ 276)

Zu Absatz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderung des SGB X.

Zu Absatz 2

In Anlehnung an § 35 SGB I i. V. m. § 67 SGB X wurde der Begriff „personenbezogene Daten“ durch den Begriff „Sozialdaten“ ersetzt; sowie Übernahme der Begriffe des BDSG.

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an den Medizinischen Dienst zur Prüfung und gutachtlichen Stellungnahme nach § 275 Abs. 1 bis 3 erfolgt durch die Krankenkassen (siehe § 276 Abs. 1 Satz 1). Im Rahmen der Prüfung können sich für den Medizinischen Dienst zusätzliche medizinische Fragen ergeben, deren Beantwortung aus den von den Krankenkassen übermittelten Unterlagen nicht zu entnehmen ist. Um diesen zusätzlichen Informationsbedarf zu decken, muß der Medizinische Dienst bisher zunächst eine entsprechende Anfrage an die Krankenkasse richten, die Krankenkasse hat die Information vom Leistungserbringer einzuholen, um sie dann an den Medizinischen Dienst weiterzuleiten. Die Vorschrift verpflichtet die Leistungserbringer künftig, die für die Erfüllung der Aufgaben des Medizinischen Dienstes nach § 275 Abs. 1 bis 3 notwendigen und vom Medizinischen Dienst angeforderten Auskünfte unmittelbar dem Medizinischen Dienst zu geben. Damit ist auch eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung des Krankenhausentlassungsberichts an den Medizinischen Dienst, soweit erforderlich, gegeben. Dies dient dazu, Unklarheiten unmittelbar mit dem behandelnden Arzt zu klären und damit eine zügige Bearbeitung zu gewährleisten. Die Übermittlung beschränkt sich auf die Daten, die für die Erfüllung des Auftrages der Krankenkassen an den Medizinischen Dienst erforderlich sind.

Die Krankenkassen sollen nach § 275 Abs. 4 über die Prüfung des Einzelfalles hinaus den Medizinischen Dienst in allgemeinen medizinischen Fragen zu Rate ziehen. Als Beispiele sind insbesondere die Qualitätssicherung und die Wirtschaftlichkeitsprüfungen genannt. Um eine effektive Beratung geben zu können, können Erkenntnisse über Krankheitsverläufe, Versorgungsabläufe und Behandlungsergebnisse erforderlich sein. Diese Erkenntnisse können nur dann gewonnen werden, wenn der einzelne Behandlungsfall nachvollziehbar ist. Die Vorschrift gibt daher den Krankenkassen die Möglichkeit, bestimmte Fragen leistungserbringer- und fallbezogen mit anonymisierten Daten durch den Medizinischen Dienst untersuchen zu lassen. Die Untersuchungen sind unter denselben Voraussetzungen zulässig, wie sie auch für Forschungsvorhaben nach § 287 vorgesehen sind. Alle Daten dürfen nur in anonymisierter Form an den

Medizinischen Dienst übermittelt werden, so sind z. B. auch Krankheitsfälle durch Vergabe von Nummern zu anonymisieren.

Zu Absatz 2 a

Die Vorschrift dient der Klarstellung. Wird nach § 279 Abs. 5 ein Gutachter beauftragt, so muß die Übermittlung von Sozialdaten zulässig sein, soweit dies zur Begutachtung im Einzelfall erforderlich ist.

Zu Nummer 5 (§ 284)

In Anlehnung an § 35 SGB I i. V. m. § 67 SGB X wurde der Begriff „personenbezogene Daten“ durch den Begriff „Sozialdaten“ ersetzt.

Im übrigen Übernahme der Begriffe des BDSG und redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 6 (§ 285)

In Anlehnung an § 35 SGB I i. V. m. § 67 SGB X wurde der Begriff „personenbezogene Daten“ durch den Begriff „Sozialdaten“ ersetzt.

Im übrigen Übernahme der Begriffe des BDSG und redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 7 (§ 286)

In Anlehnung an § 35 SGB I i. V. m. § 67 SGB X wurde der Begriff „personenbezogene Daten“ durch den Begriff „Sozialdaten“ ersetzt.

Im übrigen redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 8 (§ 287)

In Anlehnung an § 35 SGB I i. V. m. § 67 SGB X wurde der Begriff „personenbeziehbare Daten“ durch den Begriff „Sozialdaten“ ersetzt.

Zu Nummer 9 (§ 292)

Redaktionelle Anpassung an § 295.

Zu Nummer 10 (§ 293)

Die Vorschrift stellt klar, daß das Institutionskennzeichen auch für Maßnahmen der Qualitätssicherung nach dem SGB V verwendet werden kann.

Zu Nummer 11 (§ 294)

Redaktionelle Änderung. Die Verpflichtung schließt die Befugnis mit ein.

Zu Nummer 12 (§ 295)

Übernahme der Begriffe des BDSG.

Zu Nummer 13 (§ 297)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an das neue Bundesdatenschutzgesetz und Änderung des Begriffs „versichertenbeziehbar“ in „versichertenbezogen“, weil letzterer Begriff der weitergehende ist.

Zu Nummer 14 (§ 298)

Die Vorschrift dient der Klarstellung, daß der behandelnde Arzt verpflichtet ist, im Rahmen der Qualitätsprüfung nach § 136 SGB V der Kassenärztlichen Vereinigung ärztliche Unterlagen mit versichertenbezogenen Angaben zu offenbaren. Insoweit ist der Arzt von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden.

Durch die Änderung des Begriffs „versichertenbeziehbar“ in den weitergehenden Begriff „versichertenbezogen“ wird der Schutz des Versicherten verstärkt.

Zu Nummer 15 (§ 301 a)

Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, daß die Vergütung für die Leistungen der freiberuflich tätigen Hebammen und Entbindungspfleger und die Einzelheiten der Vergütungsabrechnung nicht vertraglich vereinbart, sondern durch Rechtsverordnung nach § 134 SGB V geregelt sind. Dementsprechend enthält die Vorschrift aus Gründen der datenschutzrechtlichen Normenklarheit für die Offenbarung personenbezogener Daten im Abrechnungsverfahren eine eigenständige Befugnisnorm.

Zu Nummer 16 (§ 302)

Redaktionelle Änderung. Die Verpflichtung schließt die Befugnis mit ein.

Zu Nummer 17 (§ 304)

In Anlehnung an § 35 SGB I i. V. m. § 67 SGB X wurde der Begriff „personenbezogene Daten“ durch den Begriff „Sozialdaten“ ersetzt.

Zu Artikel 4 — Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch**Zu Nummer 1 (§ 146)****Zu Absatz 3**

In Anlehnung an § 35 SGB I i. V. m. § 67 SGB X wurde der Begriff „personenbezogene Daten“ durch den Begriff „Sozialdaten“ ersetzt.

Zu Absatz 5

Der Inhalt dieses gestrichenen Absatzes ist in § 81 Abs. 3 SGB X enthalten.

Zu Nummer 2 (§ 148)

In Anlehnung an § 35 SGB I i. V. m. § 67 SGB X wurde der Begriff „personenbezogene Daten“ durch den Begriff „Sozialdaten“ ersetzt, im übrigen Übernahme der Begriffe des BDSG.

Zu Nummer 3 (§ 149)

In Anlehnung an § 35 SGB I i. V. m. § 67 SGB X wurde der Begriff „personenbezogene Daten“ durch den Begriff „Sozialdaten“ ersetzt.

Zu Nummer 4 (§ 150)

In Anlehnung an § 35 SGB I i. V. m. § 67 SGB X wurde der Begriff „personenbezogene Daten“ durch den Begriff „Sozialdaten“ ersetzt.

Absatz 4 Satz 3 wurde in § 79 Abs. 3 SGB X übernommen.

Zu Nummer 5 (§ 151)**Zu den Absätzen 1 bis 3**

In Anlehnung an § 35 SGB I i. V. m. § 67 SGB X wurde der Begriff „personenbezogene Daten“ durch den Begriff „Sozialdaten“ ersetzt.

Zu Absatz 1 Satz 2

Die Vorschrift stellt klar, daß die Deutsche Bundespost die Daten, die sie nach § 4 der Zweiten Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes erhält, an die zuständigen Leistungsträger und die ihnen Gleichgestellten unter der Voraussetzung weitergeben darf, daß die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

Im übrigen Übernahme der Begriffe des BDSG.

Zu Nummer 6 (§ 152)

In Anlehnung an § 35 SGB I i. V. m. § 67 SGB X wurde der Begriff „personenbezogene Daten“ durch den Begriff „Sozialdaten“ ersetzt.

Zu Nummer 7 (§ 212)

Einräumung eines Rechts auf Prüfung der Beitragszahlung durch die Rentenversicherungsträger beim Bezug von Sozialleistungen.

Zu Artikel 5 — Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch**Zu Nummer 1 (§ 39)**

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 54 SGB I.

Zu Nummer 2 (Überschrift zum Vierten Kapitel)

In Anlehnung an § 35 SGB I i. V. m. § 67 SGB X wurde der Begriff „personenbezogene Daten“ durch den Begriff „Sozialdaten“ ersetzt.

Zu Nummer 3 (§ 61)

Zu den Absätzen 1 bis 4

In Anlehnung an § 35 SGB I i. V. m. § 67 SGB X wurde der Begriff „personenbezogene Daten“ durch den Begriff „Sozialdaten“ ersetzt. Im übrigen Übernahme der Begriffe des BDSG und redaktionelle Änderung.

Zu Absatz 2

Durch die Ergänzung wird die Amtspflegschaft und die Amtsvormundschaft in die Regelungen über die Verwendung von Sozialdaten zur Erfüllung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen einbezogen.

Zu Nummer 4 (§ 62)

Zu den Absätzen 1 bis 3

In Anlehnung an § 35 SGB I i. V. m. § 67 SGB X wurde der Begriff „personenbezogene Daten“ durch den Begriff „Sozialdaten“ ersetzt. Im übrigen redaktionelle Änderung in Absatz 3.

Zu Absatz 2

Übernahme der Begriffe des BDSG. Der Betroffene ist auch über den Erhebungszweck aufzuklären, vgl. § 13 Abs. 3 Satz 1 BDSG.

Zu Nummer 5 (§ 63)

In Anlehnung an § 35 SGB I i. V. m. § 67 SGB X wurde der Begriff „personenbezogene Daten“ durch den Begriff „Sozialdaten“ ersetzt.

Zu Nummer 6 (§ 64) — allgemein —

In Anlehnung an § 35 SGB I i. V. m. § 67 SGB X wurde der Begriff „personenbezogene Daten“ durch den Begriff „Sozialdaten“ ersetzt.

Im übrigen Übernahme der Begriffe des BDSG.

Zu Absatz 2

Entsprechend dem geltenden Recht wird hier für eine Übermittlung nach § 69 SGB X eine zusätzliche Zulässigkeitsvoraussetzung normiert.

Zu Absatz 3

Die Streichung des bisherigen Absatzes 3 erfolgte im Hinblick auf § 67 c Abs. 4 und § 69 Abs. 5 SGB X.

Zu Nummer 7 (§ 65)**Zu Absatz 1**

In Anlehnung an § 35 SGB I i. V. m. § 67 SGB X wurde der Begriff „personenbezogene Daten“ durch den Begriff „Sozialdaten“ ersetzt. Im übrigen Übernahme der Begriffe des BDSG. Der Begriff „weitergeben“ bezieht sich sowohl auf den Datenfluß innerhalb der jeweiligen Stelle als auch auf die Übermittlung, d. h. auf die Weitergabe an Dritte.

Zu Absatz 2

Die Ergänzung der Vorschrift war zur Aufrechterhaltung des bestehenden Rechtszustandes notwendig, da der Begriff „offenbaren“ durch den Begriff „weitergeben“ ersetzt wurde und dieser nicht ausdrücklich von § 35 Abs. 3 SGB I erfaßt wird.

Zu Nummer 8 (§ 66)

Die Streichung ergibt sich als Folge der nunmehrigen Erstreckung des gesamten Zweiten Kapitels des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch auch auf Akten.

Zu Nummer 9 (§ 67)

Redaktionelle Änderung. Die bisherige Verweisung auf § 25 Abs. 2 ist jetzt in § 83 SGB X enthalten.

Zu Nummer 10 (§ 68)

In Anlehnung an § 35 SGB I i. V. m. § 67 SGB X wurde der Begriff „personenbezogene Daten“ durch den Begriff „Sozialdaten“ ersetzt.

Im übrigen Übernahme der Begriffe des BDSG und redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 6 — Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch**Zu Nummer 1 (§ 24)**

Die Regelung hat zum Ziel, unverhältnismäßige Verwaltungskosten zu vermeiden, die bisher durch das notwendige Anhörungsverfahren bei einer Entscheidung über Bagatellobjekte im Wege der Aufrechnung oder Verrechnung entstanden sind. Materielle Einwände gegen die Aufrechnung bzw. Verrechnung können im Widerspruchsverfahren geltend gemacht werden.

Zu Nummer 2 (§ 48)

Die Verweisung auf § 44 Abs. 4 trägt der Auffassung der Rechtsprechung Rechnung.

Nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 4. Februar 1987 (BSGE 61, 154 ff.) sind für die Vergangenheit vorenthaltene Sozialleistungen längstens für eine Zeit von vier Jahren nachträglich zu erbringen, wenn ein Verwaltungsakt wegen Änderung der rechtlichen Verhältnisse zugunsten des Betroffenen rückwirkend aufgehoben wird.

Das BSG geht in dieser Entscheidung davon aus, daß eine entsprechende Anwendung des § 44 Abs. 4 SGB X auf § 48 SGB X nicht möglich ist, da § 48 Abs. 4 SGB X nur eine Verweisung auf § 44 Abs. 3 SGB X enthält und wendet deshalb die vierjährige Verjährungsfrist des § 45 SGB I an.

§ 44 Abs. 4 SGB X enthält eine materiell-rechtliche Ausschlußfrist, d. h. über die Vierjahresfrist hinaus dürfen die Sozialleistungen nicht rückwirkend erbracht werden; § 45 SGB I hingegen enthält ein Leistungsverweigerungsrecht des Sozialleistungsträgers. Durch die Verweisung auf § 44 Abs. 4 SGB X in § 48 SGB X wird erreicht, daß die Aufhebung eines Verwaltungsaktes nach § 44 und § 48 SGB X zu gleichen Rechtsfolgen hinsichtlich der nachträglichen Erbringung von Sozialleistungen führt.

Will der Gesetzgeber bei künftigen Rechtsänderungen, daß Sozialleistungen auch über einen Vierjahreszeitraum hinaus rückwirkend erbracht werden, muß er eine entsprechende Rückwirkung des Gesetzes beschließen.

Zu Nummer 3 (§ 64)

§ 64 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X sieht im Bereich des Sozial- und Kinder- und Jugendhilferechts i. V. m. § 143 Abs. 2 Kostenordnung auch die Befreiung von notariellen Beurkundungs- und Beglaubigungskosten für Urkunden vor, die aus Anlaß der Beantragung, Erbringung oder Erstattung einer nach dem Bundessozialhilfegesetz oder dem Achten Buch vorgesehenen Leistung benötigt werden. Obwohl neben der Sozial- und der Kinder- und Jugendhilfe auch die Kriegsofopferfürsorge zum Bereich der öffentlichen Fürsorge gehört und diese historisch, systematisch und organisatorisch eng mit der Sozialhilfe verbunden ist, sind Urkunden im Bereich der Kriegsofopferfürsorge bislang von dieser Befreiung ausgenommen. Die für die Kostenbefreiung im Bereich der Sozial- und der Kinder- und Jugendhilfe maßgeblichen Gründe gelten in gleicher Weise für die Kriegsofopferfürsorge. Eine Gleichstellung mit dem Sozial- und dem Kinder- und Jugendhilferecht erscheint daher geboten.

Zu Nummer 4 (Zweites Kapitel)**Zu § 67****Zu Absatz 1**

In dieser Vorschrift wird der Begriff „Sozialdaten“ definiert, wie er in § 35 SGB I verwendet wird. Im übrigen werden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nach § 35 Abs. 4 SGB I definiert. Der Schutz anderer Daten unterliegt den sonstigen Datenschutzvorschriften.

Zu Absatz 2

Zur Beseitigung von Unklarheiten, insbesondere im Hinblick darauf, daß in Artikel II § 1 SGB I keine Verordnungen genannt sind und die über- und zwischenstaatlichen Abkommen im strengen Sinn nicht Teil des Sozialgesetzbuchs sind, werden die in Absatz 2 genannten Aufgaben als Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch betrachtet, damit auch Daten im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung nach den genannten Vorschriften dem Sozialdatenschutz unterliegen, dies gilt auch für Aufgaben aufgrund von Rechtsvorschriften, die das Erste und Zehnte Buch des Sozialgesetzbuchs für entsprechend anwendbar erklären (z. B. Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit).

Der Begriff der sozialen Sicherheit im Sinne des Sozialgesetzbuchs ist umfassend zu verstehen; er umfaßt auch die Sozialhilfe.

Bei der Durchführung des Arbeitssicherheitsgesetzes besteht ein enger Zusammenhang mit den Aufgaben der Berufsgenossenschaften nach der RVO (s. § 719a RVO); auf die Einbeziehung des Arbeitssicherheitsgesetzes in § 18f Abs. 1 SGB IV wird verwiesen. Zu den Aufgaben, die den in § 35 SGB I genannten Stellen zugewiesen sind, gehört z. B. Artikel 3 RÜG. Unter die Definition fallen auch Aufgaben, die nur unter Mit-

wirkung der in § 35 SGB I genannten Stellen erfüllt werden; dies ergibt sich aus der Verwendung des Wortes „soweit“. Andere Stellen, die auch an der Erfüllung solcher Aufgaben mitwirken, werden durch diese Vorschrift nicht dem SGB unterstellt.

Zu den Absätzen 3 bis 8 und 10

Um eine einheitliche Gesetzessprache zu erreichen, wurden die Begriffe des BDSG in den Vorschriften des Sozialdatenschutzes übernommen.

Insbesondere wurde der Begriff „offenbaren“, der aus § 203 StGB übernommen worden war, durch den in § 3 Abs. 5 Nr. 3 BDSG definierten Begriff „übermitteln“ ersetzt. Die Übernahme der Begriffe bewirkt keine inhaltliche Veränderung.

Zu Absatz 6 Nr. 3

Die Vorschrift bezieht sich auch auf Daten, die noch nicht auf Datenträgern erfaßt sind, sondern sich „im Kopf“ eines Bediensteten der speichernden Stelle befinden.

Zu Absatz 6 Nr. 4

In Abweichung zum BDSG wird durch die hier gewählte Formulierung verdeutlicht, daß der Schwerpunkt beim Sperren auf dem Untersagen der weiteren Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten liegt und nicht auf einer entsprechenden Kennzeichnung.

Zu Absatz 7

Die Weitergabe von Daten innerhalb einer speichernden Stelle ist keine Übermittlung, sondern ein Nutzen (z. B. die Weitergabe von Daten vom Registrator an den Sachbearbeiter).

Zu Absatz 9

Datenverarbeitung und -nutzung erfolgen bei größeren Leistungsträgern sowohl bei den dezentralen Geschäftsstellen als auch in der Zentrale. Die Vorschriften der Datenverarbeitung im Auftrag sind innerhalb des gleichen Leistungsträgers nicht anwendbar. Um die Datenübermittlung innerhalb des Trägers selbst nicht den Vorschriften zu unterwerfen, die ihrer Natur nach auf die Weitergabe nach außen gerichtet sind, werden die Leistungsträger wie bisher als einheitlich speichernde Stelle angesehen. Auf diese Weise wird vermieden, daß eine Außenstelle (Zweigstelle) gegenüber der datenverarbeitenden Zentrale weisungsberechtigt wird.

Werden hingegen bei einer Gebietskörperschaft Daten von einer Organisationseinheit an eine andere (z. B. vom Wohngeldamt an das Sozialamt) weitergegeben, sind sie als unterschiedliche speichernde Stellen anzusehen, da die einzelnen Ämter unterschiedli-

che Sozialaufgaben erfüllen. Verschiedene örtliche Stellen, die dieselbe Aufgabe wahrnehmen (z. B. die „Bezirkssozialämter“ in Berlin), sind i. S. von § 69 Abs. 9 als eine speichernde Stelle (das Sozialamt) anzusehen.

Die dargestellte Unterschiedlichkeit der Sozialaufgaben bei verschiedenen Organisationseinheiten einer Gebietskörperschaft besteht nicht zwischen einer dezentralen Geschäftsstelle und einer Zentrale des gleichen Leistungsträgers.

Zu Absatz 11

Ergänzende Übernahme des § 2 Abs. 4 BDSG.

Ausgeklammert werden in der Definition die in § 81 Abs. 3 SGB X genannten Verbände, die datenschutzrechtlich als öffentliche Stellen behandelt werden.

Zu § 67a

Durch das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 65, 1 ff.) ist es erforderlich geworden, eine Vorschrift über die Datenerhebung zu schaffen.

Zu Absatz 1

Das Erheben von Sozialdaten durch die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen ist nur zu dem jeweils damit verbundenen Zweck zulässig.

Zu Absatz 2 — allgemein —

Als Mitwirkung ist auch die Einwilligung anzusehen.

Bei der Erteilung einer unbeschränkten Einwilligung muß bei der Auslegung der Rechtsgedanke aus § 133 BGB beachtet werden; die Einwilligung darf nicht zur Selbstschädigung führen.

Zu Absatz 2 Satz 2 Nr. 1

Die Abweichung von § 67a Abs. 2 Nr. 1 gegenüber § 13 BDSG ist erfolgt, um die Datenerhebung im Vergleich zu den Datenübermittlungsbefugnissen der genannten Stellen nicht einzuschränken.

Zu Absatz 2 Satz 2 Nr. 2

Rechtsvorschriften sind nicht das Bundesdatenschutzgesetz und die Landesdatenschutzgesetze, da der Sozialdatenschutz allein den Regelungen des Sozialgesetzbuchs unterliegt.

Erforderlich ist, daß in der Rechtsvorschrift sowohl die erhebende Stelle als auch die Stelle, bei der die Daten

erhoben werden, genannt sind und die Übermittlung ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Durch diese Vorschrift soll der Empfänger von Daten auch in die Lage versetzt werden, Daten von sich aus bei anderen Personen oder Stellen zu erheben, wenn die Daten unvollständig oder unkorrekt übermittelt worden sind.

Im übrigen Übernahme von § 13 Abs. 2 Nr. 2a und b BDSG.

Zu Absatz 2 Satz 3

Mit der Pflicht, auf anderweitige Erhebungsmöglichkeiten hinzuweisen, wird dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und den Erfordernissen des Verwaltungshandelns Rechnung getragen. Satz 3 stellt eine zusätzliche Verpflichtung zu Satz 2 dar, d. h. eine Erhebung nach Satz 2 ist nicht abhängig von der Erfüllung der Verpflichtung nach Satz 3.

Zu Absatz 3

Entsprechend § 13 Abs. 3 BDSG ist vorgesehen, daß der Betroffene immer über die Rechtsvorschrift und die Folgen der Verweigerung von Angaben aufzuklären ist.

Werden Sozialdaten beim Betroffenen aufgrund einer Reihe von Bestimmungen in einem Gesetz oder einer Verordnung erhoben (wie z. B. der Datenerfassungsverordnung), ist es ausreichend, wenn der Betroffene auf die Rechtsvorschrift als solche hingewiesen wird.

Zu Absatz 4

Übernahme von § 13 Abs. 4 BDSG.

Zu § 67b

Adressaten dieser sowie der folgenden Vorschriften sind die in § 35 SGB I genannten Stellen. Im wesentlichen wurde § 4 BDSG übernommen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 ist eine Einweisungsvorschrift bez. der nachfolgenden Vorschriften; er bestimmt, daß die Verarbeitung und -nutzung von Sozialdaten ausschließlich im Sozialgesetzbuch geregelt wird.

Andere Rechtsvorschriften in diesem Gesetzbuch sind die bereichsspezifischen Datenschutzregelungen im SGB (z. B. §§ 61ff. SGB VIII sowie §§ 284ff. SGB V).

Zu Absatz 2

Übernahme von § 4 Abs. 2 BDSG. Abweichend von § 4 Abs. 2 BDSG ist vorgesehen, daß der Betroffene immer auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen ist. Die Aufklärung über Rechtsvorschriften ist in §§ 14, 15 SGB I geregelt.

Zu Absatz 3

Übernahme von § 4 Abs. 3 BDSG. Im Bereich der Motivationsforschung bei Arbeitslosen würde z. B. das Einholen einer schriftlichen Einwilligung den Forschungszweck erheblich beeinträchtigen, weil der in Frage kommende Personenkreis in der Regel auf die Anfrage nicht antworten würde. Um den Schutz der Betroffenen zu gewährleisten, wird in der Genehmigung nach § 75 — soweit sachgerecht — die Auflage erteilt, daß sich der Forscher beim Betroffenen ankündigen muß.

Zu § 67c

Zu Absatz 1

Die Zulässigkeit der Speicherung, Veränderung oder Nutzung von Sozialdaten durch die in § 35 des Ersten Buches genannte Stellen ist auf die Aufgaben der speichernden Stelle nach dem Sozialgesetzbuch beschränkt. Im übrigen Übernahme von § 14 Abs. 1 BDSG.

Zu Absatz 2 Nr. 1

Wenn Daten bei einer Stelle bereits zulässigerweise gespeichert sind und ohne diese Daten eine andere Aufgabe nach dem Sozialgesetzbuch nicht ordnungsgemäß erfüllt werden kann, dürfen die bei dieser Stelle gespeicherten Daten zulässigerweise für diesen anderen Zweck verwendet werden.

Zu Absatz 2 Nr. 3

Die Voraussetzungen der Speicherung, Veränderung und Nutzung von Sozialdaten im Bereich der Planung im Sozialleistungsbereich und der wissenschaftlichen Forschung sollen mit den Übermittlungsvoraussetzungen von Sozialdaten in diesem Bereich übereinstimmen, ohne daß die formalen Voraussetzungen des § 75 Abs. 2 erfüllt sein müssen.

Zu Absatz 3

Diese Vorschrift trägt der Tatsache Rechnung, daß die Bundesanstalt für Arbeit einerseits Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch, andererseits aber auch Aufgaben nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und dem Arbeitssicherstellungsgesetz zu erfüllen hat und bei der Erfüllung dieser Aufgaben auf Daten angewiesen ist, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem

Sozialgesetzbuch gespeichert hat. Der Dritte Abschnitt des Kündigungsschutzgesetzes (Anzeigepflichtige Entlassungen) erfordert die Verwendung der nach § 8 AFG erhobenen Daten. Daten, die sich im Bereich der Bundesanstalt für Arbeit befinden, sind an Dritte zur Aufgabenerfüllung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, dem Kündigungsschutzgesetz und dem Arbeitssicherstellungsgesetz nach den allgemeinen Vorschriften (§§ 15, 16 BDSG) zu übermitteln, da hier der Anwendungsbereich des allgemeinen Datenschutzes gegeben ist. Die Bundesanstalt arbeitet hier nicht im Bereich des SGB.

Zu Absatz 4

Im wesentlichen Übernahme von § 14 Abs. 3 BDSG.

Eine Verwendung für die Wahrnehmung von Disziplinarbefugnissen der öffentlichen Verwaltung, unabhängig ob es sich um Beamte, Angestellte oder Arbeiter handelt, kann in den Fällen erforderlich sein, bei denen der Disziplinarfall bei den speichernden Stellen nur mit Hilfe von Sozialdaten aufgeklärt werden kann. Für die Übermittlung wird auf § 69 Abs. 5 verwiesen.

Zu Absatz 5

Übernahme von § 14 Abs. 4 BDSG.

Zu Absatz 6

Im wesentlichen Übernahme von § 40 Abs. 3 BDSG.

Die Vorschrift lehnt sich an § 40 Abs. 1 BDSG an und berücksichtigt Besonderheiten der öffentlichen Verwaltung sowie politische Planungsaufgaben im Sozialleistungsbereich.

Zu § 67 d

Zu Absatz 1

Übermittlungsbefugnisse nach einer anderen Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch befinden sich z. B. im Zehnten Kapitel des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Die Einwilligung zur Übermittlung ist in § 67 b geregelt, da zur Datenverarbeitung auch die Übermittlung zählt.

Zu Absatz 2

Entsprechende Übernahme von § 15 Abs. 2 Satz 1 BDSG. Satz 2 trägt den Darlegungen der Träger Rechnung, wonach der ersuchende Träger und nicht der ersuchte die Verantwortung für die Angaben im Ersuchen zu tragen hat. Im übrigen wurde § 15 Abs. 2 BDSG nicht übernommen, da ein Leistungsträger nicht nur deshalb, weil ein Übermittlungsersuchen

einer anderen Behörde vorliegt, eine Prüfung unterlassen kann, ob er ein Sozialdatum übermitteln darf.

Zu Absatz 3

Im wesentlichen Übernahme von § 15 Abs. 5 BDSG.

Eine Veränderung und Nutzung der nach dieser Bestimmung übermittelten Daten durch die empfangende Stelle ist nicht zulässig. Die weiteren Unterformen der Datenverarbeitung (vgl. § 67 Abs. 6) sind zulässig, da sonst auch die nach Absatz 1 übermittelten Daten aufgrund ihrer Verbindung mit den „überschießenden Daten“ nicht gespeichert, übermittelt, gesperrt oder gelöscht werden könnten. Bei den „überschießenden Daten“ kann es sich auch um Daten handeln, die nicht Sozialdaten sind. Wegen der besonderen Sensibilität von Sozialdaten wird in Abweichung von § 15 Abs. 5 BDSG der Begriff „schutzwürdige“ Interessen — wie in § 77 — verwandt. Diese Formulierung stellt klar, daß die Übermittlung der kompletten Akte eine Ausnahme darstellen soll.

Zu Absatz 4

Entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 81 Abs. 2 SGB X. Anstatt des Begriffs „Datenfernübertragung“ wird der jetzt übliche Begriff „Datenübertragung“ verwandt.

Über das bisherige Recht hinaus werden auch private Vermittlungsstellen zugelassen; dies entspricht einem Erfordernis der Praxis. Durch den Bezug auf § 80 wird die notwendige Eingrenzung der Übermittlungsbefugnis gewährleistet.

Zu § 68

Die bisherige Vorschrift wurde beschränkt auf die Fälle der Amtshilfe, die in der Praxis dem wesentlichen Teil der Amtshilfeersuchen ausmachen. Die Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche umfaßt deren Geltendmachung, Sicherung und Vollstreckung. Die Grenze von 1 000 DM entspricht der in § 39 Abs. 3 Nr. 1 Straßenverkehrsgesetz.

Die Hauptzollämter sind — u. a. soweit sie Aufgaben nach § 66 durchführen — jetzt in § 35 Abs. 1 SGB I genannt und fallen daher insoweit nicht mehr unter diese Vorschrift.

Die Einschränkung des Absatzes 1 Satz 2 findet dann keine Anwendung, wenn z. B. Vollstreckungsbehörden der Länder Vollstreckungsersuchen eines Leistungsträgers durchführen und zu diesem Zweck Daten von anderen Leistungsträgern, z. B. die Anschrift des Arbeitgebers des Vollstreckungsschuldners, erfahren müssen.

Zu § 69**Zu Absatz 1**

Bei der Festlegung der Voraussetzungen für eine zulässige Übermittlung wird jetzt als eine Alternative das Gebot der Zweckbindung entsprechend § 15 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 1 BDSG aufgeführt. Materiell bleibt das bisherige Recht unverändert; im übrigen Übernahme der Begriffe des BDSG.

§ 69 Abs. 1 Nr. 2 a. F. ist wegen § 67 Abs. 9 Satz 1 nicht übernommen worden; eine Weitergabe von Daten im Auftrag ist keine Übermittlung.

Zu Absatz 2 Nr. 1

Aufgaben aufgrund des Gesetzes zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets — AAÜG — (Artikel 3 des Renten-Überleitungsgesetzes — RÜG — vom 25. Juli 1991) sind nach § 67 Abs. 2 Nr. 4 Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch, daher waren die Stellen, die Leistungen nach diesem Gesetz zu erbringen haben, den in § 35 SGB I genannten Stellen gleichzustellen.

§ 69 Abs. 2 Nr. 1 letzter Halbsatz a. F. wurde im Hinblick auf § 67c Abs. 4 i. V. m. § 69 Abs. 5 gestrichen.

Zu Absatz 2 Nr. 2

Entspricht dem bisherigen Recht.

Zu Absatz 2 Nr. 3

Diese Regelung wurde durch Artikel 5 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes in § 69 a. F. eingefügt; vergleiche im übrigen die Begründung zu Absatz 2 Nr. 1.

Zu Absatz 3

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 10 Lohnfortzahlungsgesetz sind die Krankenkassen bei Neuansmeldungen von Kleinbetrieben darauf angewiesen zu erfahren, daß derartige Betriebe gegründet worden sind. Die Bundesanstalt für Arbeit verfügt über diese für die Krankenkassen erforderlichen Daten. Daher war es erforderlich, eine Übermittlungsmöglichkeit zwischen den Krankenkassen und der Bundesanstalt für Arbeit zu schaffen, um die Erhebung der Umlagen durch die Krankenkassen nach § 14 Lohnfortzahlungsgesetz sicherzustellen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht einem Bedürfnis der Praxis; sie ermöglicht dem Arbeitgeber, den Anspruch des Arbeitnehmers auf Lohnfortzahlung im Krankheits-

falle festzustellen; über die dazu notwendigen Daten verfügt nicht der Arbeitgeber, sondern die Krankenkasse.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift ist eine notwendige Ergänzung zu § 67 c Abs. 4 für die Datenübermittlung.

Zu § 70

Entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht.

Die Übermittlung von Sozialdaten zur Erfüllung der Aufgaben der Unfallversicherungsträger wurde gestrichen, da Aufgaben dieser Träger nach dem Arbeitssicherheitsgesetz durch § 67 Abs. 2 erfaßt sind; damit findet auch in diesen Fällen § 69 Anwendung.

Zu § 71

Entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 2 entspricht der geltenden Praxis und sichert diese ab.

Zu Absatz 2

In Satz 1 wurde das Wort „auch“ eingefügt, um klarzustellen, daß Daten von Ausländern auch nach anderen Übermittlungsvorschriften übermittelt werden dürfen.

Zu § 72

Entspricht im wesentlichen bisher geltendem Recht. Nach der Neufassung ist klargestellt, daß auch der früher geführte Name übermittelt werden kann.

Zu § 73

Entspricht bisher geltendem Recht.

Zu § 74

Entspricht im wesentlichen bisher geltendem Recht. Die Ergänzungen in Nummer 1b und Nummer 2b entsprechen dem bisher geltenden Recht in der Fassung des Rentenreformgesetzes 1992 (Artikel 5 Abs. 1 Nr. 2). Satz 2 ist angefügt worden, um die nach dem BGB Auskunftsberechtigten in die Lage zu versetzen, die nach Satz 1 erforderliche Mahnung vorzunehmen.

Zu § 75

Zu Absatz 1

Entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht. Die Datenübermittlung darf nicht generell für Forschungszwecke erfolgen, sondern nur für ein bestimmtes Forschungsverhalten.

Zu Absatz 2

Entspricht dem bisher geltenden Recht.

Zu Absatz 3

Im Bereich des Sozialdatenschutzes ist eine Verpflichtung des Empfängers von Sozialdaten entsprechend § 40 Abs. 2 BDSG nicht erforderlich, da die abgebenden Stellen Behörden sind, die durch öffentlich-rechtliche Mittel (Auflagen) sicherstellen können, daß die in Absatz 1 und der Genehmigung gesetzten Grenzen beachtet werden.

Da die Datenempfänger Adressaten einer evtl. Auflage sind, müssen sie auch Antragsteller für eine Genehmigung sein.

Zu Absatz 4

Festlegung der für die Datenschutzkontrolle von Empfängern, die nicht-öffentliche Stellen sind, zuständigen Behörden. Wenn die Daten aus einem Bereich stammen, der der Kontrolle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz unterliegt, sollen sie auch unter dessen Kontrolle bleiben.

Zu § 76

Entspricht im wesentlichen bisher geltendem Recht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Nr. 1 letzter Halbsatz wurde eingefügt, um klarzulegen, daß der Betroffene nur in allgemeiner Form auf sein Widerspruchsrecht hinzuweisen ist.

Die Erweiterung von Absatz 2 Nr. 2 durch die Bezugnahme auf § 69 Abs. 4 und 5 war erforderlich, weil z. B. § 69 Abs. 5 sonst durch § 76 blockiert worden wäre und Vorgänge mit medizinischen Daten von den Rechnungshöfen nicht geprüft werden könnten.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift wurde eingefügt, um sicherzustellen, daß der Betroffene nicht durch die Geltendmachung seines Widerspruchsrechts unter Umständen eine notwendige Kontrolle in den in der Vorschrift genannten Fällen verhindert.

Zu § 77

Zu Absatz 1

Gegenüber dem bisherigen Recht erfolgte eine Einschränkung der Zulässigkeit der Übermittlung auf die §§ 69, 70 oder 73.

Es werden jetzt auch über- und zwischenstaatliche Stellen genannt, um diese zu erfassen, soweit sie ihren Sitz im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuchs haben.

Jedes schutzwürdige Interesse muß bei einer Übermittlung nach dieser Vorschrift berücksichtigt werden, zumal nicht alle Staaten, in die Daten übermittelt werden, den gleichen Datenschutzstandard haben wie die Bundesrepublik Deutschland.

Im Rahmen des Rechtshilfeverkehrs in Strafsachen mit dem Ausland werden im Falle des § 73 schutzwürdige Interessen des Betroffenen in der Regel nicht vorliegen.

Zu Absatz 2

Übernahme von § 17 Abs. 2 BDSG.

Zu Absatz 3

Übernahme von § 17 Abs. 4 BDSG.

Zu § 78

Zu Absatz 1

Die Vorschrift stellt klar, daß nur Personen oder Stellen, die nicht in § 35 SGB I genannt sind, erfaßt werden; daher werden die Hauptzollämter, soweit sie Aufgaben nach § 107 SGB IV und nach § 66 durchführen, nicht erfaßt.

Eine Ausnahme vom Gebot der Zweckbindung wurde für die Polizeibehörden geschaffen. Diese dürfen die ihnen übermittelten Daten sowohl für Zwecke der Gefahrenabwehr als auch für Zwecke der Strafverfolgung verarbeiten und nutzen.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden im Hinblick auf § 35 Abs. 4 SGB I nicht mehr genannt; sie werden durch die Definition in § 35 Abs. 4 SGB I von § 78 erfaßt.

Zu Absatz 2

Von einer Übernahme des § 5 Satz 2 BDSG wurde abgesehen. Das Bundesdatenschutzgesetz bzw. die entsprechenden Landesdatenschutzgesetze gelten bei den nicht-öffentlichen Stellen unmittelbar.

Die Personen, die bei den nicht in § 35 SGB I genannten Stellen beschäftigt sind, sind vor, spätestens bei der Übermittlung darauf hinzuweisen, daß

sie Sozialdaten in dem gleichen Umfang geheimzuhalten haben wie die in § 35 SGB I genannten Stellen.

Zu Absatz 3

Diese Regelung entspricht einem Anliegen der Praxis, z. B. bei einer Vollstreckung durch die Vollstreckungsbehörden der Länder.

Zu § 78a

§ 9 BDSG wurde im wesentlichen einschließlich der Anlage dazu übernommen und gleichzeitig durch den ersten Teil der Ergänzung von § 35 SGB I durch Artikel 2 Nr. 4 des Rentenreformgesetzes erweitert. In Abweichung zu § 9 Satz 2 BDSG wird hier die Beweislast für ein angemessenes Verhältnis der vorgeschriebenen Maßnahmen zu dem angestrebten Schutzzweck zu Lasten der in § 35 SGB I genannten Stellen umgekehrt, da es diese Stellen sind, die darlegen können, daß ein angemessenes Verhältnis im Sinne der Vorschrift besteht.

Zu § 79

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 entspricht im wesentlichen § 10 Abs. 1 BDSG, eingeschränkt auf die in § 35 SGB I genannten Stellen. Erforderlich für die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens ist die Genehmigung der jeweiligen Aufsichtsbehörde. Als weiteres Kriterium für die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens wird zusätzlich eine Vielzahl von Übermittlungen oder deren besondere Eilbedürftigkeit gefordert.

Zu Absatz 2

Übernahme von § 10 Abs. 2 BDSG.

Zu Absatz 3

In dieser Vorschrift wurde von § 10 Abs. 3 BDSG Satz 2 nicht übernommen, da die in § 35 SGB I genannten Stellen öffentlich-rechtliche Stellen sind, die nicht immer unter Fachaufsicht stehen (vgl. § 87 Abs. 1 SGB IV).

Zu Absatz 4

Im wesentlichen Übernahme von § 10 Abs. 4 BDSG.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift stellt sicher, daß DV-gestützte Verfahren zur Selbstinformation, welche die Übermittlung

von Sozialdaten auf Abruf ermöglichen (z. B. Stellenangebote oder Daten über Bildungseinrichtungen zum Selbstabruf), auch weiterhin zulässig sind.

Zu § 80

Zu Absatz 1

Übernahme von § 11 Abs. 1 BDSG.

Zu Absatz 2

Entsprechende Übernahme des bisher geltenden Rechts.

Aus § 11 Abs. 2 BDSG wurde zur weiteren Verbesserung des Datenschutzes die Regelung übernommen, die vorsieht, daß der Auftrag schriftlich zu erteilen ist.

Zu den Absätzen 3 und 4

Die Einführung der Schriftform in den Absätzen 3 und 4 sowie die Erstreckung der Anzeigepflicht auf etwaige Unterauftragsverhältnisse erfolgte in Anlehnung an § 11 BDSG.

Zu Absatz 5

Der im bisherigen § 80 Abs. 5 verwandte Begriff „Teilvorgänge“ hat zu Unklarheiten in der Praxis geführt. Daher ist jetzt in Anlehnung an § 88 Abs. 2 SGB X vorgesehen, daß der überwiegende Teil der Speicherung des gesamten Datenbestandes beim Auftraggeber verbleiben muß.

Zu Absatz 6

Für die in § 35 SGB I genannten Stellen des Bundes gelten die §§ 85, 85 a sowie im Hinblick auf § 81 Abs. 4 § 18 Abs. 2 und 3 BDSG und im Hinblick auf § 81 Abs. 2 die §§ 24, 25 bis 26 Abs. 1 bis 4 BDSG. Die Rechte der Landesdatenschutzbeauftragten, Aufsichtsbehörden und sonstige Stellen zu informieren, sollen nicht berührt werden.

Im übrigen Festlegung der für die Datenschutzkontrolle von Auftragnehmern, die nicht-öffentliche Stellen sind, zuständigen Behörden. Unterliegt der Auftraggeber der Kontrolle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, soll dieser auch für die Kontrolle des Auftragnehmers zuständig sein.

Zu § 81

Zu Absatz 1

Entsprechende Übernahme von § 21 BDSG. Es wurde berücksichtigt, daß zu den in § 35 SGB I genannten

Stellen bundesunmittelbare und landesunmittelbare Stellen gehören. Im übrigen wird bez. Nummer 2 auf die Begründung zu § 80 Abs. 6 verwiesen.

Zu Absatz 2

§ 24 Abs. 2 Satz 4 und 5 wird nicht in Bezug genommen, da der Schutz der Sozialdaten eine widerspruchsfreie Kontrolle erfordert. Satz 3 stellt sicher, daß landesunmittelbare Träger unter der Kontrolle des zuständigen Landesbeauftragten für den Datenschutz bleiben.

Zu Absatz 3

Entsprechende Übernahme von § 2 Abs. 3 BDSG.

Die Vorschrift stellt im Bereich des Sozialgesetzbuchs sicher, daß Vereinigungen des privaten Rechts (z. B. der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger) der Kontrolle des Bundesdatenschutzbeauftragten bzw. der Landesdatenschutzbeauftragten unterliegen. Die von Leistungsträgern in privatrechtlicher Form betriebenen Einrichtungen sollen dem SGB unterfallen und der Kontrolle der Bundes- bzw. Landesdatenschutzbeauftragten unterstehen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift stellt durch die Verweisung auf §§ 36, 37 BDSG entsprechend den bisherigen § 79 Abs. 1 Satz 1 letzter Satzteil SGB X (entsprechende Anwendung von §§ 28, 29 BDSG) klar, daß die in § 35 SGB I genannten Stellen einen Datenschutzbeauftragten zu benennen haben. Dieser ist auch in den räumlich getrennten Organisationseinheiten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Ob hierzu ein Mitarbeiter freizustellen ist, hängt von der Größe und räumlichen Entfernung der betreffenden Organisationseinheit ab. Satz 3 trägt dem Rechtsgedanken des § 1 Abs. 3 BDSG Rechnung.

Zu § 82

Nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes kann diese Haftungsnorm nur Stellen des Bundes erfassen.

Die Verweisung auf § 7 BDSG umfaßt die tatbestandlichen Voraussetzungen und die Rechtsfolgen dieser Vorschrift. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (§ 35 SGB I) werden nicht erfaßt.

Zu § 83

Zu Absatz 1

Entsprechende Übernahme von § 19 BDSG. Satz 5 entspricht bisher geltendem Recht (§ 83 SGB X) und

trägt den Besonderheiten des Sozialdatenschutzes Rechnung.

Zu Absatz 2

Übernahme von § 19 Abs. 2 BDSG. Satz 2 lehnt sich an § 1 Abs. 3 BDSG an.

Zu Absatz 3

Übernahme von § 19 Abs. 3 BDSG.

Zu Absatz 4

Übernahme von § 19 Abs. 4 BDSG.

Zu Absatz 5

Übernahme von § 19 Abs. 5 BDSG. Die Vorschrift ist den Besonderheiten des Sozialdatenschutzes angepaßt worden, da hier sowohl bundesunmittelbare als auch landesunmittelbare Stellen Adressaten der Vorschrift sind.

Zu Absatz 6

Entsprechende Übernahme von § 19 Abs. 6 BDSG. Die Vorschrift ist den Besonderheiten des Sozialdatenschutzes angepaßt worden, da hier sowohl bundesunmittelbare als auch landesunmittelbare Stellen Adressaten der Vorschrift sind. Den Datenschutzbeauftragten wird nur ein Recht auf Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Ablehnung der Auskunftserteilung eingeräumt, da die Ablehnungsentscheidung nicht dazu führen darf, daß der Datenschutzbeauftragte anstelle des Betroffenen die Auskunft erhält, obwohl die Ablehnung der Auskunftserteilung gegenüber dem Auskunftersuchenden rechtmäßig war. § 19 Abs. 6 Satz 2 BDSG ist für den Sozialleistungsbereich ohne Bedeutung und wurde deshalb nicht übernommen.

Zu Absatz 7

Übernahme von § 19 Abs. 7 BDSG.

Zu § 84

Zu Absatz 1

Im wesentlichen Übernahme von § 20 Abs. 1 BDSG.

Die Abweichung zu § 20 Abs. 4 BDSG (bez. Daten in Dateien) ist vorgenommen worden, weil eine Sperrung von Daten zur Folge haben kann, daß Sozialleistungen nicht oder nur in geringerem Umfang erbracht werden. Die Gefahr, daß ein Datenmißbrauch erfolgt, besteht bei dem hohen Datenschutzniveau der Sozialleistungsträger nicht. Eine Sperrung von Daten ist daher im Sozialleistungsbereich nicht die geeignete Maßnahme, wenn die Richtigkeit der Daten vom Betroffenen bestritten wird und sich weder ihre Richtigkeit noch ihre Unrichtigkeit feststellen läßt.

Zu Absatz 2

Im wesentlichen Übernahme von § 20 Abs. 2 Nr. 1 BDSG. Im übrigen Übernahme des bewährten geltenden Rechts (§ 84 SGB X).

Im Unterschied zum BDSG sind Sozialdaten unter den genannten Voraussetzungen auch in Akten zu löschen, da das gesamte SGB X schon von jeher von der Gleichstellung der Daten in Akten und Dateien ausgeht. Eine Löschung kann jedoch nach Absatz 3 Nr. 3 unterbleiben, wenn dies dem Leistungsträger „nicht mit angemessenem Aufwand“ möglich ist.

Zu Absatz 3

Im wesentlichen Übernahme von § 20 Abs. 3. Die Abweichung zum BDSG in Nummer 3 ergibt sich aus der Erstreckung von Absatz 2 auf Akten (s. dazu die Begründung zu Absatz 2).

Zu Absatz 4

Übernahme von § 20 Abs. 6 BDSG. Ein Dritter i. S. von Nummer 1 ist z. B. das Kind eines Kindergeldberechtigten.

Zu Absatz 5

Entsprechende Übernahme von § 20 Abs. 7 BDSG; es wird auf die Begründung zu Absatz 1 verwiesen.

Zu Absatz 6

Übernahme des § 84 zweiter Halbsatz SGB X.

Zu § 84a

Zu Absatz 1

Übernahme von § 6 Abs. 1 BDSG.

Da sich die unabdingbaren Rechte des Betroffenen auf das gesamte Zweite Kapitel beziehen, ist als Standort der Vorschrift § 84a gewählt worden.

Zu Absatz 2

Die Sätze 1 bis 3 sind aus § 6 Abs. 2 BDSG übernommen worden. Die weiteren Sätze von § 6 Abs. 2 BDSG sind im Sozialleistungsbereich unanwendbar.

Zu §§ 85, 85a

Die §§ 43, 44 BDSG sind an die in Bezug genommenen Vorschriften im SGB X angepaßt worden.

Zu § 85a Abs. 1

Eine Ordnungswidrigkeit liegt auch bei einem Verstoß gegen § 78 Abs. 1, der nicht in einer Datenübermittlung besteht, vor.

Zu Nummer 5 (§ 94)

Die Änderung entspricht der Änderung in Nummer 8 des Gesetzes zur Einordnung der Vorschriften über die Meldepflichten des Arbeitgebers in der Kranken- und Rentenversicherung sowie im Arbeitsförderungsrecht und über den Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags in das Vierte Buch Sozialgesetzbuch — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2300), durch die § 90 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch die gleiche inhaltliche Änderung erfuhr. Sie ging auf eine Anregung aus dem Freistaat Bayern zurück. Nach der früher geltenden Fassung des § 90 Abs. 2 SGB IV konnte die Aufsicht bei den landesunmittelbaren Versicherungsträgern durch die obersten Verwaltungsbehörden der Länder weiter übertragen werden.

In § 94 Abs. 2 SGB X ist die Formulierung hinsichtlich der Ermächtigung zur Delegation der Aufsicht in Anlehnung an die Formulierung in § 90 Abs. 2 SGB IV erfolgt.

Die in § 90 Abs. 2, § 91 Abs. 2 und § 93 Abs. 1 SGB IV mit dem o. g. Gesetz vom 20. Dezember 1988 bereits erfolgte und zu § 94 Abs. 2 SGB X jetzt vorgesehene Änderung trägt der Anforderung in Artikel 80 Abs. 1 Satz 1 und 4 GG Rechnung, daß die Delegation der Aufsicht nur durch eine Rechtsverordnung der Landesregierung erfolgen kann und daß dementsprechend auch die Weiterübertragung der Ermächtigung einer Rechtsverordnung der Landesregierung bedarf.

Zu Nummer 6 (§ 100a)

Berufskrankheiten, Probleme ihrer Erkennung und vorbeugende Maßnahmen sind in zunehmendem Maße in das öffentliche Bewußtsein getreten. Zur Erforschung der Zusammenhänge zwischen Berufsleben und möglichen Berufskrankheiten sind Daten erforderlich, die, zumindest teilweise, personenbezogen ermittelt und verwendet werden müssen.

Der Entwurf gibt hierzu einem Arzt oder einem Angehörigen eines Heilberufes die Befugnis, die zur Durchführung eines Forschungsvorhabens erforderlichen Daten zu ermitteln. Empfänger sind die Träger der Unfallversicherung oder deren Verbände. Damit kommen die Daten unter den Schutz des Sozialgeheimnisses und bleiben auch bei der Weitergabe an außenstehende Forscher gemäß § 78 SGB X geschützt.

Absatz 5 stellt sicher, daß der Forschungsnehmer nur anonymisierte Daten erhält. Soweit für den Zweck des Forschungsvorhabens im Einzelfall Rückfragen an den übermittelnden Arzt erforderlich sind, hat dies fallbezogen über den Träger oder den Spitzenverband zu erfolgen. Eine Verarbeitung oder Nutzung der für das Forschungsvorhaben übermittelten Daten für andere Aufgaben durch den Träger oder Spitzenverband sowie eine Zusammenführung mit anderen Daten wird durch die Absätze 3 und 4 ausgeschlossen. Dies schließt die Durchführung eines weiterführenden neuen Forschungsvorhabens mit den genannten und weiteren personenbezogenen Daten nicht aus.

Zu Artikel 7 — Änderung der Reichsversicherungsordnung

Zu § 128

Auf Grund der heute vorhandenen technischen Einrichtungen zur Nachrichtenübermittlung ist eine eigene Vorschrift über die Rechtsmittelfrist für Seeleute, die sich außerhalb Europas aufhalten, nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel 8 — Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes

Zu Nummern 1 und 2 (§§ 18 und 30)

Anpassung an den neugefaßten § 24 SGB IV. Satz 2 der Vorschrift dient der Klarstellung.

Zu Artikel 9 — Änderung des Schwerbehindertengesetzes

Zu § 11

Folgeänderung zu § 24 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

Die Säumniszuschläge müssen ebenso wie Geldbußen, die auf Grund von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 68 verhängt werden, zweckgebunden verwendet werden.

Zu Artikel 10 — Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 157)

Klarstellung, daß die Krankenkassen zur Prüfung der Beitragszahlung der Bundesanstalt für Arbeit berechtigt sind.

Zu Nummer 2 (§ 179)

Redaktionelle Anpassung wegen der Einfügung des Absatzes 2 in § 23 SGB IV.

Zu Nummer 3 (§ 186)

Zu Absatz 1

Die gestrichene Vorschrift ist im Hinblick auf die Regelung in Absatz 5 Satz 2 entbehrlich. § 28g SGB IV zählt zu den Vorschriften, auf die in Absatz 5 Satz 2 verwiesen wird.

Zu Absatz 5

Klarstellung, daß die Bundesanstalt für Arbeit zur Prüfung der Beitragszahlung der Krankenkassen berechtigt ist.

Zu Artikel 11 — Änderung des Gesetzes zur Regelung von Vermögensfragen der Sozialversicherung im Beitrittsgebiet und zur Änderung von Gesetzen

Berichtigung eines Redaktionsversehens; Anpassung an § 9 Abs. 2.

Zu Artikel 12 — Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 18c)

Zu Absatz 6

Heil- und Krankenbehandlung erbringt entweder die Versorgungsverwaltung selbst als Sachleistung — § 18c Abs. 1 Satz 2 — oder aber die Krankenkasse im gesetzlichen Auftrag und für Rechnung der Versorgungsverwaltung — § 18c Abs. 1 Satz 3, §§ 19 bis 21. Um überprüfen zu können, ob der Leistungserbringer die Maßnahmen in notwendiger, ausreichender, zweckmäßiger und wirtschaftlicher Weise erbracht hat, benötigen Versorgungsverwaltung und Krankenkasse für Versorgungsberechtigte dieselben Daten wie die Krankenkasse für ihre Versicherten.

Zu Nummer 2 (§ 21)

Das Bundessozialgericht hat in mehreren Urteilen die Auffassung vertreten, daß die §§ 107 bis 114 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch nicht ohne ausdrückliche gesetzliche Anordnung auch für die §§ 19 und 20 gelten. Soweit der Gesetzgeber durch das KOV-Anpassungsgesetz 1990 mit Wirkung ab 1. Juli 1990 die Anmelde- und Verjährungsvorschriften des § 21 durch verschiedene Verweisungen auf die §§ 111, 112 und 113 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ergänzt hat, handelt es sich nach Auffassung des Bundessozialgerichts nicht um eine Klarstellung, sondern um eine Gesetzesänderung. Die jetzige weitere Änderung des § 21 trägt dieser Rechtsprechung Rechnung und soll sicherstellen, daß an der Anwendbarkeit der §§ 107 bis 114 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch auf die Erstattungsansprüche des BVG keine Zweifel mehr bestehen.

Zu Artikel 13 — Änderung des
Hüttenknappschaftlichen
Zusatzversicherungs-Gesetzes

Zu Nummer 1 (§ 1)

Redaktionelle Änderung.

Die bisherige Fassung des § 1 Abs. 1 zweiter Halbsatz („dies gilt nicht für Arbeitnehmer, die nicht zugleich bei einem Träger der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten versicherungspflichtig beschäftigt sind“) ist sprachlich unrichtig, da dem Wortlaut nach Beschäftigte der dort aufgeführten Rentenversicherungsträger in der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung versichert werden.

Die Intention des § 1 Abs. 1 zweiter Halbsatz ist es dagegen, den in § 1 Abs. 1 erster Halbsatz aufgeführten Personenkreis (Arbeitnehmer in den dort aufgeführten Betrieben) dahin gehend einzuschränken, daß von diesen nur diejenigen in der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung versichert werden sollen, die als Beschäftigte gemäß § 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bei einem Träger der Rentenversicherung der Arbeiter oder Angestellten versicherungspflichtig sind.

Dieser Intention trägt die sprachlich bereinigte Fassung Rechnung; sie entspricht dem geltenden Recht.

Zu Nummer 2 (§ 8)

Redaktionelle Änderung.

Bei der letzten Änderung des Gesetzes wurden in § 8 Abs. 2 die Worte „jeweils zum Ende eines jeden zweiten Kalenderjahres“ gestrichen, um auch in der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung eine jährliche Anpassung wie in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten zu ermöglichen. Deshalb ist als Folgeregelung in der hüttenknappschaft-

lichen Zusatzversicherung an die jährliche Erhöhung in der gesetzlichen Rentenversicherung anzuknüpfen. Anstelle des Vergleichszeitraumes von zwei aufeinanderfolgenden Jahren wird daher nunmehr auch in Absatz 1 künftig auf die jeweilige jährliche Erhöhung in der gesetzlichen Rentenversicherung als Vergleichszeitraum abgestellt.

Zu Nummer 3 (§ 9)

Redaktionelle Änderung.

Im Rahmen des Rentenreformgesetzes 1992 wurde der Begriff des „Versicherungsfalles“ aufgegeben. Die Änderung des § 9 Abs. 1 Satz 1 trägt diesem Umstand Rechnung, indem die Worte „Eintritt des Versicherungsfalles“ durch die Formulierung „Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen“ ersetzt werden.

Die bisherige Fassung des § 9 Abs. 1 Satz 2 verweist für die Berechnung des Wertes der zustehenden Zusatzrente auf die nach § 1295 der Reichsversicherungsordnung (RVO) erlassene Rechtsverordnung. Diese Rechtsverordnung ist durch das Rentenreformgesetz 1992 aufgehoben worden. Da der Regelungsinhalt der Rechtsverordnung für die hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung weiterhin von Bedeutung ist, wird dieser unmittelbar in das Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherungs-Gesetz eingefügt. Dazu wird die bisherige Fassung des § 9 Abs. 1 Satz 2 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes durch die in der Rechtsverordnung enthaltene Regelung ersetzt und die Anlage zu der Rechtsverordnung als Anlage in das Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherungs-Gesetz dementsprechend übernommen.

Zu Nummer 4 (Anlage)

Redaktionelle Änderung (s. o. zu § 9).

Zu Artikel 14 — Änderung der
Beitragszahlungsverordnung

Zu Nummer 1 (§ 1)

Anpassung an das Steuerrecht (§ 224 Abs. 2 Nr. 3 der Abgabenordnung). Außerdem soll das Abbuchungsverfahren zur Erleichterung der Arbeitgeber gefördert werden.

Zu Nummer 2 (§ 3)**Zu Absatz 1**

Die bisherige Regelung, wonach bei dezentralem Beitragseinzug das Nähere über die zentrale Weiterleitung zwischen den Beteiligten zu vereinbaren war, hat sich als nicht haltbar erwiesen. Die Vereinbarungen wurden zwischenzeitlich gekündigt.

Die Neuregelung stellt klar, daß für die Weiterleitung durch die Zentrale die Buchung bei der Nebenstelle maßgebend ist, d. h. die Weiterleitung so auszuführen ist, daß finanzielle Nachteile für die Fremdversicherungsträger nicht entstehen. Zur Zeit werden von den dezentral eingezogenen Beiträgen bis zu 90 % bereits am ersten Arbeitstag nach dem Tag der Buchung bei der Nebenstelle zentral weitergeleitet. Für die übrigen Fälle vergleiche den angefügten Absatz 4.

Zu Absatz 4

In den Fällen, in denen die dezentral eingezogenen Beiträge aus banktechnischen Gründen nicht am ersten Arbeitstag nach dem Tag der Buchung bei der Nebenstelle zentral weitergeleitet werden können (rd. 10 %), entstehen durch die Fiktion des Buchungstages bei der Zentrale Zinsnachteile für die Fremdversicherungsträger nur für einen Arbeitstag.

Da die Regelung bis zum 31. Dezember 1997 befristet ist, haben die Krankenkassen durch Verhandlungen mit der Kreditwirtschaft (Banken, Sparkassen, Postbank) sicherzustellen, daß ab 1. Januar 1998 auch diese Beiträge ohne zeitliche Verzögerung weitergeleitet werden können.

Zu Nummer 3 (§ 9)

Der Einigungsvertrag sieht vor, daß die Abstimmung von Beiträgen mit den vom Arbeitgeber gemeldeten Entgelten im Beitrittsgebiet erst durchzuführen ist, wenn dies in einer Rechtsverordnung angeordnet ist.

Zu Artikel 15 — Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung

Zu Nummer 1 (§ 2)

Anpassung an die Praxis.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Anpassung an die Praxis.

Da das Arbeitsentgelt nach § 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bereits in den Lohnunterlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 7) enthalten ist, kann auf die Wiederholung bei der Beitragsabrechnung verzichtet werden. Die Nummer 2 wird daher gestrichen.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Anpassung an die Praxis.

Zu Nummer 4 (Anlage 3)

Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe b (§ 3 Abs. 1 Nr. 7, die wegfällt).

Zu Artikel 16 — Änderung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit

Zu Nummer 1 (§ 1)

Durch die Ergänzung wird klargestellt, daß die Teilnahme an Stilllegungsprogrammen nach Maßgabe EWG-rechtlicher Vorschriften (z. B. Stilllegung nach dem Gesetz über die Förderung einer einjährigen Flächenstilllegung im Wirtschaftsjahr 1991/92 — Flächenstilllegungsgesetz 1991) einen anschließenden Übergang in die Produktionsaufgaberechte nicht ausschließt. Insbesondere gilt diese Fläche damit auch während dieser vorübergehenden Stilllegung als bewirtschaftet i. S. des § 6 Abs. 3 Satz 5 Nr. 1.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Die Vorschrift dient der Klarstellung. Land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse liegen auch dann vor, wenn die Anzahl der Vieheinheiten nachhaltig die für eine landwirtschaftliche Nutzung maßgebende Grenze überschreitet.

Zu Nummern 3 und 4 (§§ 13 und 16)

Es wird klargestellt, daß Arbeitnehmer sozial abgesichert sind, wenn ihre Beschäftigung in einem landwirtschaftlichen Unternehmen aufgrund einer Maßnahme zur Stilllegung oder Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzflächen endet.

Zu Nummer 5 (§ 18 a)

Die Neuregelung bestimmt, daß für Leistungsberechtigte eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit und die Einkommenserzielung im Ausland einer solchen im Geltungsbereich des FELEG gleichstehen.

Das Einkommen aus der Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Unternehmens im Ausland durch den Leistungsberechtigten oder dessen Ehegatten wird auf den Grundbetrag und auf den Flächenzuschlag angerechnet. Diese Anrechnung gilt auch, wenn der Ehegatte des Leistungsberechtigten im Inland ein landwirtschaftliches Unternehmen betreibt oder wenn Geldleistungen aufgrund EWG-rechtlicher oder nationaler Vorschriften wegen Stilllegung oder Abgabe von Flächen bezogen werden.

Zu Artikel 17 — Änderung der Zivilprozeßordnung**Zu § 850e Nr. 2a**

Anpassung des § 850e Nr. 2a an die Änderung des § 54 SGB I. Soweit die Zweckbestimmung einer Sozialleistung ihre Pfändbarkeit gemäß § 851 einschränkt, steht dies auch ihrer Zusammenrechnung mit Arbeitseinkommen entgegen.

Zu Artikel 18 — Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die Regelung ist notwendig, um eine „Versteinerung“ der durch dieses Gesetz geänderten Teile von Verordnungen zu vermeiden und in Zukunft wieder ihre Änderung und Aufhebung durch eine Rechtsverordnung zu ermöglichen.

Zu Artikel 19 — Übergangsvorschrift**Zu Artikel II § 1 Nr. 11 — SGB I**

Auch im Rahmen von § 1 des Opferentschädigungsgesetzes gilt das Bundesversorgungsgesetz als besonderer Teil des Sozialgesetzbuchs.

Zu Artikel 20 — Inkrafttreten**Zu Absatz 2**

Das Hinausschieben des Inkrafttretens um ein halbes Jahr ist erforderlich, damit sich die Beteiligten auf die neue Regelung einstellen können.

Zu Absatz 3

Die neuen Meldetatbestände gelten bereits seit 1. Januar 1992 (s. Artikel 2 Nr. 9 Buchstabe c).

Die Rückwirkung der Neufassung von § 28k Abs. 3 SGB IV (s. Artikel 2 Nr. 11) auf den 1. Januar 1992 ist wegen der bisher geltenden Fassung erforderlich.

Die bisherige Vereinbarung endete am 31. Dezember 1991; die Neuregelung erfolgt daher rückwirkend (s. Artikel 14 Nr. 2 Buchstabe a).

Zu Absatz 4

Für die Einführung der in § 79 Abs. 4 Satz 3 SGB X normierten Verfahren wird wegen der besonderen Belastung der Sozialversicherungsträger aufgrund der deutschen Einheit eine Frist von drei Jahren als notwendig erachtet.

Zu Absatz 5

Die Termine für das Inkrafttreten berücksichtigen das Inkrafttreten der nationalen Vorschriften zu den EWG-Verordnungen.

Zu Absatz 6

Die Regelung trägt dem eingeschränkten Geltungsbereich der geänderten Gesetze Rechnung.

C. Finanzieller Teil

Die Länder werden mit Kosten nicht belastet.

Die Erhebung von Säumniszuschlägen nach Artikel 2 § 24 ist künftig keine Ermessensentscheidung. Dies hat zur Folge, daß die Hauptzollämter im Rahmen der Vollstreckung wegen der Beiträge gleichzeitig den während des Vollstreckungsverfahrens noch verwirkten Säumniszuschlag berechnen und Beitreiben müssen. Der hierdurch für die Hauptzollämter entstehende Verwaltungsmehraufwand läßt sich nicht abschließend quantifizieren.

Bei den Gemeinden als Leistungsträger kann wegen der Haftungsvorschrift in Artikel 6 § 82 eine geringfügige Belastung eintreten. Erfahrungen liegen noch nicht vor. Wegen der Sorgfalt im Umgang mit Sozialdaten kann damit gerechnet werden, daß die Haftungsansprüche nicht hoch sein werden.

Zusätzliche, vom Bund zu tragende Leistungsaufwendungen können durch die mit Artikel 16 §§ 13 und 16 bewirkte Erweiterung des Personenkreises, dem eine Ausgleichsleistung nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit zusteht, entstehen. Angesichts der vergleichsweise geringen finanziellen Bedeutung des Ausgleichsgeldes dürften sich die Mehraufwendungen im ersten Jahr der Wirksamkeit in einer Größenordnung von 1 Mio. DM bewegen und in den Folgejahren jeweils um zusätzlich ca. 1 Mio. DM steigen.

D. Preiswirkungsklausel

Auswirkungen auf Einzelpreise, insbesondere das Verbraucherpreisniveau und das allgemeine Preisniveau sind nicht zu erwarten. Die unter C genannten möglichen finanziellen Belastungen werden so gering sein, daß eine Auswirkung auf Einzelpreise ausgeschlossen ist.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 35 Abs. 1 Satz 3 SGB I)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a ist in § 35 Abs. 1 Satz 3 das Wort „sollen“ durch das Wort „dürfen“ zu ersetzen.

Begründung

Die Neuregelung des § 35 SGB I übernimmt in Absatz 1 Satz 3 eine Regelung, wie sie bisher in § 284 Abs. 4 SGB V getroffen wurde. Bei dieser handelt es sich um eine zwingende Vorschrift, an der festzuhalten ist. Sie wurde erst im Rahmen des GRG auf Empfehlung des Bundesrates (vgl. Drucksache 200/1/88 S. 195) in der z. Z. gültigen Fassung normiert. Für eine Aufweichung zu einer reinen Sollvorschrift besteht kein Anlaß, da auch bislang kleine Versicherungsträger die Einhaltung der zwingenden Vorschrift des § 284 Abs. 4 SGB V gewährleisten konnten.

Um den zwingenden Charakter weiterhin beibehalten zu können, ist die vorgeschlagene Änderung erforderlich.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 35 Abs. 3 SGB — Allgemeiner Teil —)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a sind in § 35 Abs. 3 die Worte „Akten, Dateien und sonstigen Datenträgern“ durch die Worte „Akten und Dateien“ zu ersetzen.

Begründung

Aufgrund der umfassenden Definition des Begriffs „Akte“ in Artikel 6 Nr. 4 (§ 67 Abs. 4 SGB X) fallen alle „sonstigen Datenträger“ unter den Begriff Akte (vgl. auch § 3 Abs. 3 BDSG).

3. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a (§ 54 Abs. 3 Nr. 2 SGB I)

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, inwieweit die in § 54 Abs. 3 Nr. 2 vorgesehene Beschränkung des Pfändungsschutzes im Einklang mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 BErzGG in Verbindung mit § 54 Abs. 5 SGB I steht, wonach den betreuenden Eltern für jedes Kind in ihrem Haushalt unpfändbares Erziehungsgeld zusteht, unabhängig davon, ob diese Betreuung für mehrere Kinder gleichzeitig erfolgt; möglicherweise könnte diesem Anliegen durch eine Klarstellung Rechnung getragen werden.

4. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b (§ 54 Abs. 4 SGB I)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens folgende Überlegungen in die Beratungen einzubeziehen:

Der Gesetzentwurf sieht in § 54 Abs. 4 vor, daß im übrigen Ansprüche auf laufende Geldleistungen wie Arbeitseinkommen gepfändet werden können. In der Begründung wird darauf hingewiesen, daß, wenn im Einzelfall die Pfändungsfreigrenzen des § 850 c ZPO den Sozialhilfebedarf des Schuldners nicht erreichen oder erhebliche, über dem Durchschnitt liegende persönliche Bedürfnisse vorliegen, bei dem Vollstreckungsgericht ein Antrag nach § 850 f ZPO auf Erhöhung des unpfändbaren Betrages gestellt werden kann. Da die Leistungsträger nach § 14 SGB — Allgemeiner Teil zur Beratung der Antragsteller und Leistungsempfänger verpflichtet sind, sollte aus Gründen der Rechtssicherheit deutlich gemacht werden, daß die Leistungsträger in den entsprechenden Fällen verpflichtet sind, auf die Möglichkeit des § 850 f ZPO hinzuweisen. Unter Umständen wäre es zur Vermeidung von weiteren Zahlungen des Leistungsträgers zur Sicherung des auf Grund einer Pfändung gefährdeten Unterhalts des Leistungsempfängers geboten, dem Leistungsträger das Recht zu geben, im eigenen Namen den Antrag nach § 850 f ZPO zu stellen.

5. Nach Artikel 2 Nr. 13 (§ 79 Abs. 1 Satz 1 SGB IV)

Nach Artikel 2 Nr. 13 ist folgende Nummer 13a einzufügen:

„13a. In § 79 Abs. 1 Satz 1 sind nach den Worten „zu erstellen“ die Worte „ ,länderbezogen aufzubereiten“ einzufügen.“

Begründung

Die Änderung des § 79 Abs. 1 Satz 1 SGB IV hat zum Ziel, daß den Ländern länderbezogene Gesundheitsdaten zur Verfügung gestellt werden. Gesundheitsberichterstattung ist ganz wesentlich von der Aufbereitung und damit der Verfügbarkeit von diesen Daten und Zahlen abhängig. Die derzeit aufgrund von § 79 Abs. 1 übermittelten Daten genügen den Anforderungen an eine moderne landesbezogene Gesundheitsberichterstattung und damit an eine Gesundheitspolitik nicht.

Es sollen damit keine neuen Daten erhoben, sondern lediglich die vorhandenen Daten so auf-

bereitet werden, daß sie als Grundlage planerischen Handelns der Länder dienen können.

Die Durchführung wird nur zu geringen Mehrkosten bei den Versicherungsträgern führen, da es sich nur um eine programmtechnische Änderung handeln dürfte.

6. Zu Artikel 2 Nr. 15 (§ 85 Abs. 1 SGB IV)

Artikel 2 Nr. 15 ist wie folgt zu fassen:

„15. § 85 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „anzukaufen“ die Worte „, zu leasen“ eingefügt.
- b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Solange das Systemkonzept nicht grundlegend verändert wird, ist eine Anzeige nach Satz 2 nur erforderlich, wenn ein Grenzbetrag von zehntausend Deutsche Mark im Haushaltsjahr überschritten wird; dabei ist bei Anmietung und Leasing von dem fiktiven Kaufpreis auszugehen. Die Sätze 2 und 3 gelten für die Beschaffung von Software entsprechend. Jede Anzeige hat so umfassend und rechtzeitig zu erfolgen, daß der Aufsichtsbehörde vor Vertragsabschluß ausreichend Zeit zur Prüfung und Beratung des Versicherungsträgers bleibt. Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall auf eine Anzeige verzichten oder abweichende Grenzbeträge festlegen.“

Begründung

Die Datenverarbeitung hat in der Sozialversicherung weiterhin eine herausragende Bedeutung. Von daher sollte auf die bisherige Anzeigepflicht nicht verzichtet werden. Allerdings ist die jetzige Regelung nicht mehr zeitgemäß und sollte daher angepaßt werden.

Durch die Neufassung werden einerseits auch Leasingverträge sowie die Softwarekosten — ohne Eigenentwicklung — in die Anzeigepflicht einbezogen. Andererseits wird ein Grenzbetrag eingeführt, bis zu dem eine Anzeigepflicht entfällt. Gleichzeitig wird der Aufsichtsbehörde mehr Flexibilität bei der Beurteilung der EDV-Beschaffung etwa unter Berücksichtigung der Größe des jeweiligen Versicherungsträgers eingeräumt.

Da bei Anmietung und Leasing der Grenzbetrag nicht unmittelbar anwendbar ist, wird auf den fiktiven Kaufpreis zurückgegriffen.

7. Zu Artikel 3 Nr. 3 (§ 208 Abs. 1 SGB V)

Artikel 3 Nr. 3 ist zu streichen.

Begründung

Bei der Aufsicht über Versicherungsträger und Landesverbände von Krankenkassen handelt es sich entgegen der Begründung (vgl. BR-Drucksache 243/93 S. 89) gerade nicht um weitgehend ähnliche Gegenstände. Während die Versicherungsträger überwiegend das Versicherungsgeschehen im Einzelfall abwickeln, nimmt ein Landesverband die gemeinsamen, übergeordneten Interessen seiner Mitglieder wahr. Er wirkt auf Landesebene auf die Gestaltung der Gesundheits- und Sozialpolitik ein und nimmt dabei u. a. Einfluß auf Bedarf, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der gesundheitlichen Versorgungsstrukturen. Er setzt sich für ausgewogene Mitglieder- und Risikostrukturen innerhalb der Kassenart und für eine qualifizierte Kostensteuerung im Gesundheitswesen ein. Ferner obliegen ihm wesentliche kasseninterne Koordinationsaufgaben, insbesondere unterstützt er die Verbandsmitglieder auf den Gebieten der Organisation sowie der Personalentwicklung und -qualifizierung.

Aus diesem Funktionsgeflecht folgt unmittelbar, daß ein Landesverband sehr eng mit dem zuständigen Landesministerium zusammenarbeiten und zusammenwirken muß. Hier sind permanente Abstimmungsprozesse notwendig, wenn die Gesundheits- und Sozialpolitik ihre Handlungsmöglichkeiten umfassend nutzen will. Darüber hinaus ist das zuständige Landesministerium ebenfalls Aufsichtsbehörde der Vertragspartner der Landesverbände (Kassenärztliche/-zahnärztliche Vereinigungen), der Gremien der gemeinsamen Selbstverwaltung sowie des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, so daß sich auch aus diesen Organisations- und Koordinierungsgründen eine Verlagerung der Aufsicht auf Dritte verbietet.

Eine solche Verlagerung wäre angesichts dieser Aspekte wesentlich kostenträchtiger und bürokratiefördernder als die jetzige Regelung. Die Begründung zur beabsichtigten Änderung („wirtschaftliche und sparsame Verwaltung“, vgl. BR-Drucksache 243/93 S. 89) ist damit ad absurdum geführt. Es fragt sich ohnehin, warum — die Stichhaltigkeit der Begründung unterstellt — dann nicht auch die Aufsicht über die Spitzenverbände auf andere Behörden (BVA) übertragen werden können soll.

Zudem ist das gesamte Organisationsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erst mit dem Gesundheitsstrukturgesetz (GSG) einer grundlegenden Reform unterzogen worden. Dabei standen alle entsprechenden Regelungen des SGB IV und V auf dem Prüfstand. In weiten Bereichen ersetzt völlig neuartiges Recht, das nach und nach (vor allem zum 1. Januar 1996) in Kraft tritt, das bisherige Organisationsrecht. Eine Änderung zu § 208 SGB V in der nunmehr vorgeschlagenen Weise ist dabei von keiner Seite in die

Diskussion eingebracht worden, da sie sich aus den o. g. Gründen als nicht sachdienlich verbietet.

8. Zu Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe c (§ 276 Abs. 2 a SGB V)

In Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe c ist in § 276 Abs. 2 a das Wort „Sozialdaten“ durch die Worte „erforderlichen Daten“ zu ersetzen.

Begründung

Die im Entwurf vorgesehene Fassung von § 276 Abs. 2 a SGB V stellt keine ausreichende Befugnis zur Übermittlung von personenbezogenen Erkenntnissen des Gutachters an den auftraggebenden Medizinischen Dienst dar. Sie sieht lediglich „die Übermittlung von Sozialdaten zwischen Medizinischem Dienst und dem Gutachter“ vor.

Neue Erkenntnisse, die der Gutachter beim Betroffenen gewonnen hat und die der Gutachter dem Medizinischen Dienst über den Betroffenen mitteilen soll, sind jedoch noch keine Sozialdaten i. S. von § 67 Abs. 1 Satz 1 SGB X, da der Gutachter keine in § 35 SGB I genannte Stelle ist.

9. Zu Artikel 3 Nr. 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc (§ 284 Abs. 1 SGB V)

In Artikel 3 Nr. 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc sind die Worte „In Satz 4“ durch die Worte „In Satz 5“ zu ersetzen.

Begründung

Redaktionelle Bereinigung des Entwurfs.

10. Zu Artikel 3 Nr. 5 Buchstabe e (§ 284 Abs. 4 SGB V)

In Artikel 3 Nr. 5 ist Buchstabe e wie folgt zu fassen:

„e) Absatz 4 wird gestrichen.“

Begründung

§ 284 Abs. 4 SGB V kann ersatzlos gestrichen werden, denn aufgrund des § 37 Satz 2 SGB I gilt ohnehin vorrangig die — inhaltlich abweichende — Regelung des § 35 Abs. 1 Satz 3 SGB I, die nicht zuletzt mit Rücksicht auf die kleineren Versicherungsträger im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung als Sollregelung getroffen wurde.

11. Zu Artikel 3 Nr. 17 (§ 304 SGB V)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 304 SGB V an § 84 SGB X angepaßt werden kann.

§ 84 SGB X soll — anders als bisher — nicht nur die Löschung, sondern auch die Sperrung von Daten regeln. Dieser neuen Regelung ist jedoch die Verweisung in § 304 SGB V noch nicht angepaßt.

12. Zu Artikel 3 nach Nummer 17 (§ 308 Abs. 3 Satz 3, § 309 Abs. 5 Satz 2 — neu — SGB V)

In Artikel 3 sind nach Nummer 17 folgende Nummern 18 und 19 anzufügen:

18. § 308 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Vom 1. Januar 1995 an gelten die Vorschriften dieses Kapitels mit Ausnahme des § 309 Abs. 5, § 310 Abs. 3, § 311 Abs. 2 und 4 sowie des § 312 Abs. 7 a und 7 b Satz 1 im Land Berlin nicht; der in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Teil des Landes Berlin gilt im Rahmen des § 312 Abs. 7 a und 7 b Satz 1 als zum Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 gehörig.“

19. In § 309 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Anwendung des § 5 Abs. 1 Nr. 11 gilt Satz 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1991 an entsprechend für Personen, die ihren Wohnsitz und ihre Versicherung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 haben und in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet beschäftigt sind, wenn sie nur wegen Überschreitung der Jahresarbeitsentgeltgrenze nach Absatz 1 freiwillig versichert sind und die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 nicht überschritten wird.“

Begründung

Zu Nummer 18

Mit der Einfügung des § 312 Abs. 7 a und 7 b soll sichergestellt werden, daß in das Krankenkassenwahlrecht des dort genannten Personenkreises — mit Wohnsitz im Westen und Beschäftigungsverhältnis im Osten Deutschlands — auch die Bewohner des Ostteils Berlins einbezogen werden. Dies ist folgerichtig, da, wie es im Gesundheitsstrukturgesetz bestimmt worden ist, vom 1. Januar 1995 an in der gesetzlichen Krankenversicherung Berlin insgesamt in den Sozialversicherungsrechtskreis West einbezogen wird.

Zu Nummer 19

Bei dem von der Änderung betroffenen Personenkreis handelt es sich nur deshalb um freiwillig Versicherte, weil der Versicherungsstatus nach der Jahresarbeitsentgeltgrenze (Ost) zu beurteilen ist. Dies kann im Rahmen der durch das Gesundheitsstrukturgesetz eingeführten Verschärfung des § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V zu groben und vom Gesetzgeber nicht beabsichtigten Unbil-

lichkeiten führen. Durch die geringeren Pflichtversicherungszeiten wird der Zugang zur Krankenversicherung der Rentner erschwert, wenn nicht sogar unmöglich gemacht. Damit wird ein Personenkreis von der beitragsgünstigeren Krankenversicherung der Rentner ausgeschlossen, der bei Zugrundelegung der Jahresarbeitsentgeltgrenze West noch als schutzbedürftig im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung und damit als versicherungspflichtig anzusehen wäre.

Mit dieser Bestimmung soll der im alten Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) ansässige Personenkreis, der aufgrund einer Beschäftigung im Beitrittsgebiet wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze (Ost) freiwillig versichert war, ohne die Jahresarbeitsentgeltgrenze (West) zu überschreiten, zur Erfüllung der Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner so gestellt werden, als ob er während dieser Zeit pflichtversichert gewesen wäre.

13. Zu Artikel 5 Nr. 1 (§ 39 Abs. 6 SGB VIII)

Artikel 5 Nr. 1 ist zu streichen.

Begründung

§ 39 Abs. 6 SGB VIII wurde im Rahmen des Ersten Gesetzes zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (1. SGB VIII ÄndG), das zum 1. April 1993 in Kraft getreten ist, dahin gehend geändert, daß für die Anrechnung des Kindergeldes auf das Pflegegeld nicht mehr auf das anteilige Kindergeld, sondern nun auf das Erstkindergeld abgestellt wird. Die beabsichtigte redaktionelle Änderung des § 39 Abs. 6 SGB VIII ist somit hinfällig geworden.

14. Zu Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe c (§ 61 Abs. 2 SGB VIII)

Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe c ist zu streichen.

Begründung

Aus rechtssystematischen Gründen und aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit sollte ein Verweis auf die Anwendbarkeit des § 67c Abs. 4 und des § 69 Abs. 5 SGB X nicht in § 61 Abs. 2 SGB VIII, sondern in § 68 SGB VIII erfolgen. Auf die Anwendbarkeit von § 84 Abs. 2 und 3 SGB X im Bereich der Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft wird ebenfalls in § 68 Abs. 2 SGB VIII und nicht in § 61 Abs. 2 SGB VIII Bezug genommen, um auf diese Weise alle Datenschutzregelungen, die im Bereich der Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft gelten sollen, in einer Vorschrift zu konzentrieren.

15. Zu Artikel 5 Nr. 5 (§ 63 Abs. 1 SGB VIII)

In Artikel 5 ist die Nummer 5 wie folgt zu fassen:

„5. In § 63 Abs. 1 werden die Worte „Personenbezogene Daten“ durch das Wort „Sozialdaten“ ersetzt und das Wort „aufgenommen“ gestrichen.“

Begründung

Das Wort „aufnehmen“ ist vom Begriff „Speichern“ umfaßt (§ 67 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 SGB X — neu —) und kann deshalb entfallen.

16. Zu Artikel 5 Nr. 6 Buchstabe b (§ 64 Abs. 1 SGB VIII)

In Artikel 5 Nr. 6 sind in Buchstabe b nach dem Wort „ersetzt“ die Worte „sowie das Wort „nur“ gestrichen“ einzufügen.

Begründung

Aufgrund des Wortes „nur“ könnte § 64 Abs. 1 SGB VIII dahin gehend mißverstanden werden, daß in der Jugendhilfe die Anwendung der §§ 67 b ff. SGB X, insbesondere die Offenbarungsbefugnisse nach §§ 67 d ff. SGB X, durch § 64 Abs. 1 SGB VIII ausgeschlossen wird; dies ist jedoch im Hinblick auf § 61 Abs. 1 und § 64 Abs. 2 SGB VIII nicht gewollt. Im übrigen entspricht die Bezugnahme auf das Zweckbindungsprinzip im Rahmen der Änderung des § 64 Abs. 1 SGB VIII allen neueren Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder.

17. Zu Artikel 5 Nr. 7 Buchstabe a1 — neu — (§ 65 Abs. 1 — neu — SGB VIII)

Nach Artikel 5 Nr. 7 Buchstabe a ist folgender Buchstabe a1 einzufügen:

„a1) An Absatz 1 — neu — wird folgender Satz 2 angefügt:

„Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.“

Begründung

Aufgrund der Vergleichbarkeit des Normzwecks von § 65 SGB VIII zu dem des § 203 Abs. 1 StGB könnte es naheliegen, daß für den Empfänger von Sozialdaten i. S. des § 65 SGB VIII die Offenbarungsbeschränkung nach § 76 SGB X analog gilt. Es genügt jedoch die Verlängerung des Zweckbindungsprinzips, wie es auch in § 78 SGB X zum Ausdruck kommt, auf den Empfänger, um den Sozialdatenschutz in diesen Fällen sicherzustellen.

18. Zu Artikel 5 Nr. 10 Buchstabe b, d (§ 68 Abs. 1 und 4 SGB VIII)

Artikel 5 Nr. 10 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Beamte oder Angestellte, dem die Ausübung der Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft übertragen ist, darf Sozialdaten nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die Nutzung dieser Sozialdaten zum Zweck der Aufsicht, Kontrolle oder Rechnungsprüfung durch und die Übermittlung an die dafür zuständigen Stellen im Hinblick auf den Einzelfall ist zulässig.“

Als Folge sind in Artikel 5 Nr. 10 Buchstabe d nach dem Wort „ersetzt“ die Worte „sowie der Bezug ‚Satz 2‘ gestrichen“ anzufügen.

Begründung

Zu § 68 Abs. 1

Satz 1 ist eine Zusammenfassung der bisherigen Sätze 1 und 2 des § 68 Abs. 1 SGB VIII der besseren Lesbarkeit willen. Satz 2 trägt dem Anliegen des Gesetzentwurfs von Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe c Rechnung, wonach eine Nutzung bzw. Übermittlung von Sozialdaten im Bereich der Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft auch zum Zweck der Aufsicht, Kontrolle, Rechnungsprüfung und Organisationsuntersuchung entsprechend § 67 c Abs. 4 und § 69 Abs. 5 SGB X zulässig sein soll. Da für eine Organisationsuntersuchung im sensiblen Bereich der Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft eine anonymisierte Datenweitergabe (z. B. in Form von Fallstatistiken) genügt und für eine entsprechende Anwendbarkeit von § 67 c Abs. 4 Satz 2 SGB X keine Notwendigkeit besteht, werden § 67 c Abs. 4 und § 69 Abs. 5 SGB X für den Bereich der Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft durch eine entsprechende Neuformulierung modifiziert.

Zu § 68 Abs. 4 (Folgeänderung)

Da in § 64 Abs. 1 SGB VIII sowohl in Satz 1 als auch in Satz 2 das Wort „übermitteln“ vorkommt, gilt die Zweckbindung für den Empfänger im Rahmen beider Übermittlungsbefugnisse des § 64 Abs. 1 SGB VIII.

19. Nach Artikel 5 Nr. 10 (§ 86 Abs. 7 Satz 2 SGB VIII)

Nach Artikel 5 Nr. 10 ist folgende Nummer 11 einzufügen:

„11. § 86 Abs. 7 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Bis zur Zuweisung ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich der Asylsuchende vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält.“

Begründung

Da sich der Ort der Einreise in den meisten Fällen nur noch schwerlich feststellen läßt, ist § 86 Abs. 7 Satz 2 SGB VIII dahin gehend zu ändern, daß künftig auf den tatsächlichen Aufenthalt des Asylsuchenden vor Beginn der Leistung abgestellt wird.

20. Zu Artikel 6 Nr. 4 allgemein (§§ 67 bis 85 a SGB X)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob den für den Vollzug des Wohngeldgesetzes zuständigen Leistungsträgern die Befugnis zur Offenbarung von Name(n), Vornamen, Anschriften von Wohnungsinhabern und der Tatsache des Wohngeldbezugs an die zum Vollzug der Vorschriften über die Fehlbelegungsabgabe zuständigen Stellen eingeräumt werden sollte.

Begründung

Die Übermittlung der Angaben über Wohngeldbezieher an die Fehlbelegungsstellen dient der Verwaltungsvereinfachung.

Die Bezieher von Wohngeld sind von der Zahlung der Fehlbelegungsabgabe befreit (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung und der Mietverzerrung im Wohnungswesen). Während das Wohngeldgesetz Teil des Sozialgesetzbuchs (Artikel II § 1 Nr. 14 SGB I) ist, unterliegt die Erhebung der Fehlbelegungsabgabe nicht dem Sozialgesetzbuch. Die Weitergabe von Namen, Vornamen, Anschriften von Wohnungsinhabern und der Tatsache des Wohngeldbezugs von den Wohngeldstellen an die zur Erhebung der Fehlbelegungsabgabe zuständigen Stellen stellt daher eine Offenbarung von Sozialdaten an Stellen außerhalb des SGB-Bereichs dar, die nach dem Gesetzentwurf (wie nach dem bisherigen Recht) wohl unzulässig ist. Um den Fehlbelegungsstellen unnötige Ermittlungen bei den betroffenen Wohnungsinhabern zu ersparen, sollte es ihnen ermöglicht werden, die Inhaber von öffentlich geförderten Wohnungen mit den Wohngeldbezieher abzugleichen. Da Wohngeldstellen und Fehlbelegungsstellen häufig in derselben Behörde untergebracht sind, stößt es bei den Betroffenen zumeist auf wenig Verständnis, wenn die Fehlbelegungsstellen die Betroffenen selbst auffordern, die Tatsache des Wohngeldbezuges nachzuweisen.

21. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§§ 67 ff. SGB X)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Vorschriften über den Schutz der Sozialdaten eine ausreichende Kontrollmöglichkeit in bezug auf den Mißbrauch von Sozialleistungen gewährleisten; insbesondere ob sie hinreichend auf die im Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen

Konsolidierungsprogramms — FKPG — vorgesehene Möglichkeit eines Datenabgleiches zur Aufdeckung und Unterbindung einer mißbräuchlichen Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen abgestimmt sind. Insgesamt ist ein Gesamtkonzept für sämtliche Datenvorschriften im Sozialgesetzbuch notwendig. Auch die Bekämpfung von Betrug in anderen Rechtsbereichen, wie z. B. Wirtschaftskriminalität und Steuerhinterziehung, ist in die Überprüfung gleichwertig miteinzubeziehen.

22. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 67 SGB X)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens folgende Überlegungen in die Beratungen einzubeziehen:

Es sollte eine Klarstellung, gegebenenfalls durch Änderung des § 67 Abs. 9 Satz 3, erfolgen, daß die Weitergabe von Sozialdaten innerhalb einer Gebietskörperschaft an Personen oder Stellen außerhalb der Organisationseinheit, die die jeweilige Aufgabe nach dem Sozialgesetzbuch durchführt, eine Nutzung ist, wenn und soweit Personen oder Stellen aufgrund des Kommunalverfassungsrechts, einer besonderen gesetzlichen Regelung z. B. der Jugendhilfeausschuß nach § 81 SGB VIII oder einer Regelung der behördeninternen Organisation in die Entscheidung über die einzelne Sozialleistung eingebunden sind, etwa aufgrund des Unterschriftsvorbehaltes für den Dezernenten oder den leitenden Hauptverwaltungsbeamten einer Gemeinde/eines Landkreises.

23. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 67 Abs. 3 und 6 bis 10 SGB X)

In Artikel 6 Nr. 4 ist in § 67 in Absatz 3 Nr. 1 und 2, Absatz 6 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 bis 5 und in den Absätzen 7 bis 10 jeweils das Wort „Sozialdaten“ durch das Wort „Daten“ zu ersetzen.

Begründung

Anpassung an die Terminologie des Bundesdatenschutzgesetzes und der Landesdatenschutzgesetze.

Allgemeine Begriffsdefinitionen wie „Datei“, „Verarbeiten“, „Nutzen“ oder „Speichernde Stelle“ werden in Bundes- und Landesvorschriften bislang unabhängig davon definiert, aus welchem Verwaltungsbereich die Daten stammen. Die vorgesehene Ersetzung der Begriffsdefinitionen durch den Begriff „Sozialdaten“ ist sachlich nicht erforderlich und könnte zu Auslegungsproblemen führen.

24. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 67 Abs. 9 Satz 4 — neu — SGB X)

In Artikel 6 Nr. 4 ist in § 67 Abs. 9 folgender neuer Satz 4 anzufügen:

„In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg sind die örtlich verschiedenen Stellen einer Gebietskörperschaft, die dieselben Aufgaben nach diesem Gesetzbuch durchführen, eine speichernde Stelle.“

Begründung

Nach dem nach geltendem Recht definierten Begriff der „speichernden Stelle“ ist die materiellrechtliche Grundlage für die in den genannten Ländern angestrebte Zusammenarbeit auf dem Gebiet der automatisierten Sozialhilfe aus datenschutzrechtlichen Gründen nur eingeschränkt möglich.

Die dezentrale Verwaltung in den Ländern hat zur Folge, daß z. B. in Berlin die 23 Sozialämter als getrennte jeweils speichernde Stellen angesehen werden.

Eine den heutigen Anforderungen entsprechende Automation kann unter den Gesichtspunkten der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung sowie des Sperrens und Löschens von Daten nur gewährleistet werden, wenn die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Deshalb sind die verschiedenen örtlichen Stellen in den Stadtstaaten, die dieselben Aufgaben wahrnehmen, im Sinne von § 67 Abs. 9 als eine speichernde Stelle anzusehen.

Da das Land Bremen aus den beiden selbständigen Gebietskörperschaften Stadtgemeinde Bremen und Stadt Bremerhaven besteht, ist eine entsprechende Klarstellung erforderlich.

25. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 67 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB X)

In Artikel 6 Nr. 4 ist § 67 a Abs. 2 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 2 ist die Nummer 1 wie folgt zu ändern:

aa) Der Buchstabe b ist zu streichen.

bb) Der Buchstabe c ist zu streichen.

b) Der Satz 3 ist zu streichen.

Begründung

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Das Erhebungserfordernis der Nummer 1 Buchstabe b des Entwurfs ergibt sich bereits aus Absatz 1.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Nach Nummer 1 in der Fassung des Entwurfs dürften Übermittlungen innerhalb des Soziallei-

stungsbereiches nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen der Buchstaben a bis d kumulativ erfüllt sind. Dies würde im Sozialleistungsbereich erforderliche Informationsflüsse unnötig erschweren. So kann die Überprüfung von Angaben des Betroffenen bei anderen Leistungsträgern, insbesondere wenn Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Angaben bestehen, nicht davon abhängig gemacht werden, daß die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

Zu Buchstabe b

Eine Verpflichtung, schriftlich den Betroffenen auf Erhebungsmöglichkeiten hinzuweisen, verursacht einen erheblichen Verwaltungsaufwand. In vielen Fällen sind die Betroffenen zudem noch nicht bekannt (z. B. die Sozialversicherungsbeschäftigten bei Aufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit), so daß eine Unterrichtung nur nachträglich erfolgen könnte. Die Verpflichtung betrifft außerdem viele Fälle, in denen die Erhebungsmöglichkeit bei Dritten durch Leistungsträger jedermann bekannt ist (wie z. B. den Arbeitnehmern die Erhebung der Sozialversicherungsbeiträge beim Arbeitgeber) oder der Betroffene auf andere Weise als durch besondere schriftliche Unterrichtung von der Erhebung bei Dritten erfährt.

26. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 67 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB X)

In Artikel 6 Nr. 4

- a) ist in § 67 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a das Komma durch das Wort „oder“ zu ersetzen;
- b) sind in § 67 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 die Buchstaben b und c durch folgenden Buchstaben b zu ersetzen:

„b) die Aufgaben nach diesem Gesetzbuch ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich machen oder die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.“

Begründung

Die vorgesehene Änderung weicht vom Entwurf der Bundesregierung insoweit ab, als die Erhebungstatbestände der Buchstaben b und c zusammengefaßt sind. Dies ist geboten, weil bei Vorliegen der Erhebungsvoraussetzungen des Buchstaben a keine Anhaltspunkte dafür bestehen können, daß überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden. Im übrigen entspricht die vorgeschlagene Änderung auch der Regelung des § 13 Abs. 2 BDSG.

27. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 67 c Abs. 2 und § 69 Abs. 1 SGB X)

In Artikel 6 ist die Nummer 4 wie folgt zu ändern:

- a) In § 67 c Abs. 2 sind in Nummer 1 nach den Worten „erforderlich sind“ die Worte „und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden“ anzufügen.
- b) In § 69 Abs. 1 sind in Nummer 1 nach den Worten „genannte Stelle ist,“ die Worte „und in den beiden letztgenannten Fällen keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden,“ anzufügen.

Begründung

In der jetzigen Fassung der Nummer 1 des § 67 c Abs. 2 würde die in Absatz 1 der Vorschrift statuierte Zweckbindung wieder weitgehend aufgehoben, da die Sozialleistungsträger immer aufgrund des Sozialgesetzbuchs tätig werden. Dies wäre nicht gerechtfertigt. Eine Speicherung, Veränderung oder Nutzung bereits gespeicherter Daten für einen anderen Zweck sollte über die Erforderlichkeit zur Aufgabenerledigung hinaus nur zugelassen werden, wenn hierdurch überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

Im Falle der Übermittlung (§ 69) gilt Entsprechendes.

28. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 67 d Abs. 3 SGB X)

In Artikel 6 Nr. 4 sind in § 67 d Abs. 3 die Worte „ist unzulässig“ durch die Worte „ist nur zulässig, soweit die Daten auch für diesen Zweck hätten übermittelt werden dürfen“ zu ersetzen.

Begründung

Die Änderung dient der Vermeidung von überflüssigem Formalismus.

29. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 68 SGB X)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Beschränkung des § 68 SGB X auf Datenübermittlungen an Polizeibehörden und zur Durchsetzung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen sachgerecht ist.

Begründung

Nach der Begründung des Entwurfs wurde die bisherige Vorschrift beschränkt auf die Fälle, die in der Praxis den wesentlichen Teil der Datenübermittlungen nach § 68 SGB X ausmachen. Dieser Gesichtspunkt rechtfertigt aber nicht, andere Stellen bei ihrer Arbeit unangemessen zu

behindern und ohne Not bisher zulässige Datenübermittlungen zu untersagen. Die Kenntnis von Namen und Anschriften des Betroffenen wie seines Arbeitgebers ermöglicht die Aufenthaltsermittlung, die Zustellung von Bescheiden und Vorladungen, Rückfragen bei der Bearbeitung von Anträgen und die Ermittlung von Zuständigkeiten.

Der Begriff „Polizeibehörden“ umfaßt vor allem nicht die Ausländerbehörden, obwohl § 71 Abs. 2 Nr. 1 SGB X des Entwurfs von seiner Geltung für Ausländerbehörden ausgeht. Aber auch Stellen nach § 35 SGB I konnten bisher auf § 68 SGB X zurückgreifen, soweit sie Angaben für die Erfüllung von Aufgaben außerhalb des SGB X benötigen, z. B. Sozialämter bei der Antragsprüfung nach der Rundfunkgebührenbefreiungsverordnung. Ferner konnten bisher über- und zwischenstaatliche Stellen (z. B. der Internationale Suchdienst), sofern sie durch entsprechende Abkommen innenstaatlichen Stellen gleichgestellt sind, auf § 68 SGB X zurückgreifen.

30. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 68 Überschrift und Absatz 1 SGB X)

In Artikel 6 Nr. 4 sind in § 68 in der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 die Worte „der Polizeibehörden und“ durch die Worte „der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften und Gerichte, der Behörden der Gefahrenabwehr oder“ zu ersetzen.

Begründung

Der geltende § 68 SGB X ist eine allgemeine amtshilferechtliche Bestimmung. Sie ist auch für Staatsanwaltschaften und Gerichte von Gewicht, da Auskunftersuchen neben den speziellen Offenbarungsvorschriften (z. B. § 69 Abs. 1 Nr. 1, § 73 SGB X) auch auf § 68 SGB X gestützt werden können (Borchert/Hase/Walz, Gemeinschaftskommentar zum SGB — Schutz der Sozialdaten — Rn. 31 ff., 107 zu § 68). Auskunftersuchen von Staatsanwaltschaften und Gerichten nach § 68 SGB X haben durchaus praktische Bedeutung.

Der Anwendungsbereich von § 68 soll nun erheblich eingeschränkt werden. Insbesondere soll Gerichten und Staatsanwaltschaften diese Auskunftsmöglichkeit abgeschnitten werden. Dies widerspricht der Begründung des Gesetzentwurfs, wonach „die §§ 68 bis 78 SGB X im wesentlichen die bisherigen Regelungen enthalten“ (Seite 75). Hinzu kommt, daß Polizeibehörden die Daten auch für Zwecke der Strafverfolgung sollen mitgeteilt werden dürfen, nicht aber den Staatsanwaltschaften.

Im übrigen führt eine Abwägung der verschiedenen Belange zwingend zu dem Ergebnis, daß es auch in Zukunft möglich sein muß, daß Staatsanwaltschaften und Gerichte den engen Datensatz des § 68 zur Erledigung ihrer Aufgaben erhalten, falls die weiteren Voraussetzungen dieser Vorschrift gegeben sind. Deshalb sind Staatsanwaltschaften und Gerichte in § 68 einzufügen.

Es ist auch kein sachlicher Grund erkennbar, nur die Übermittlung personenbezogener Daten an die Polizeibehörden, nicht aber an die Gefahrenabwehrbehörden zuzulassen, wenn die Polizeibehörden die Daten für Aufgaben der Gefahrenabwehr verwenden dürfen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß primär für die Aufgaben der Gefahrenabwehr die Verwaltungsbehörden zuständig sind. Im übrigen soll durch die Verwendung des Wortes „oder“ klargestellt werden, daß die Voraussetzungen alternativ zur Anwendung kommen sollen.

31. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 68 Abs. 1 und § 72 Abs. 1 SGB X)

In Artikel 6 ist die Nummer 4 wie folgt zu ändern:

- a) In § 68 Abs. 1 Satz 1 sind nach den Worten „derzeitige Anschrift“ die Worte „oder tatsächlicher Aufenthaltsort“ einzufügen.
- b) In § 72 Abs. 1 Satz 2 sind nach den Worten „frühere Anschriften“ die Worte „oder tatsächliche Aufenthaltsorte“ einzufügen.

Begründung

In Fällen, in denen zum Betroffenen keine Anschrift angegeben werden kann, sollte es zugelassen werden, an Stelle der Anschrift den tatsächlichen Aufenthaltsort zu übermitteln, soweit ein solcher bekannt ist.

32. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 71 Abs. 2 SGB X)

In Artikel 6 Nr. 4 sind in § 71 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 nach den Worten „mit der Maßgabe, daß über“ die Worte „die Angaben nach“ einzufügen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

33. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 72 Abs. 1 SGB X)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 72 Abs. 1 Satz 1 die Worte „, des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundeskriminalamtes“ durch die Worte „und des Militärischen Abschirmdienstes“ zu ersetzen sind.

Da für die Übermittlung von Daten an das Bundeskriminalamt als Polizeibehörde § 68 Abs. 1 gilt, sollte das Bundeskriminalamt in § 72 Abs. 1 Satz 1 gestrichen werden.

34. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 75 Abs. 1 SGB X)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Regelungssystematik des § 75 Abs. 1 SGB X noch einmal zu überprüfen. Nach

§ 75 Abs. 1 Satz 2 ist eine Einwilligung der Betroffenen für eine Übermittlung von Sozialdaten zu Forschungs- und Planungszwecken auch dann erforderlich, wenn die in Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen, insbesondere schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Forschung oder Planung das Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen erheblich überwiegt. Es erscheint fraglich, ob in diesen Fällen die Übermittlung von Sozialdaten von der Einwilligung aller Betroffenen abhängig gemacht werden sollte. Insbesondere auch vor dem Hintergrund des in Artikel 5 Abs. 3 GG der Forschungsfreiheit zuerkannten verfassungsrechtlichen Rang es sollte normenklarer geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen eine Datenübermittlung ohne Einwilligung der Betroffenen zulässig ist. Das Kriterium der Zumutbarkeit der Einholung der Einwilligung erscheint insoweit nicht ausreichend normenklar.

35. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 75 Abs. 4 SGB X)

In Artikel 6 Nr. 4 ist in § 75 der Absatz 4 zu streichen.

Begründung

Nach § 75 Abs. 4 sollen nicht-öffentliche Forschungseinrichtungen, soweit ihnen Sozialdaten für Forschungszwecke übermittelt worden sind, der Kontrolle des jeweiligen Landesbeauftragten für den Datenschutz bzw. der Kontrolle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz unterfallen, wenn die übermittelnde Stelle der Kontrolle des Bundesbeauftragten unterliegt.

Diese Regelung steht in Widerspruch zu der grundsätzlichen Konzeption der Datenschutzkontrolle, wie sie das Bundesdatenschutzgesetz und die Landesdatenschutzgesetze vorgeben. Danach richtet sich die Kontrollzuständigkeit grundsätzlich nicht nach der Herkunft der Daten, sondern danach, ob der Empfänger eine öffentliche Stelle ist oder nicht. Öffentliche Stellen unterfallen grundsätzlich der Kontrolle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz bzw. der Kontrolle des jeweiligen Landesbeauftragten für den Datenschutz, nicht-öffentliche Stellen unterliegen dagegen der Kontrolle der zuständigen Aufsichtsbehörde nach § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes. Von dieser generellen Zuständigkeit darf auch beim Umgang mit Sozialdaten nicht abgewichen werden. Je mehr Ausnahmeregelungen von der allgemeinen Zuständigkeitsverteilung getroffen werden, um so schwieriger wird es für die Bürger, die im Einzelfall zuständige Kontrollinstanz zu erkennen. Außerhalb der Forschung mit Sozialdaten würde die Forschungseinrichtung weiterhin der Kontrolle durch die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes unterliegen; dies würde zu Parallelprüfungen führen.

Unbedenklich wäre, im SGB X zu regeln, daß bei den Datenempfängern Prüfungen nach § 38 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes auch ohne Vorliegen eines konkreten Anlasses zulässig sind.

36. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 78 Abs. 1 SGB X)

In Artikel 6 Nr. 4 ist in § 78 der Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Personen oder Stellen, die nicht in § 35 des Ersten Buches genannt und denen Sozialdaten übermittelt worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dem sie ihnen befugt übermittelt worden sind. Die Empfänger haben die Daten in demselben Umfang geheimzuhalten wie die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen. Sind Sozialdaten nach § 68 an Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte oder Behörden der Gefahrenabwehr übermittelt worden, dürfen diese die Daten unabhängig vom Zweck der Übermittlung sowohl für Zwecke der Gefahrenabwehr als auch für Zwecke der Strafverfolgung verarbeiten und nutzen.“

Begründung

In § 78 Abs. 1 des Entwurfs sind die Sätze 2 und 3 in der Reihenfolge zu vertauschen. Damit wird klargestellt, daß der bisherige Satz 2 als Ausnahmenvorschrift zu den bisherigen Sätzen 1 und 3 zu lesen ist.

§ 78 Abs. 1 Satz 2 (alt) enthält für den engen Datensatz nach § 68 eine Ausnahme vom Gebot der Zweckbindung im Bereich der Strafverfolgung. Dies bedeutet, daß die in § 68 genannten Daten nicht nur im Rahmen des Verfahrens verwendet werden dürfen, für das sie übermittelt wurden, sondern auch für sonstige Zwecke der Strafverfolgung. Dies ist im Hinblick auf die Art der Daten nach § 68 auch gerechtfertigt.

Diese Ausnahme von der Zweckbindung muß auch für sonstige Strafverfolgungsbehörden gelten.

In den Ländern sind vorrangig die Gefahrenabwehr- und nicht die Polizeibehörden für die Aufgabe der Gefahrenabwehr zuständig. Es sind daher keine Gründe dafür erkennbar, daß nur die Polizeibehörden die Daten für andere Zwecke der Gefahrenabwehr verarbeiten und nutzen dürfen. Andererseits obliegt die Strafverfolgung auch solchen Behörden der Gefahrenabwehr, deren Bedienstete zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt worden sind.

37. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 78 Abs. 1 Satz 1 SGB X)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob das in § 78 Abs. 1 Satz 1 SGB X enthaltene absolute Verbot der Weitergabe von übermittelten Sozialdaten bei Strafverfolgungsbehörden aufgelockert werden

kann, insbesondere auch, um die Bekämpfung des Mißbrauchs von Sozialleistungen und der Nichtabführung von Sozialabgaben zu unterstützen.

Begründung

Strafverfolgungsbehörden dürfen übermittelte Sozialdaten nach § 78 Satz 1 SGB X nicht an andere Behörden weiterleiten. Diese Regelung wird in § 78 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs aufrecht erhalten. Es sollte jedoch im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang diese — schon nach geltendem Recht bestehende — strenge Zweckbindung aufgelockert werden soll, um Strafverfolgungsbehörden Mitteilungen an andere Behörden zu ermöglichen. Es liegt im allgemeinen staatlichen Interesse, daß Strafverfolgungsbehörden Erkenntnisse aus Strafverfahren anderen Behörden übermitteln, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Wenn Sozialdaten inmitten stehen, ist eine solche Unterrichtung jedoch nach § 78 SGB X ausgeschlossen. Dies kann zu unerwünschten Ergebnissen führen. Wenn etwa ein Arbeitgeber wegen Nichtabführung von Sozialabgaben verurteilt wird, darf das Urteil nicht an die zuständige Verwaltungsbehörde übersandt werden, um etwa die Rücknahme einer Gewerbeerlaubnis wegen Unzuverlässigkeit zu prüfen. Denn das Urteil enthält Sozialdaten, die auch nicht herausgenommen werden können, weil die Verwaltungsbehörde auch auf diese Erkenntnisse angewiesen wäre.

Gerade in der gegenwärtigen Situation, in der der Kampf gegen den Mißbrauch von Sozialleistungen und gegen die Nichtabführung von Sozialabgaben eine Aufgabe hohen Ranges ist, muß vermieden werden, daß diese Bemühungen deshalb beeinträchtigt werden, weil Informationen der Strafverfolgungsbehörden nicht aus dem Bereich der Strafverfolgung heraus an Verwaltungsbehörden fließen dürfen.

38. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 78 Abs. 1 SGB X)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 78 Abs. 1 Satz 3 *) nach den Worten „der Strafverfolgung“ die Worte „und der Strafvollstreckung“ einzufügen sind.

Begründung

Die Aufnahme der Strafvollstreckung in die Regelung dient der Klarstellung. Die Polizei muß einen mit Haftbefehl gesuchten Verurteilten nicht nur wegen einer neuen Tat vernehmen, sondern auch verhaften können. Praktische Bedeutung erlangt die Klarstellung im Hinblick auf die in § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X genannten Aufgaben.

*) In der Fassung der Nummer 36.

39. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 79 Abs. 3 SGB X)

In Artikel 6 Nr. 4 sind in § 79 Abs. 3 nach den Worten „für die Kontrolle des Datenschutzes zuständige Stelle“ die Worte „rechtzeitig vorher“ einzufügen.

Begründung

Die Datenschutzbeauftragten sollten die Möglichkeit erhalten, auf die Entscheidung, ob und wie ein Abrufverfahren eingerichtet wird, noch Einfluß nehmen zu können.

40. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 80 Abs. 1 SGB X)

In Artikel 6 Nr. 4 ist in § 80 Abs. 1 Satz 2 das Zitat „§§ 82, 83 und 84 a“ durch das Zitat „§§ 82 bis 84“ zu ersetzen.

Begründung

Laut der Gesetzesbegründung soll § 11 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes übernommen werden. Die darin genannten Rechte sind in den §§ 82 bis 84 enthalten. § 84 fehlt im Gesetzentwurf, § 84 a nennt dagegen keine bestimmten Rechte.

41. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 80 Abs. 2 SGB X)

In Artikel 6 Nr. 4 ist in § 80 Abs. 2 der Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Eine Auftragserteilung für die Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten ist nur zulässig, wenn die Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 78 a beim Auftragnehmer sichergestellt ist.“

Begründung

Nach der in § 80 Abs. 2 Satz 1 vorgesehenen Regelung, die § 80 Abs. 2 Satz 1 des geltenden SGB X entspricht, ist die Auftragserteilung für die Datenverarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten nur zulässig, „wenn der Datenschutz beim Auftraggeber nach der Art der zu verarbeitenden Daten den Anforderungen genügt, die für den Auftraggeber gelten“. Diese Formulierung ist wegen der Anknüpfung an den Begriff „Datenschutz“ unklar, weil sie den Eindruck erweckt, als ob an den Auftragnehmer die gleichen datenschutzrechtlichen Anforderungen zu stellen seien wie an den Auftraggeber. Demgegenüber soll die Regelung nur sicherstellen, daß beim Auftragnehmer die Einhaltung der für den Auftraggeber geltenden technischen und organisatorischen Maßnahmen gewährleistet ist.

42. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 80 Abs. 5 SGB X)

In Artikel 6 Nr. 4 ist in § 80 Abs. 5 die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

- „2. die übertragenen Arbeiten beim Auftragnehmer erheblich kostengünstiger besorgt werden können und der Auftrag nicht die Speicherung des gesamten Datenbestandes des Auftraggebers umfaßt. Der überwiegende Teil der Speicherung des gesamten Datenbestandes muß beim Auftraggeber oder bei Auftragnehmern, die öffentliche Stellen sind, verbleiben.“

Begründung

Nach § 80 Abs. 5 Nr. 2 in der Fassung des Entwurfs der Bundesregierung wäre der Auftraggeber gehindert, den überwiegenden Teil der Speicherung des gesamten Datenbestandes durch Auftragnehmer, die öffentliche Stellen sind, durchführen zu lassen, wenn auch nicht-öffentliche Stellen Auftragsdatenverarbeitung für ihn betreiben. Diese Einschränkung ist nicht gewollt; sie würde außerdem im Hinblick auf § 67 Abs. 9 Satz 3 in der Fassung des Entwurfs die Möglichkeit der Auftragsdatenverarbeitung innerhalb von Gemeinden und Landkreisen durch andere Organisationseinheiten derselben Gebietskörperschaft unzumutbar erschweren.

43. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 80 Abs. 6 SGB X)

In Artikel 6 Nr. 4 ist in § 80 der Absatz 6 zu streichen.

Begründung

Die Sätze 1 und 2 sind zu streichen, da nach ihnen die Landesbeauftragten für den Datenschutz nach den für den Bundesbeauftragten für den Datenschutz geltenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes prüfen sollen und für Anlagen- und Verfahrensverzeichnisse von Landesbehörden das Bundesdatenschutzgesetz gelten soll. Das widerspricht der sinnvollen Abgrenzung von Bundes- und Landesdatenschutzrecht in § 1 Abs. 2 Nr. 2 Bundesdatenschutzgesetz.

Die Sätze 3 bis 5 sind zu streichen, weil es Sache der Länder ist, die für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich zuständigen Aufsichtsbehörden zu bestimmen (§ 38 Abs. 6 Bundesdatenschutzgesetz).

44. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 81 Abs. 1 Satz 1 SGB X)

In Artikel 6 Nr. 4 ist in § 81 Abs. 1 Satz 1 vor den Worten „Sozialdaten in“ das Wort „personenbezogenen“ einzufügen.

Begründung

Anlehnung an die Regelung des § 82.

Die Möglichkeit, abweichend von den Datenschutzgesetzen den Bundes- bzw. den jeweiligen Landesbeauftragten für den Datenschutz auch hinsichtlich des Umganges mit nichtpersonenbezogenen Daten (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) anzurufen, sollte nicht eröffnet werden.

45. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 81 Abs. 1 Satz 2 SGB X)

In Artikel 6 Nr. 4 ist in § 81 Abs. 1 der Satz 2 zu streichen.

Begründung

Die Vorschrift ist überflüssig.

46. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 81 Abs. 2 SGB X)

In Artikel 6 Nr. 4 ist in § 81 der Absatz 2 zu streichen.

Begründung

Die Vorschrift ist zu streichen, da nach ihr die Landesbeauftragten für den Datenschutz nach den für den Bundesbeauftragten für den Datenschutz geltenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes prüfen sollen und für Anlagen- und Verfahrensverzeichnisse von Landesbehörden das Bundesdatenschutzgesetz gelten soll.

Dies widerspricht der sinnvollen Abgrenzung von Bundes- und Landesdatenschutzrecht in § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes.

47. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 81 Abs. 3 SGB X)

In Artikel 6 Nr. 4 sind in § 81 Abs. 3 Satz 1 nach den Worten „nach diesem Gesetzbuch wahrnehmen“ die Worte „und an ihnen Stellen des Bundes beteiligt sind“ einzufügen.

Begründung

Mehrländereinrichtungen, an denen Stellen des Bundes nicht beteiligt sind, können nicht öffentliche Stellen des Bundes sein.

48. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 81 Abs. 4 SGB X)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Regelung in § 81 Abs. 4 unter folgenden Gesichtspunkten zu prüfen:

§ 81 Abs. 4 Satz 1 des Entwurfs enthält eine Verpflichtung zur Bestellung behördlicher Datenschutzbeauftragter durch eine Verweisung auf die §§ 36 und 37 des Bundesdatenschutzgesetzes. Schon bei der Schaffung des geltenden SGB X

wurden gegen den § 79 Abs. 1 insoweit verfassungsrechtliche Bedenken erhoben. Auch aus dem kommunalen Bereich hat die Verpflichtung des Sozialgesetzbuchs zur Schaffung eines behördeninternen Datenschutzbeauftragten wesentliche Kritik erhalten (vgl. das KGSt-Gutachten „Informationstechnologie in der Kommunalverwaltung: Datenschutz und Datensicherung“). Eine Verweisung auf eine Vorschrift für die Privatwirtschaft ist im SGB zudem nicht sachgerecht. So ist z. B. die Mitwirkung des Datenschutzbeauftragten bei der Personalauswahl nach § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes im öffentlichen Bereich problematisch.

§ 37 Abs. 2 BDSG kollidiert zum Teil mit landesrechtlichen Vorschriften über die Freigabe und den Vorschriften über die Meldung zum Datenschutzregister.

Die Geltung von § 18 Abs. 2 und 3 Bundesdatenschutzgesetz ist nicht akzeptabel. Auch die Führung des Verzeichnisses der eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen und des Dateiverzeichnisses sollte landesrechtlichen Regelungen überlassen bleiben.

Durch die gleichzeitige Geltung von § 18 Abs. 2 und 3 Bundesdatenschutzgesetz und § 37 Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz würde im übrigen eine sinnlose Doppelarbeit vorgeschrieben werden. Des weiteren wirft die gegenwärtige Formulierung die Frage auf, inwieweit dadurch die erschöpfende Regelung des Datenschutzes bei den Landessozialbehörden durch die Anwendung des § 18 Abs. 2 und 3 Bundesdatenschutzgesetz angestrebt ist oder ob daneben noch die entsprechenden Vorschriften der Landesdatenschutzgesetze Anwendung finden (z. B. die Mitteilungspflichten gegenüber den Landesdatenschutzbeauftragten zum Datenschutzregister).

49. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 83 Abs. 3 SGB X)

In Artikel 6 Nr. 4 sind in § 83 Abs. 3 nach den Wörtern „von Sozialdaten an“ die Wörter „Staatsanwaltschaften und Gerichte im Bereich der Strafverfolgung, an Polizeibehörden,“ einzufügen.

Begründung

§ 83 Abs. 3 des Entwurfs, der § 19 Abs. 3 BDSG übernimmt, will verhindern, daß die ordnungsgemäße Erfüllung von Aufgaben der genannten Behörden dadurch gefährdet wird, daß ein Betroffener von der Übermittlung von Daten an diese Behörden erfährt. Schon eine solche Kenntnis kann die Ermittlungen beeinträchtigen.

Dies gilt aber auch für die Strafverfolgung oder für präventive polizeiliche Tätigkeit. Insbesondere bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität ist die Geheimhaltung ein zentrales Problem. Erfahrungen der Praxis in diesem Bereich zeigen,

daß allein die Kenntnis, daß sich eine Strafverfolgungsbehörde mit einer Person beschäftigt, die Ermittlungen zunichte machen kann. Eine solche Kenntnis wäre aber vorhanden, wenn eine Person erfährt, daß auf Anfrage Daten übermittelt wurden. Ob eine solche Gefährdung der Aufgabe eintreten würde, kann nur die Stelle beantworten, die die Daten erhalten hat. Die genannten Behörden sind daher in den Regelungsbereich von § 83 Abs. 3 des Entwurfs einzubeziehen. Dies entspricht den Regelungen in einigen Landesdatenschutzgesetzen (z. B. § 18 Abs. 5 der Datenschutzgesetze von Hamburg und Nordrhein-Westfalen).

50. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 84 SGB X)

In Artikel 6 Nr. 4 ist § 84 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 ist nach Satz 2 folgender Satz 3 anzufügen:

„Die bestrittenen Daten dürfen nur mit einem Hinweis hierauf genutzt und übermittelt werden.“

b) In Absatz 4 ist jeweils das Wort „Daten“ durch das Wort „Sozialdaten“ zu ersetzen.

c) Absatz 5 ist wie folgt zu fassen:

„(5) Von der Tatsache, daß Sozialdaten bestritten oder nicht mehr bestritten sind, von der Berichtigung unrichtiger Sozialdaten sowie der Löschung oder Sperrung wegen Unzulässigkeit der Speicherung sind die Stellen zu verständigen, denen im Rahmen einer regelmäßigen Datenübermittlung diese Daten zur Speicherung weitergegeben werden, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist.“

Begründung

Zu Buchstabe a

Der Übermittlungsempfänger muß grundsätzlich Kenntnis haben, wenn Sozialdaten bestritten sind. Ebenso verhält es sich in Fällen der internen Nutzung.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Änderung und Gewährleistung, daß regelmäßige Datenempfänger über die Tatsache, daß Sozialdaten bestritten sind, im erforderlichen Umfang unterrichtet werden.

51. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 84 Abs. 6 SGB X)

In Artikel 6 Nr. 4 ist in § 84 Abs. 6 das Zitat „Satz 2“ durch das Zitat „Satz 3“ zu ersetzen.

Begründung

Anpassung an den durch den Gesetzentwurf neu gefaßten § 71 Abs. 1.

52. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§§ 85, 85a SGB X)

In Artikel 6 Nr. 4 sind die §§ 85, 85a wie folgt zu fassen:

„§ 85
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer von diesem Gesetzbuch geschützte Sozialdaten, die nicht offenkundig sind, unbefugt

1. speichert, verändert oder übermittelt,
2. zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält oder
3. abrufen oder sich oder einem anderen aus Dateien verschafft.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 80 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 67 d Abs. 4 Satz 2, Sozialdaten anderweitig verarbeitet, nutzt oder länger speichert oder
2. entgegen § 81 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes einen Beauftragten für den Datenschutz nicht oder nicht rechtzeitig bestellt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 85a
Strafvorschriften

(1) Wer die Übermittlung von durch dieses Gesetzbuch geschützten Sozialdaten, die nicht offenkundig sind, durch unrichtige Angaben erschleicht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer in den Fällen des Absatzes 1 oder des § 85 Abs. 1 gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.“

Als Folge sind im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens §§ 43 und 44 BDSG entsprechend anzupassen.

Begründung

Es bestehen durchgreifende Bedenken, die ohnehin sehr weiten Strafvorschriften nach § 43 BDSG in das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch inhaltlich zu übernehmen und sogar noch in erheblichem Umfang zu erweitern. Vielmehr sollte die Neufassung des § 85 zum Anlaß genommen werden, nur die Handlungen mit Strafe zu bedrohen, die tatsächlich strafwürdiges Unrecht darstellen. Das sind vor allem solche Handlungen, die in Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht begangen werden oder mit denen eine Datenübermittlung erschlichen wird. Im übrigen reicht eine Einstufung als Ordnungswidrigkeit zur schuldangemessenen Ahndung aus. Die Änderung greift insoweit auch ein Anliegen des Bundesrates auf, das im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Novellierung u. a. des Bundesdatenschutzgesetzes geäußert wurde (BR-Drucksache 618/88 — Beschluß — S. 36 [Nr. 48]; BT-Drucksache 11/4306 S. 81).

Vorgeschlagen wird, die in § 85 Abs. 1 bezeichneten Handlungen als Bußgeldtatbestände auszugestalten. Nicht einbezogen werden soll § 85 Abs. 2 Nr. 2, der in der im Entwurf enthaltenen Fassung im Bundesdatenschutzgesetz keine Entsprechung hat. Während nämlich § 43 Abs. 2 Nr. 2 BDSG hauptsächlich Verwendungsbeschränkungen gegenüber nicht-öffentlichen Stellen betrifft, richtet sich insbesondere § 78 Abs. 1 Satz 1 vorwiegend an öffentliche Stellen. Ein hinreichendes Bedürfnis für die Einführung von Strafvorschriften, die im Ergebnis darauf hinauslaufen würden, daß die Weitergabe von Daten innerhalb einer Behörde je nach Interpretation des § 78 Abs. 1 Satz 1 die Gefahr der Strafverfolgung begründet, ist in keiner Weise ersichtlich.

Kein Bedürfnis besteht auch für den Bußgeldtatbestand nach § 85a Abs. 1 Nr. 1 i. d. F. des Entwurfs. Auch insoweit gibt es im Bundesdatenschutzgesetz keine Entsprechung. Das Bundesdatenschutzgesetz bedroht nur einen kleinen Ausschnitt denkbarer Verstöße gegen Verwendungsverbote mit Sanktionen (§ 43 Abs. 2 Nr. 2 BDSG), nämlich die vorsätzliche unbefugte Nutzung durch Weitergabe an Dritte hauptsächlich durch nicht-öffentliche Stellen. Demgegenüber soll in § 85a Abs. 1 Nr. 1 bei Verstößen gegen § 78 Abs. 1 Satz 1 der gesamte Bereich der Verarbeitung und Nutzung mit Bußgeld bewehrt werden, und zwar auch gegenüber öffentlichen Stellen und schon bei Fahrlässigkeit. Das erscheint nicht vertretbar und würde die Tätigkeit öffentlicher Verwaltung in einem nicht geringen Umfang lahmlegen.

Im übrigen müßten die Vorschriften der §§ 43, 44 BDSG entsprechend angepaßt werden.

53. Zu Artikel 6 Nr. 6 (§ 100a SGB X)

In Artikel 6 Nr. 6 ist in § 100a Abs. 2 der Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Erteilt die Genehmigung die zuständige oberste Bundesbehörde, sind die Bundesärztekammer und der Bundesbeauftragte für den Datenschutz anzuhören, in den übrigen Fällen der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Ärztekammer des Landes.“

Begründung

Soweit die zuständige oberste Landesbehörde für die Genehmigung des Forschungsvorhabens zuständig ist, ist anstelle der Beteiligung der Bundesärztekammer und des Bundesbeauftragten für den Datenschutz die Beteiligung der Landesärztekammer und des Landesbeauftragten für den Datenschutz vorzusehen.

54. Nach Artikel 10 (Artikel 35 Nr. 14 Buchstabe a RRG 1992)

Nach Artikel 10 ist folgender Artikel 10 a einzufügen:

„Artikel 10a

Änderung des Rentenreformgesetzes 1992

In Artikel 35 Nr. 14 Buchstabe a des Rentenreformgesetzes 1992 vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261; 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2317), wird dem Absatz 3 folgender Satz angefügt:

„Die Krankenkassen sind zur Prüfung der Beitragszahlung berechtigt.“

Begründung

Der durch Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzentwurfs geänderte § 157 Abs. 3 AFG wird durch Artikel 35 Nr. 14 Buchstabe a, Artikel 85 Abs. 9 Rentenre-

formgesetz 1992 vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261, 2382) mit Wirkung vom 1. Januar 1995 neu gefaßt. Um das in Artikel 10 Nr. 1 vorgesehene Prüfrecht der Krankenkassen über den 31. Dezember 1994 hinaus beizubehalten, ist es erforderlich, die in Artikel 35 Nr. 14 Buchstabe a RRG 1992 vorgesehene Neufassung des § 157 Abs. 3 AFG entsprechend zu ergänzen.

55. Zu Artikel 19 (Artikel II § 1 Nr. 11 SGB I)

In Artikel 19 sind

a) die Worte „wird folgender Buchstabe f“ durch die Worte „werden folgende Buchstaben f und g“ zu ersetzen;

b) nach Buchstabe f folgender Buchstabe g anzufügen:

„g) §§ 21 und 22 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes,“.

Begründung

Auch im Rahmen der §§ 21 und 22 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes gilt das Bundesversorgungsgesetz als besonderer Teil des Sozialgesetzbuchs.

56. Zu Artikel 20 Abs. 5 Satz 3 (Inkrafttreten)

Artikel 20 Abs. 5 Satz 3 ist zu streichen.

Begründung

Das Inkrafttreten von Artikel 16 Nr. 2 ist bereits von der Regelung in Artikel 20 Abs. 1 erfaßt.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a — § 35 Abs. 1 Satz 3 SGB I —)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a — § 35 Abs. 3 SGB — Allgemeiner Teil —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu. Sie ist der Auffassung, daß mit den Begriffen „Dateien“ und „Akten“ alle Datenträger erfaßt sind.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a — § 54 Abs. 3 Nr. 2 SGB I —)

Die Regelung des Entwurfs in § 54 Abs. 3 Nr. 2 SGB I nimmt nur Ansprüche auf Mutterschaftsgeld von der Unpfändbarkeit aus, die Lohnersatzfunktionen haben. Die Einbeziehung einer lohnersetzenden Sozialleistung in den Pfändungsschutz erscheint der Bundesregierung als nicht vertretbar.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b — § 54 Abs. 4 SGB I —)

Die Bundesregierung wird die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger und die sonstigen Leistungsträger auf die Änderung von § 54 SGB I und die Bedeutung von § 850f ZPO hinweisen und darum bitten, die Rechtsänderungen in der Praxis zu berücksichtigen.

Zu Nummer 5 (Nach Artikel 2 Nr. 13 — § 79 Abs. 1 Satz 1 SGB IV —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Es besteht kein Bedürfnis für die bundesunmittelbaren Berufsgenossenschaften und die bundesunmittelbaren Träger der Rentenversicherung, ihre Geschäfts- und Rechnungsergebnisse länderbezogen zu erheben und aufzubereiten. Dies würde zu überflüssiger, kostenverursachender Bürokratie führen. Das gilt auch für die bundesunmittelbaren Träger der Krankenversicherung, denen insbesondere vor dem Hintergrund der Verwaltungskostenbudgetierung und der Umsetzung des GSG diese Belastung nicht zusätzlich aufgebürdet werden soll.

Zu Nummer 6 (Artikel 2 Nr. 15 — § 85 Abs. 1 SGB IV —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates mit der Maßgabe zu, daß das Wort „Software“ durch das Wort „Programme“ ersetzt wird.

Zu Nummer 7 (Artikel 3 Nr. 3 — § 208 Abs. 1 SGB V —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 8 (Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe c — § 276 Abs. 2a SGB V —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 9 (Artikel 3 Nr. 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc — § 284 Abs. 1 SGB V —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 10 (Artikel 3 Nr. 5 Buchstabe e — § 284 Abs. 4 SGB V —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Die strengere Vorschrift im SGB V sollte nicht aufgehoben werden. Gerade Daten aus dem Bereich der Krankenversicherung sind besonders sensibel und müssen streng getrennt von den Personaldaten aufgehoben und gesichert werden, wenn Beschäftigte der Krankenkassen bei ihrer eigenen Krankenkasse versichert sind.

Zu Nummer 11 (Artikel 3 Nr. 17 — § 304 SGB V —)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 12 (Artikel 3 nach Nummer 17 — § 308 Abs. 3 Satz 3, § 309 Abs. 5 Satz 2 — neu — SGB V —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 13 (Artikel 5 Nr. 1 — § 39 Abs. 6 SGB VIII —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 14 (Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe c — § 61 Abs. 2 SGB VIII —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 15 (Artikel 5 Nr. 5 — § 63 Abs. 1 SGB VIII —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 16 (Artikel 5 Nr. 6 Buchstabe b — § 64 Abs. 1 SGB VIII —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 17 (Artikel 5 Nr. 7 Buchstabe a1 — neu — § 65 Abs. 1 — neu — SGB VIII —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 18 (Artikel 5 Nr. 10 Buchstabe b, d — § 68 Abs. 1 und 4 SGB VIII —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 19 (Nach Artikel 5 Nr. 10 — § 86 Abs. 7 Satz 2 SGB VIII —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 20 (Artikel 6 Nr. 4 allgemein — §§ 67 bis 85a SGB X —)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 21 (Artikel 6 Nr. 4 — §§ 67 ff. SGB X —)

Die Mißbrauchsbekämpfung im Sozialleistungsbereich ist im Einzelfall durch § 69 Abs. 1 SGB X ausreichend gewährleistet. Nach dieser Vorschrift können Gerichte und — nach Auffassung der Bundes-

regierung — auch Staatsanwaltschaften eingeschaltet und Daten an diese Stellen übermittelt werden.

Weitere gesetzliche Regelungen zur Mißbrauchsbe- kämpfung müssen in den konkreten Leistungsbereichen, in denen Mißbrauchsfälle vermehrt aufgetreten sind, geschaffen werden (wie z. B. in § 117 BSHG, § 150a AFG in der vorliegenden Fassung des FKPG oder §§ 102 ff. SGB IV).

Nach Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens zum Föderalen Konsolidierungsprogramm wird die Bundesregierung prüfen, ob die Vorschriften über den Schutz der Sozialdaten im Hinblick auf die Mißbrauchsbe- kämpfung mit den im FKPG vorgesehenen Regelungen hinreichend abgestimmt sind.

Bei der Mißbrauchsbe- kämpfung außerhalb des Sozialleistungsbereichs muß berücksichtigt werden, daß die Leistungsträger die bei ihnen gespeicherten Daten aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung erhalten haben oder weil der Betroffene einen Leistungsantrag begründen mußte. Im Hinblick auf das informationelle Selbstbestimmungsrecht des einzelnen (vgl. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 — BVerfGE 65, 1 ff.) sind Einschränkungen für die Weitergabe von Daten an Stellen außerhalb des Sozialleistungsbereichs weiterhin erforderlich.

Zu Nummer 22 (Artikel 6 Nr. 4 — § 67 SGB X —)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 23 (Artikel 6 Nr. 4 — § 67 Abs. 3 und 6 bis 10 SGB X —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Die Datenschutzvorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch beziehen sich ausschließlich auf Sozialdaten. In § 67 Abs. 5 SGB X wurde der Begriff „Daten“ verwandt, da es sich bei der Erhebung noch nicht um Sozialdaten handelt.

Zu Nummer 24 (Artikel 6 Nr. 4 — § 67 Abs. 9 Satz 4 — neu — SGB X —)

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob in § 67 Abs. 9 Satz 3 SGB X die Einheitlichkeit des Leistungsträgers als eine speichernde Stelle auch bei dezentraler Erledigung der jeweiligen Aufgabe klargestellt werden kann.

Zu Nummer 25 (Artikel 6 Nr. 4 — § 67a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB X —)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Bei der Erhebung von Daten kommt es darauf an, daß die Daten für die erhebende Stelle erforderlich sind.

Dies entspricht einem Grundprinzip des Datenschutzes, das auch ausdrücklich im Gesetz zum Ausdruck kommen muß.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Buchstabe b

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 26 (Artikel 6 Nr. 4 — § 67 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB X —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates mit der Maßgabe zu, daß in § 67 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 die Buchstaben b und c durch folgenden Buchstaben b ersetzt werden:

„b) aa) die Aufgaben nach diesem Gesetzbuch ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich machen oder

bb) die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde

und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.“

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung stellt nicht sicher, daß eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen unterbleibt, wenn zwar die Voraussetzungen des bisherigen Buchstabens b vorliegen, aber Anhaltspunkte dafür bestehen, daß überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

Zu Nummer 27 (Artikel 6 Nr. 4 — § 67 c Abs. 2 und § 69 Abs. 1 SGB X —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Im Falle des § 67 c Abs. 2 SGB X handelt es sich um Daten, die für die Erfüllung von Aufgaben von der Stelle, die die Daten bereits gespeichert hat, benötigt werden und die daher zwingend für die Subsumtion unter die anzuwendende Norm herangezogen werden müssen.

Zweckänderungen unter dem Dach des Sozialgeheimnisses müssen ermöglicht werden, weil insoweit ein Bedürfnis in der Verwaltungspraxis besteht.

Im Falle des § 69 Abs. 1 SGB X handelt es sich ebenfalls um die Erfüllung einer Aufgabe nach dem Sozialgesetzbuch. Die o. a. Gesichtspunkte gelten auch hier.

Zu Nummer 28 (Artikel 6 Nr. 4 — § 67 d Abs. 3 SGB X —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Der hier angesprochene Fall ist bereits durch § 67 d Abs. 1 SGB X geregelt. Eine Abweichung vom Bundesdatenschutzgesetz erscheint nicht sinnvoll.

Zu Nummer 29 (Artikel 6 Nr. 4 — § 68 SGB X —)

Die Bundesregierung wird — entsprechend dem Prüf-antrag — eine Erweiterung der Vorschrift im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu Nummer 30 (Artikel 6 Nr. 4 — § 68 Überschrift und Absatz 1 SGB X —)

Die Bundesregierung stimmt dem im Vorschlag des Bundesrates enthaltenen Regelungsgehalt der Vorschrift zu.

Zu Nummer 31 (Artikel 6 Nr. 4 — § 68 Abs. 1 und § 72 Abs. 1 SGB X —)

Nach der Rechtsprechung ist der tatsächliche Aufenthaltsort unter den Begriff „derzeitige Anschrift des Betroffenen“ zu subsumieren. Insoweit könnte dem Vorschlag des Bundesrates klarstellende Bedeutung zukommen.

Die Bundesregierung wird die praktische Durchführbarkeit des Vorschlages prüfen. Es sollte vermieden werden, daß die Sozialleistungsträger mit Regelanfragen nach dem tatsächlichen Aufenthaltsort eines Betroffenen belastet werden, die sie nur in Ausnahmefällen beantworten können.

Zu Nummer 32 (Artikel 6 Nr. 4 — § 71 Abs. 2 SGB X —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 33 (Artikel 6 Nr. 4 — § 72 Abs. 1 SGB X —)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 34 (Artikel 6 Nr. 4 — § 75 Abs. 1 SGB X —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Nach ihrer Auffassung ist die Forschungsfreiheit ausreichend dadurch gewährleistet, daß eine Einwilligung des Betroffenen nur einzuholen ist, soweit es zumutbar ist oder der Zweck der Forschung oder der Planung auf andere Weise nicht

erreicht werden kann. Die Einwilligung des Betroffenen sollte mit Rücksicht auf die Interessen eines einzelnen auch dann vorrangig bleiben, wenn schutzwürdige Interessen einer großen Gruppe, aus der eine kleine Zahl zu Befragender ausgewählt wird, nicht gegeben sind oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen überwiegt.

Zu Nummer 35 (Artikel 6 Nr. 4 — § 75 Abs. 4 SGB X —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Sie wird jedoch im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens die Anregung des Bundesrates, bei Datenempfängern Prüfungen nach § 38 Abs. 1 BDSG auch ohne Vorliegen eines konkreten Anlasses zuzulassen, aufgreifen.

Zu Nummer 36 (Artikel 6 Nr. 4 — § 78 Abs. 1 SGB X —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 37 (Artikel 6 Nr. 4 — § 78 Abs. 1 Satz 1 SGB X —)

Die Bundesregierung steht dem Vorschlag des Bundesrates aufgeschlossen gegenüber. Sie wird ihn im weiteren Gesetzgebungsverfahren — insbesondere soweit es um die Standarddaten nach § 68 SGB X geht — prüfen.

Zu Nummer 38 (Artikel 6 Nr. 4 — § 78 Abs. 1 SGB X —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 39 (Artikel 6 Nr. 4 — § 79 Abs. 3 SGB X —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 40 (Artikel 6 Nr. 4 — § 80 Abs. 1 SGB X —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 41 (Artikel 6 Nr. 4 — § 80 Abs. 2 SGB X —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Der Vorschlag des Bundesrates schränkt die Anforderungen für den Auftragnehmer auf die technischen und organisatorischen Maßnahmen ein. Diese Einschränkung dient nicht dem Datenschutz; es müssen vielmehr für den Auftragnehmer die gleichen datenschutzrechtlichen Anforderungen gelten wie für den Auftraggeber.

Zu Nummer 42 (Artikel 6 Nr. 4 — § 80 Abs. 5 SGB X —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 43 (Artikel 6 Nr. 4 — § 80 Abs. 6 SGB X —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu § 80 Abs. 6 Satz 1 und 2 SGB X nicht zu, da anderenfalls keine Regelung bestehen würde, die festlegt, inwieweit auf Auftragnehmer die Datenschutzvorschriften anzuwenden sind.

Im übrigen wird die Bundesregierung den Vorschlag des Bundesrates zu § 80 Abs. 6 Satz 3 bis 5 SGB X unter Berücksichtigung ihrer Erwägungen zu § 75 Abs. 4 SGB X (s. Nummer 35) prüfen.

Zu Nummer 44 (Artikel 6 Nr. 4 — § 81 Abs. 1 Satz 1 SGB X —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 45 (Artikel 6 Nr. 4 — § 81 Abs. 1 Satz 2 SGB X —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 46 (Artikel 6 Nr. 4 — § 81 Abs. 2 SGB X —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Nach dem Vorschlag des Bundesrates soll sich die Führung der Register nach Bundesrecht richten; die Zuleitung durch die Landesbehörden und die Kontrolle durch die Landesdatenschutzbeauftragten aber nach Landesrecht.

Die vorgeschlagene Streichung würde zudem die Kontrolle der Bundesbehörden durch den Bundesdatenschutzbeauftragten beseitigen.

Zu Nummer 47 (Artikel 6 Nr. 4 — § 81 Abs. 3
SGB X —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 48 (Artikel 6 Nr. 4 — § 81 Abs. 4
SGB X —)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 49 (Artikel 6 Nr. 4 — § 83 Abs. 3
SGB X —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten des Bundesrates hat eine entsprechende Änderung von § 83 SGB X abgelehnt. Die Vorschrift entspricht § 19 Abs. 3 BDSG. Sie bezieht sich speziell auf Nachrichtendienste. Eine Erweiterung würde überflüssige bürokratische Abläufe zur Folge haben.

Zu Nummer 50 (Artikel 6 Nr. 4 — § 84 SGB X —)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates zu.

Zu Nummer 51 (Artikel 6 Nr. 4 — § 84 Abs. 6
SGB X —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 52 (Artikel 6 Nr. 4 — §§ 85, 85 a
SGB X —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Die im Vorschlag des Bundesrates enthaltene Umwertung von Straftatbeständen zu Ord-

nungswidrigkeiten führt zu einem Wertungswiderspruch zum Bundesdatenschutzgesetz und gewährt im übrigen nicht den Schutz, den die besonders sensiblen Daten im Sozialleistungsbereich benötigen.

Im Regierungsentwurf ist nach Auffassung der Bundesregierung keine erhebliche Erweiterung der Strafvorschriften — im Vergleich zum BDSG — enthalten. Die unzulässige Weitergabe von personenbezogenen Daten, die einem Berufs- oder besonderem Amtsgeheimnis unterliegen, ist auch im BDSG strafbewehrt (vgl. § 43 Abs. 2 Nr. 2 BDSG i. V. m. § 39 BDSG).

Zu Nummer 53 (Artikel 6 Nr. 6 — § 100a SGB X —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 54 (Nach Artikel 10 — Artikel 35
Nr. 14 Buchstabe a RRG 1992 —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 55 (Artikel 19 — Artikel II § 1 Nr. 11
SGB I —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 56 (Artikel 20 Abs. 5 Satz 3
— Inkrafttreten —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

